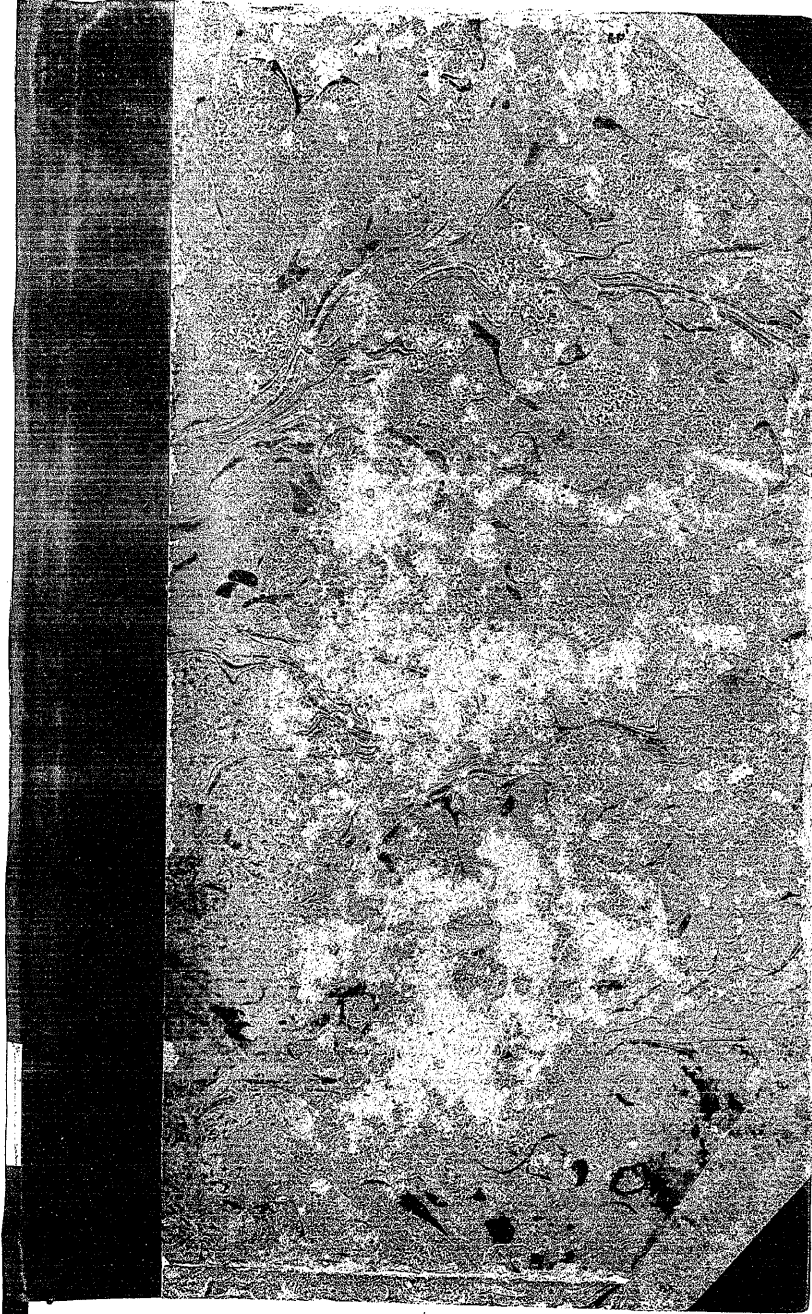


00430000

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10



E 38306

- 本は大切に扱いたししょう
- 返却は遅れないように致
ししょう
- 本の配列を乱さないよう
に致ししょう
- 切取、無断持出はやめま
しょう

東京経済大学図書館

De
geschlossene Handelsstaat.



Ein philosophischer Entwurf

als Anhang zur Rechtslehre,

und

Probe einer künftig zu liefernden Politik

von

Johann Gottlieb Fichte.

Lüdingen,

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Im Spät-Jahre 1800.

321.1
F44

Vorläufige Erklärung des Titels,

Den juridischen Staat bildet eine geschlossene Menge von Menschen, die unter denselben Gesetzen, und derselben höchsten zwingenden Gewalt stehen. Diese Menge von Menschen soll nun auf gegenseitigen Handel und Gewerbe unter und für einander eingeschränkt, und jeder, der nicht unter der gleichen Gesetzgebung und zwingenden Gewalt steht, vom Antheil an jenem Verkehr ausgeschlossen werden. Sie würde dann einen Handelsstaat, und zwar einen geschlossenen Handelsstaat bilden, wie sie jetzt einen geschlossenen juridischen Staat bildet.

Seiner Excellenz

dem Königlich Preussischen wirklichen

geheimen Staats-Minister,

und Ritter des rothen Adler-Ordens

Herrn von Struensee.

Vom

Verfasser.

Eur Excellenz

erlauben, daß ich nach der Sitte besonders älterer Dedications Schriftsteller vor Ihnen meine Gedanken niederlege über den Zweck und den wahrscheinlichen Erfolg einer Schrift, die ich Ihnen hierdurch öffentlich, als ein Denkmal meiner freien Verehrung, zuwigne. — Casaubonus unterredet an der Spitze seiner Ausgabe des Polybius mit Heinrich dem Vierten sich sehr unbefangen über das Studium der Alten, und die gewöhnlichen Vorurtheile in Rücksicht dieses Studium. Verstatten Eur Excellenz, daß ich eben so unbefangen mit Ihnen, im Angesichte des Publikum, über das Verhältniß des spe-

kulativen Politikers zum ausübenden mich unterrede.

Die letztern haben zu allen Zeiten den erstern das Recht zugestanden, über Einrichtung und Verwaltung der Staaten ihre Gedanken vorzutragen, ohne daß sie übrigens an diese Gedanken sich sehr gekehrt, und von den Platonischen Republiken und Moysischen Verfassungen derselben ernsthafte Kunde genommen hätten. Auch ist der Vorwurf der unmittelbaren Unausführbarkeit, der den Vorschlägen der spekulativen Politiker von jeher gemacht worden, zugehen; und gereicht den Urhebern dieser Vorschläge gar nicht zur Unehre, wenn sie nur mit denselben in einer idealen Welt geblieben sind, und dieses ausdrücklich bekennen, oder es durch die That zeigen. Denn so gewiß in ihren Gedan-

ken Ordnung, Consequenz und Bestimmtheit ist, so gewiß passen ihre Vorschriften aufgestelltermassen nur auf den von ihnen vorausgesetzten und erdichteten Zustand der Dinge, an welchem die allgemeine Regel, wie an einem Exempel der Rechenkunst dargestellt wird. Diesen vorausgesetzten Zustand findet der ausübende Politiker nicht vor sich, sondern einen ganz andern. Es ist kein Wunder, daß auf diesen eine Vorschrift nicht paßt, welche aufgestelltermassen auf ihn nicht berechnet ist.

Doch wird der Philosoph, wenn er nur nicht seine Wissenschaft für ein bloßes Spiel, sondern für etwas ernsthaftes hält, die absolute Unausführbarkeit seiner Vorschläge nimmermehr zugehen, oder voraussetzen; indem er in diesem Falle seine Zeit ohne Zweifel auf

etwas nützlicheres wenden würde, als auf ein von ihm selbst dafür erkanntes Begriffe-Spiel. Er wird behaupten seine, wenn sie nur reintheoretisch aufgestellt worden, unmittelbar unausführbaren Vorschriften, indem sie in ihrer höchsten Allgemeinheit auf Alles passen, und eben darum auf nichts bestimmtes, müßten für einen gegebenen wirklichen Zustand nur weiter bestimmt werden: eben so, wie man durch die Kenntniß des allgemeinen Verhältnisses der Seiten, und Winkel zu einander im Triangel, noch keine einzige wirkliche Seite oder Winkel im Felde erkennt, und noch immer an irgend ein Stück Maasstab und Winkelmesser wirklich anlegen und messen muß; aber durch die Kenntniß des allgemeinen Verhältnisses in den Stand gesetzt

wird, das übrige durch bloße Rechnung, ohne wirkliche Anlegung des Maasstabes zu finden.

Diese weitere Bestimmung der im reinen Staatsrechte aufzustellenden allgemeinen Regel geschieht nun meines Erachtens in Der Wissenschaft, deren Begriff ich im folgenden bestimme, und sie Politik nenne; und welche ich gleichfalls für das Geschäft des spekulativen Philosophen als solchen halte (denn daß der ausübende Politiker zugleich auch ein spekulativer Philosoph seyn könne, — vielleicht auch das umgekehrte Verhältniß statt finde, ergiebt sich von selbst). Einer als politisch sich ankündigenden Schrift würde der Vorwurf und der Beweis der Unausführbarkeit ihrer Vorschläge zu größerer Unehre gereichen, als einer Staatsrechtlichen. Zwar

geht meines Erachtens auch die Politik, so gewiß sie nur Wissenschaft, nicht aber die Praxis selbst ist, nicht von einem durchaus bestimmten wirklichen Staate aus, indem es sodann keine allgemeine, sondern nur eine besondere Politik seyn würde für England, Frankreich, Preussen, und zwar für diese Staaten im Jahr 1800, und zwar im Herbst des Jahres 1800, u. s. w. — sondern von dem Zustande, der etwa allen Staaten der großen Europäischen Republik in dem Zeitalter, da sie aufgestellt wird, gemeinschaftlich ist. Noch immer hat der ausübende Politiker die in gewisser Rücksicht noch immer allgemeine Regel auf den besondern Fall anzuwenden, und für jeden besondern Fall ein wenig anders anzuwenden; aber diese allgemeine Regel liegt doch der Anwendung weit näher.

Wenn eine Politik nach dieser Idee nur sonst gründlich, mit richtiger Kenntniß der gegenwärtigen Lage, aus festen, Staatsrechtlichen Principien, und mit richtiger Folgerung aus diesen, bearbeitet wäre, so könnte diese Politik meines Erachtens nur noch dem bloßen Empiriker unnütz scheinen, welcher überhaupt keinem Begriffe, und keinem Kalkul, sondern nur der Bestätigung in unmittelbarer Erfahrung vertraut, und der sie verwerfen würde, weil sie doch nicht Thatsachen, sondern nur Begriffe und Berechnungen von Thatsachen enthielte, mit einem Worte, weil sie nicht Historie wäre. Ein solcher Politiker hat eine Anzahl von Fällen, und von gelungenen Maasregeln, welche Andere vor ihm in diesen Fällen genommen haben, in seinem Gedächtnisse vorrätzig. Was

ihm auch vorkomme, denkt er an einen jener Fälle, und verfährt wie einer jener Politiker vor ihm, deren einen nach dem andern er aus dem Grabe erweckt, in seinem Zeitalter wieder darstellt, und so seinen politischen Lebenslauf zusammensetzt aus sehr verschiedenen Stücken sehr verschiedener Männer, ohne aus sich selbst etwas hinzuzuthun. Ein solcher wäre bloß zu befragen, Wen denn diejenigen, die die von ihm gebilligte und nachgeahmte Maasregel zuerst gebraucht, nachgeahmt hätten; und worauf sie denn bei Ergreifung derselben gerechnet, ob auf vorhergegangne Erfahrung oder auf Kalkül. Er wäre zu erinnern, daß alles, was nun alt ist, irgend einmal neu gewesen; daß das Menschengeschlecht in diesen letzten Zeiten doch unmöglich so herabgekommen seyn könne, daß ihm

nur noch Gedächtniß und Nachahmungsvermögen übrig geblieben. Es wäre ihm zu zeigen, daß durch den ohne seine Zuthun geschehenen und durch ihn nicht aufzuhaltenden Fortgang des Menschengeschlechts gar vieles sich verändert habe, wodurch ganz neue, in den vorigen Zeitaltern weder zu ersinnende, noch anzuwendende Maasregeln nöthig gemacht würden. — Es ließe sich ihm gegenüber eine vielleicht lehrreiche historische Untersuchung anstellen über die Frage, ob mehr Übel in der Welt durch gewagte Neuerungen entstanden sei, oder durch träges Beruhen bei den alten nicht mehr anwendbaren oder nicht mehr hinlänglichen Maasregeln.

Ob die gegenwärtige Schrift die eben erwähnten Erfodernisse einer gründlichen Behandlung der Politik an sich

habe, darüber maachte der Verfasser derselben sich keine Stimme an. In Absicht ihres eigentlichen Vorschlags, den Handelsstaat eben so wie den juridischen zu schließen, und des entscheidenden Mittels zu diesem Zwecke, der Abschaffung des Welt- und Einführung des Landes-Geldes, sieht er freilich voraus, daß kein Staat diesen Vorschlag annehmen wollen wird, der nicht müßte, und daß der letztere die versprochenen Vortheile von dieser Maasregel nicht haben werde; daß der Vorschlag sonach unbeschließbar, und da eben nie ausgeführt wird, wozu man sich nicht entschließen kann, eben darum auch unausführbar gefunden werden wird. Der deutlich, oder nicht deutlich gedachte Grund dieses Nichtwollens wird der seyn, daß Europa über die übrigen Welt-

theile im Handel großen Vortheil hat, und ihre Kräfte und Produkte, bei weitem ohne hinlängliches Äquivalent von seinen Kräften und Produkten an sich bringt, daß jeder einzelne Europäische Staat, so ungünstig auch in Beziehung auf die übrigen Europäischen Staaten die Handelsbilanz für ihn steht, dennoch von dieser gemeinsamen Ausbeute der übrigen Welt einigen Vortheil zieht, und die Hoffnung nie aufgibt, die Handelsbilanz zu seinen Gunsten zu verbessern, und einen noch größern Vortheil zu ziehen; auf welches alles er durch seinen Austritt aus der größern Europäischen Handelsgesellschaft freilich Verzicht thun müßte. Um diesen Grund des Nichtwollens zu heben, müßte gezeigt werden, daß ein Verhältnis, wie das Europens gegen die übrige Welt, wel-

ches sich nicht auf Recht und Billigkeit gründet, unmöglich fort dauern könne: ein Erweiß, der außerhalb der Grenzen meines gegenwärtigen Vorhabens lag. Aber auch nachdem dieser Erweiß geführt wäre, könnte man mir noch immer sagen: » Bis jetzt wenigstens dauert » dieses Verhältniß, — dauert die Unterwürfigkeit der Kolonien gegen die » Mutterländer, dauert der Sklavenhandel — noch fort, und Wir werden es nicht erleben, daß alles dieses aufhöre. » Laßt uns Vortheil davon ziehen, so lange es noch hält; die Zeitalter, da es brechen wird, mögen zusehen, wie sie zurecht kommen. Mögen allenfalls » diese untersuchen, ob sie aus Deinen » Gedanken sich etwas nehmen können; » wir können sogar Deinen Zweck nicht » wollen, bedürfen sonach gar keiner An-
» wei-

» weisung über die Mittel ihm auszu-
» führen. « — Ich bekenne, daß ich hierauf keine Antwort habe.

Der Verfasser bescheidet sich daher, daß auch dieser Entwurf eine bloße Übung der Schule ohne Erfolg in der wirklichen Welt bleiben möge; ein Glied aus der Kette seines allmählig aufzuführenden Systems: und begnügt sich, wenn er durch die Bekanntmachung desselben andern auch nur die Veranlassung geben sollte, über diese Gegenstände tiefer nachzudenken, und vielleicht auf eine oder die andere in der Sphäre, aus der man nun einmal nicht herausgehen wollen wird, nützliche und anwendbare Erfindung zu gerathen; und er schränkt ausdrücklich und wohlbedacht auf diese Zwecke sich ein.

Eur Excellenz aber geruhen die

* *

71
Versicherung der Verehrung, die ich Ihnen zolle, als einem der ersten Staatsbeamten der Monarchie, in welcher ich einen Zufluchtsort fand, als ich in den übrigen Theilen meines deutschen Vaterlandes mir keinen versprechen durfte, und als Demjenigen, dessen persönliche Eigenschaften zu bemerken und zu verehren, mir vergönnt war, gütig aufzunehmen.

Berlin, den 3ten Oktober 1800.

U e b e r s i c h t.

Einleitung.

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen und des reinen Staatsrechts zur Politik.

Erstes Buch.

Philosophie. — Was in Ansehung des Handelsverkehrs im Vernunftstaate Rechtens sei.

Erstes Kapitel.

Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr.

Drittes Kapitel.

Über die vorausgesetzte Vertheilung der Arbeitszweige im Vernunftstaate.

Viertes Kapitel.

Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewichte des Gewerbes ändern.

Fünftes Kapitel.

Wie dieses Gleichgewicht gegen die Unsicherheit des Geldbaues zu decken sei.

Sechstes Kapitel.

Ob dieses Gleichgewicht durch die Einführung des Geldes gefährdet, und durch den steten Fortschritt der Nation zu höherem Wohlstande verändert werde.

Siebentes Kapitel.

Weitere Erörterung der hier aufgestellten Grundsätze über das Eigenthumsrecht.

Zweites Buch.

Zeitgeschichte. Vom Zustande des Handelsverkehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten.

Erstes Kapitel.

Vorerinnerung.

Zweites Kapitel.

Die bekannte Welt, als ein einiger großer Handelsstaat angesehen.

Drittes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Einzelnen in diesem großen Handelsstaate.

Viertes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Nationen als Ganzer im Handelsstaate.

Fünftes Kapitel.

Die Mittel, deren sich bisher die Regierungen bedient haben, um dieses Verhältniß zu ihrem Vortheile zu lenken.

Sechstes Kapitel.

Erfolg vom Gebrauche dieser Mittel.

Drittes Buch.

Politik. Wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staates in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sei; oder, von der Schließung des Handelsstaates.

Erstes Kapitel.

Nähere Bestimmung der Aufgabe dieses Buchs.

Zweites Kapitel.

Rechtsansprüche des Bürgers, als bisherigen freien Theilnehmers am Welthandel, an den schließenden Handelsstaat.

Drittes Kapitel.

Ansprüche des Staats, als eines selbstständigen Ganzen, bei seiner gänzlichen Trennung von der übrigen Erde.

Viertes Kapitel.

Entscheidende Maaßregel, um die Schließung des

Handelsstaates, und alle so eben aufgestellten
Bedingungen dieser Schliessung zu erreichen.

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung der vorhergegangenen Betrachtung.

Sechstes Kapitel.

Weitere Maaßregeln zur Schliessung des Han-
delsstaates.

Siebentes Kapitel.

Erfolg dieser Maaßregeln.

Achtes Kapitel.

Eigentlicher Grund des Anstoßes, den man an
der vorgetragenen Theorie nehmen wird.

E i n l e i t u n g .

Einleitung.

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen, und des reinen Staatsrechts zur Politik.

Das reine Staatsrecht läßt unter seinen Augen den Vernunftstaat nach Rechtsbegriffen entstehen; indem es die Menschen ohne alle vorherige den rechtlichen ähnliche Verhältnisse voraussetzt.

Aber in diesem Zustande findet man die Menschen nirgends. Allenthalben sind sie unter einer, größtentheils nicht nach Begriffen, und durch Kunst, sondern durch das Ohngefähr, oder die Fürsorge entstandenen Verfassung schon beisammen. In dem letztern Zustande findet sie der wirkliche Staat; und er kann diese Ver-

fassung nicht plötzlich zerstören, ohne die Menschen zu zerstreuen, zu verwildern, und so seinen wahren Zweck, einen Vernunftstaat aus ihnen aufzubauen, aufzuheben. Er kann nicht mehr thun, als sich dem Vernunftstaate allmählich annähern. Der wirkliche Staat läßt sich sonach vorstellen, als begriffen in der allmählichen Stiftung des Vernunftstaates.

Es ist bei ihm nicht bloß, wie beim Vernunftstaate die Frage, was Rechtens sey, sondern: wie viel von dem was Rechtens ist, unter den gegebenen Bedingungen ausführbar sey? Nennt man die Regierungswissenschaft des wirklichen Staats nach der eben angegebenen Maxime Politik, so läge diese Politik in der Mitte zwischen dem gegebenen Staate und dem Vernunftstaate: sie beschreibe die stete Linie, durch welche der

erstere sich in den letztern verwandelt, und endigte in das reine Staatsrecht.

Wer es unternimmt zu zeigen, unter welche Gesetze insbesondre der öffentliche Handelsverkehr im Staate zu bringen sey, hat daher zuvörderst zu untersuchen, was im Vernunftstaate über den Verkehr Rechtens sey; dann anzugeben, was in den bestehenden wirklichen Staaten hierüber Sitte sey; und endlich den Weg zu zeigen, wie ein Staat aus dem letztern Zustande in den erstern übergehen könne.

Ich vertheidige mich nicht darüber, daß ich von einer Wissenschaft und einer Kunst, den Vernunftstaat allmählich herbeizuführen, rede. Alles Gute, dessen der Mensch theilhaftig werden soll, muß durch seine eignen Kunst, zufolge der Wissenschaft, hervorgebracht werden: dies

ist seine Bestimmung. Die Natur giebt ihm nichts voraus, als die Möglichkeit, Kunst anzuwenden. In der Regierung eben sowohl als anderwärts muß man alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und aufhören, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hoffnung, daß er es wohl machen werde.

Erstes Buch.

Philosophie.

Was in Ansehung des Handels-Verkehrs
im Vernunftstaate Rechtens sey.

Erstes Kapitel.

Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Ein falscher Satz wird gewöhnlich durch einen eben so falschen Gegensatz verdrängt; erst spät findet man die in der Mitte liegende Wahrheit. Dies ist das Schicksal der Wissenschaft.

Man hat in unsern Tagen die Meinung, daß der Staat unumschränkter Vormünder der Menschheit für alle ihre Angelegenheiten sey, daß er sie glücklich, reich, gesund, rechtgläubig, tugendhaft, und so Gott will, auch ewig selig machen solle, zur Genüge widerlegt; aber man hat, wie mir es scheint, von der andern Seite die Pflichten, und Rechte des Staats wiederum zu eng beschränkt. Es ist zwar nicht geradezu unrichtig, und läßt einen guten Sinn zu, wenn man

sagt: der Staat habe nichts mehr zu thun, als nur jeden bei seinen persönlichen Rechten, und seinem Eigenthume zu erhalten, und zu schützen: wenn man nur nicht oft in der Stille voraussetzen schiene, daß unabhängig vom Staate ein Eigenthum statt finde, daß dieser nur auf den Zustand des Besizes, in welchem er seine Bürger antreffe, zu sehen, nach dem Rechtsgrunde der Erwerbung aber nicht zu fragen habe. Im Gegensatze gegen diese Meinung würde ich sagen: es sey die Bestimmung des Staats, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigenthum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen.

Ich mache mich deutlicher, indem ich auf erste Grundsätze zurückgehe.

I.

Es lebt beisammen ein Haufen von Menschen in demselben Wirkungskreise. Jeder regt und bewegt sich in demsel-

ben, und geht frei seiner Nahrung und seinem Vergnügen nach. Einer kommt dem andern in den Weg, reißt ein, was dieser haute, verdirbt, oder braucht für sich selbst, worauf er rechnete; der andere macht es ihm von seiner Seite ebenso; und so jeder gegen jeden. Von Gittlichkeit, Billigkeit und dergl. soll hier nicht geredet werden, denn wir stehen auf dem Gebiet der Rechtslehre. Der Begriff des Rechts aber läßt sich in dem beschriebnen Verhältnisse nicht anwenden. Ohne Zweifel wird der Boden, der da getreten, der Baum, der seiner Früchte beraubt wird, sich in keinen Rechtsstreit einlassen mit dem Menschen, der es that. Thäte es aber ein anderer Mensch, welchen Grund könnte dieser dafür anführen, daß nicht jeder andre denselben Boden eben sowohl betreten, oder desselben Baums Früchte nicht eben sowohl nehmen dürfte, als Er selbst?

In diesem Zustande ist keiner frei,

weil alle es unbeschränkt sind, keiner kann zweckmäßig irgend etwas ausführen, und einen Augenblick auf die Fortdauer desselben rechnen. Diesem Widerstreite der freien Kräfte ist nur dadurch abzuhelpfen, daß die Einzelnen sich unter einander vertragen; daß einer dem andern sage; mir schadets wenn du dies thust, und wenn der andere ihm antwortet, mir dagegen schadets wenn du dies thust, der erste sich erkläre: nun so will ich das dir schädliche unterlassen, auf die Bedingung, daß du das mir schädliche unterlassest; daß der zweite dieselbe Erklärung von seiner Seite thue; und von nun an beide ihr Wort halten. Nun erst hat jeder etwas eignes, ihm allein und dem andern keinesweges zukommendes; ein Recht, und ein ausschließendes Recht.

Lediglich aus dem beschriebnen Vertrage entsteht das Eigenthum, entstehen Rechte auf etwas bestimmtes, Vorrechte,

ausschließende Rechte. Ursprünglich haben alle auf alles dasselbe Recht, das heißt, kein einziger hat gegen den andern das mindeste Recht voraus. Erst durch die Verzichtleistung aller übrigen auf Etwas, zufolge meines Begehrens es für mich zu behalten, wird es mein Eigenthum. Jene Verzichtleistung Aller, und sie allein, ist mein Rechtsgrund.

Der Staat allein ist's, der eine unbestimmte Menge Menschen zu einem geschlossnen Ganzen, zu einer Einheit vereinigt; er allein ist's, der bei allen, die er in seinen Bund aufnimmt, herumfragen kann; durch ihn allein sonach wird erst ein rechtsbeständiges Eigenthum begründet. Mit den übrigen Menschen auf der Oberfläche des Erdbodens, wenn sie ihm bekannt werden, verträgt er sich im Namen aller seiner Bürger als Staat. Außer dem Staate erhalte ich allerdings durch meinen Vertrag mit meinem nächsten Nachbar ein Eigen-

thumsrecht gegen ihn, so wie er gegen mich. Aber einen dritten, der hinzukommt, verbinden unsere Verabredungen nicht; er behält auf alles, was wir zwischen uns beiden das Unsere nennen, eben so viel Recht, als zuvor, d. i. eben so viel Recht als wir.

Ich habe das Eigenthumsrecht beschrieben, als das ausschließende Recht auf Handlungen, keinesweges auf Sachen. So ist es. So lange Alle ruhig neben einander sind, gerathen sie nicht in Streit; erst wie sie sich regen und bewegen, und schaffen, stoßen sie an einander. Die freie Thätigkeit ist der Sitz des Streits der Kräfte; sie ist sonach der wahre Gegenstand, über welchen die Streiter sich zu vertragen haben, keinesweges aber sind die Sachen dieser Gegenstand des Vertrags. Ein Eigenthum auf den Gegenstand der freien Handlung fließt erst, und ist abgeleitet aus dem ausschließenden Rechte auf die

freie Handlung. Ich werde mich nicht ermüden, nachzusinnen, wie ich einen idealen Besitz dieses Baumes haben könne, wenn nur keiner, der in dessen Nähe kommt, ihn antastet, und wenn nur mir allein es zusteht, zu der mir gefälligen Zeit, seine Früchte abzunehmen. Ich werde dann ohne Zweifel, und kein anderer, diese Früchte abnehmen, und genießen; und dies ist doch das einzige worum es mir zu thun ist.

Durch diese Behandlung der Aufgabe erspart man sich eine Menge unnützer Spitzfindigkeiten, und ist sicher, alle Arten des Eigenthums in einem durchaus umfassenden Begriffe erschöpft zu haben.

2.

Die Sphäre der freien Handlungen sonach wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen vertheilt, und durch diese Theilung entsteht ein Eigenthum.

Aber wie muß die Eintheilung gemacht werden, wenn sie dem Rechtsge-
setze gemäß seyn soll; oder ist es über-
haupt nur genug, daß da getheilt werde,
wie diese Theilung auch immer ausfalle?
Wir werden sehen.

Der Zweck aller menschlichen Thä-
tigkeit ist der, leben zu können; und auf
diese Möglichkeit zu leben haben alle,
die von der Natur in das Leben gestellt
wurden, den gleichen Rechtsanspruch.
Die Theilung muß daher zuvörderst so
gemacht werden, daß alle dabei bestehen
können. Leben und leben lassen!

Jeder will so angenehm leben, als
möglich: und da jeder dies als Mensch
fordert, und keiner mehr oder weniger
Mensch ist, als der andere, so haben in
dieser Forderung alle gleich Recht. Nach
dieser Gleichheit ihres Rechts muß die
Theilung gemacht werden, so, daß alle
und jeder so angenehm leben können, als
es möglich ist, wenn so viele Menschen,
als

als ihrer vorhanden sind, in der vor-
handenen Wirkungssphäre neben einan-
der bestehen sollen; also, daß alle ohnge-
fähr gleich angenehm leben können.
Können, sage ich, keinesweges müssen.
Es muß nur an ihm selbst liegen, wenn
einer unangenehmer lebt, keinesweges
an irgend einem andern.

Setze man eine bestimmte Summe
möglicher Thätigkeit in einer gewissen
Wirkungssphäre, als die Eine Größe.
Die aus dieser Thätigkeit erfolgende An-
nehmlichkeit des Lebens ist der Werth
dieser Größe. Setze man eine bestimmte
Anzahl Individuen, als die zweite Größe.
Theile den Werth der erstern Größe
zu gleichen Theilen unter die Indivi-
duen; und ihr findet, was unter den
gegebenen Umständen jeder bekommen
solle. Wäre die erste Summe größer,
oder die zweite kleiner, so bekäme freilich
jeder einen größern Theil: aber hierin
könnt ihr nichts ändern; eure Sache ist

lediglich, daß das Vorhandene unter Alle gleich vertheilt werde.

Der Theil, der auf jeden kommt, ist das Seinige von Rechtswegen; er soll es erhalten, wenn es ihm auch etwa noch nicht zugesprochen ist. Im Vernunftstaate erhält er es; in der Theilung welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht ist, hat es wohl nicht jeder erhalten, indem andere mehr an sich zogen, als auf ihren Theil kam. Es muß die Absicht des durch Kunst der Vernunft sich annähernden wirklichen Staates seyn, jedem allmählig zu dem Seinigen, in dem so eben angezeigten Sinne des Wortes, zu verhelfen. Dies hieß es, wenn ich oben sagte: es sey die Bestimmung des Staates, jedem das Seinige zu geben.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr.

I.

Die beiden Hauptzweige der Thätigkeit, durch welche der Mensch sein Leben erhält, und angenehm macht, sind: die Gewinnung der Naturprodukte, und die weitere Bearbeitung derselben für den letzten Zweck, den man sich mit ihnen setzt. Eine Hauptvertheilung der freien Thätigkeit wäre sonach die Vertheilung dieser beiden Geschäfte. Eine Anzahl Menschen, die nunmehr durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen; ein anderer Stand das ausschließende Recht, diese Produkte für bekannte menschliche Zwecke weiter zu bearbeiten.

Der Vertrag dieser beiden Hauptstände wäre der folgende. Der zuletzt

genannte Stand verspricht, keine Handlung, die auf die Gewinnung des rohen Produkts geht, und, was daraus folgt, keine Handlung an irgend einem Gegenstande, der der Gewinnung der Produkte ausschließlich gewidmet ist, vorzunehmen. Dagegen verspricht der erstere, sich aller weiteren Bearbeitung der Produkte, von da an, wo die Natur ihre Arbeit geschlossen hat, gänzlich zu enthalten.

Aber in diesem Vertrage hat der Stand der Producenten offenbar den Vortheil über den der Künstler: (so nehmlich werde ich um der Kürze willen in dieser Abhandlung beide Hauptstände im allgemeinen benennen). Wer im ausschließenden Besitze der Naturprodukte ist, kann auf's mindeste leidlich ohne fremde Hülfe leben; die geringen Bearbeitungen, welcher diese Produkte noch bedürfen, um zur Nahrung und zur nothdürftigen Decke zu dienen, lassen sich

ihm nicht wohl untersagen, weil es nicht wohl möglich ist, ihn darüber zu bewachen. Dagegen bedarf der Künstler unentbehrlich der Produkte, theils zu seiner Ernährung, theils für die ihm ausschließlich zugestandene weitere Bearbeitung. Ueberdies ist der letzte Zweck des Künstlers gar nicht der, nur bloß zu arbeiten, sondern von seiner Arbeit zu leben; und wenn ihm das letztere nicht vermittelt des erstern zugesichert ist, so ist ihm in der That nichts zugesichert. Es ist sonach klar, daß, wenn die vorgenommene Vertheilung rechtsgemäß seyn soll, jenem lediglich negativen, und bloß die Vermeidung jeder Störung versprechenden Vertrage, noch ein positiver, eine gegenseitige Leistung verheißender, Vertrag hinzugefügt werden müsse; folgenden Inhalts:

Die Producenten verbinden sich, so viele Produkte zu gewinnen, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die in ihrem

Staatsbunde vorhandenen, und ihnen bekannten Künstler sich davon ernähren können, ferner, daß die Letztern Stoff zur Verarbeitung haben; sie verbinden sich ferner den Künstlern diese Produkte gegen die von ihnen gefertigten Fabricate abzulassen, nach dem Maasstabe, daß die Künstler während der Verfertigung derselben eben so angenehm leben können, als sie selbst während der Gewinnung der Produkte leben.

Dagegen machen die Künstler sich verbindlich, den Producenten so viele Fabricate, als sie deren zu haben gewohnt sind, nach dem angegebenen Maasstabe des Preises, und in derjenigen Güte, die in der gegebenen Wirkungssphäre dieses Staats möglich ist, zu liefern.

Es ist sonach ein Tausch, zuvörderst der Produkte, und Fabricate gegen einander verabredet; und zwar ein verbindender; nicht daß man tauschen und abliefern nur dürfe, sondern daß man es müsse.

Damit nicht Producent so wie Künstler durch das Herumsuchen und Herumreisen nach der Waare, deren er jetzt eben bedarf, durch die Verabredung der Bedingungen, u. dergl. gestört werde, und ein Zeit- und Kraft-Verlust entstehe, ist es zweckmäßig, daß zwischen beide ein dritter Stand in die Mitte trete, der statt ihrer den Tauschhandel zwischen beiden besorge; der Stand der Kaufleute. Mit diesem schließen beide Stände folgende Verträge. Zuvörderst einen negativen: sie thun Verzicht auf jeden unmittelbaren Handel unter einander selbst, wogegen der Kaufmann Verzicht leistet auf unmittelbare Gewinnung der Produkte, so wie oben der Künstler, und auf unmittelbare weitere Bearbeitung dieser Produkte, so wie oben der Producent.

Dann einen positiven: beide Stände versprechen die für ihr eignes Bedürfnis überflüssigen Produkte und Fabri-

rate an den Kaufmann zu bringen, und dagegen dasjenige, dessen sie bedürfen, von ihm anzunehmen, nach dem Maasstabe, daß ausser dem oben bestimmten Grundpreise dem Kaufmanne selbst so viele Produkte und Fabricate übrig bleiben, daß er während der Besorgung des Handels eben so angenehm leben könne, als der Producent und Künstler. Dagegen verspricht der Kaufmann, daß sie zu jeder Stunde jedes unter diesem Volke gewöhnliche Bedürfnis, nach dem erwähnten Maasstabe bei ihm sollen haben können: und macht sich verbindlich, eben so zu jeder Stunde jeden gewöhnlichen Artikel des Tausches um den oben bestimmten Grundpreis anzunehmen.

Die drei aufgeführten Stände sind die Grundbestandtheile der Nation. Ich habe es hier nur mit dem gegenseitigen Verhältniß dieser Grundbestandtheile zu thun. Die Mitglieder der Regierung, so wie die des Lehr- und Wehrstandes

sind bloß um der ersten willen da, und gehen in der Berechnung drein. Was etwa über ihr Verhältniß zum Verkehre gesagt werden muß, wird an seinem Orte beigebracht werden.

2.

Ich habe genug gesagt, um die Lösung meiner Aufgabe zu folgern, wie denn diese Lösung allerdings bloß aus dem so eben gesagten gefolgert werden wird. Lediglich um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich zur Sache gehörige Dinge überginge, und um den Leser nicht in dem geheimen Verdachte zu lassen, daß in dem Übergangenen Gründe gegen meine aufzustellenden Behauptungen liegen, führe ich das angefangene Raisonement noch um einige Schritte weiter; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß diese Fortsetzung der Strengung nach nicht zu meinem Zwecke gehöre. Die Producenten, die ich hier als

einen einigen Grundstand betrachtet habe, theilen sich wieder in mehrere Unterstände: der Ackerbauer im eigentlichen Sinne, der Gemüse = Obst = Künstgärtner, der Viehzieher, der Fischer, u. s. w. Ihre ausschließenden Rechte gründen sich auf eben solche Verträge, wie die der Grundstände. »Enthalte dich dieses Zweiges der Produktengewinnung, dagegen will ich mich dieses andern enthalten. »Versprich mir zukommen zu lassen von dem, was du erbauest, und laß mich fest darauf rechnen; dagegen will ich von dem meinigen dir zukommen lassen, und du sollst auf mich rechnen können.« Es ist nun, da nicht Jeder alle Arten der Produkte gewinnen soll, auch ein verbindender Tausch von Produkten gegen Produkte verabredet. Was von hieraus auf den Kaufmannsstand folge, ergibt sich von selbst. Jeder Unterstand besteht wiederum aus Individuen; und das Rechtsverhältniß die-

ser Individuen gründet sich abermals auf Verträge. »Es ist dir allerdings von den übrigen Bürgern das Recht zugestanden worden, den Acker zu bauen, wo du hinkommst, so gut als mir, sagt ein Ackerbauer dem andern. Aber wenn wir auf demselben Boden zusammenträfen, so wirst du wieder säen, wo ich schon gesät habe; ein andermal wird es mir gegen dich eben so ergehen, und wir werden beide nichts erbauen. Laß mir daher lieber dieses Stück da zu meiner Bearbeitung, und komme mir darauf nie; dagegen will ich dir jenes dort für die deinige lassen, und es nie betreten. Gehe mir von deiner Seite nicht über diesen gemeinschaftlichen Rain, und ich will dir auch von meiner Seite nicht darüber gehen.« Sie werden unter sich, und mit allen übrigen, die das Recht Ackerbau zu treiben gleichfalls haben, einig; und dieses ihr allgemeines Vertragen ist der Rechtsgrund ihres Eigen-

thums: das lediglich in dem Rechte, und der Gerechtigkeit besteht, ungestört von irgend einem andern nach eigener Einsicht und Ermessen auf diesem Stück Boden Früchte zu gewinnen.

Der Grundstand der Künstler theilt sich in mehrere Unterstände, und das ausschließende Recht eines solchen Gewerks, einen besondern Zweig der Kunst zu treiben, gründet sich auf Verträge mit den übrigen. » Leistet Verzicht auf » die Ausübung dieses Zweiges der » Kunst, wir leisten dagegen Verzicht » auf die Ausübung eines andern. Gebt » uns, was wir von euren Fabricaten » bedürfen werden; und ihr könnt rechnen, das was ihr von den unsrigen » bedürfen werdet, von uns zu erhalten.« Es ist nun auch ein verbindender Tausch der Fabricate gegen Fabricate verabredet, und die Bestimmung des Kaufmannsstandes hat eine neue Modification erhalten.

Nicht anders verhält es sich mit den Gilden, unter die der Kaufmannsstand die Befugniß, mit bestimmten Artikeln Handel zu treiben, vertheilt hat; und es würde ermüden, zum drittenmale zu sagen, was ich schon zweimal gesagt habe.

Ich gehe zurück zu meinem Vorhaben. — Allen diesen Verträgen, unter welchen nur auf die oben angeführten zwischen den drei Grundständen zu sehen für mein Vorhaben hinlänglich ist — diesen Verträgen, sage ich, giebt das ausgesprochne Gesetz des Staates äußere Rechtsbeständigkeit, und die Regierung hat auf die Beobachtung derselben zu halten.

Sie muß sich in die Lage setzen, es zu können. Die Frage: was hat die Regierung in Absicht des öffentlichen Verkehrs zu thun, ist gleichbedeutend mit der folgenden: was hat sie zu thun, um über die Beobach-

tung der oben aufgestellten Verträge halten zu können.

Zuförderst: der Stand der Producenten soll sich verbinden, die zur Ernährung der übrigen Bürger, und zur gewöhnlichen Verarbeitung nöthigen Produkte noch über sein eignes Bedürfnis zu gewinnen. Er muß dies vermögen; es müssen also nicht mehr Nicht-Producenten in einem Staate angestellt werden, als durch die Produkte desselben ernährt werden können. Die Anzahl der Bürger, die sich des Ackerbaues überheben, muß durch den Staat berechnet werden nach der Anzahl der Producenten, der Fruchtbarkeit des Bodens, dem Zustande des Ackerbaues. Wenn z. B. in einem Staate ein Producent durch die ihm anzumuthende Arbeit, Nahrung für zwei Personen, und Stoff zur Verarbeitung beinahe für Einen gewinnen könnte, so dürfte in diesem Staate auf jeden Producenten ein

Nichtproducent, d. h. hier vorläufig ein Künstler, Kaufmann, Mitglied der Regierung, des Lehr- oder Wehrstandes, gerechnet werden; und nach diesem Maasstabe weniger, oder mehrere. — Die Produktengewinnung ist die Grundlage des Staats; der höchste Maasstab, wornach alles übrige sich richtet. Steht diese unter ungünstigen Natureinflüssen, oder ist die Kunst derselben noch in der Kindheit, so darf der Staat nur wenige Künstler haben. Erst wie die Natur milder wird, und die erste der Künste, die des Ackerbaues, Fortgang gewinnt, darf auch die übrige Kunst steigen, und befördert werden.

Die erste klare Folge für den Staat ist, daß er nach dem eben angegebenen Maasstabe, die Zahl derer, die überhaupt den Künsten sich widmen dürfen, auf eine bestimmte einschränke, und nie zugebe, daß diese Zahl, so lange die Umstände dieselben bleiben, überstiegen werde.

Das entbehrliche ist überall dem unentbehrlichen, oder schwer zu entbehrenden, nachzusetzen; eben so in der großen Wirthschaft des Staates. Die Hände welche dem Ackerbaue entzogen, und den Künsten gewidmet werden können, müssen zunächst auf unentbehrliche Bearbeitungen, und nur so viele, als von diesen übrig bleiben, auf entbehrliche, auf Bedürfnisse des Luxus, gerichtet werden. Dies wäre die zweite klare Folge für den Staat. Er hat nicht nur die Zahl des Künstlerstandes überhaupt, sondern auch die Zahl derer, die sich einem besondern Zweige der Kunst widmen, zu bestimmen, und überall für die Nothdurft zuerst zu sorgen. Es sollen erst alle satt werden, und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet seyn, ehe einer sich prächtig kleidet. Ein Staat, in welchem der Ackerbau noch zurück ist, und mehrere Hände zu seiner Vervollkommnung

bedürfte, in welchem es noch an gewöhnlichen mechanischen Handwerkern fehlt, kann keinen Luxus haben. Es geht nicht, daß einer sage: ich aber kann es bezahlen. Es ist eben unrecht, daß einer das entbehrliche bezahlen könne, indeß irgend einer seiner Mitbürger das nothdürftige nicht vorhanden findet, oder nicht bezahlen kann; und das, womit der erstere bezahlt, ist gar nicht von Rechtswegen und im Vernunftstaate das Seinige.

Wie die Regierung sich versichern, und darüber halten könne, daß die bestimmte Anzahl der Künstler nicht überschritten werde, ist leicht einzusehen. Jeder, der in dem schon bestehenden Staate irgend einer Beschäftigung ausschließend sich zu widmen gedenkt, muß ohnedies von Rechtswegen sich bei der Regierung melden, welche ihm, als Stellvertreterin Aller im Namen derselben die ausschließende Berechtigung erteilt, und statt

Alle die nöthige Verzicht leistet. Meldet sich nun Einer zu einem Kunstzweige, nachdem die höchste durch das Gesetz verstatete Zahl der Bearbeiter schon voll ist, so wird ihm die Berechtigung nicht ertheilt, sondern ihm vielmehr andere Zweige angegeben, wo man seiner Kraft bedürfe.

3.

Ich übergehe hier den Punkt des Vertrages, welcher die Preise des Fabricats betrifft, um tiefer unten im Allgemeinen über den Werth der Dinge zu sprechen.

Der Stand der Künstler macht, laut obigem, sich verbindlich die unter den gegebenen Umständen der Nation zu verstatenden Fabricate, in der erforderlichen Menge, und in der in diesem Lande möglichen Güte zu liefern. Der Staat hat auch für diesen Punkt der Verträge dem Producenten, und allen übrigen

Bürgern die Gewähr zu leisten. Was muß er thun, damit dieses ihm möglich sey?

Zuförderst, damit die Fabricate immer in der erforderlichen Menge vorhanden seyen, hat er zu sorgen, daß die bestimmte Anzahl der Bearbeiter jedes eingeführten Kunstzweiges, und die daraus hervorgehende Anzahl der Künstler überhaupt, eben so wenig vermindert werde und abnehme, als sie, nach obigem, nicht vermehrt werden sollte. Das Gleichgewicht muß fortdauernd gehalten werden. Sollte einmal ein Mangel an Arbeitern in einem gewissen Fache zu befürchten seyn, so dürften freilich die Bürger nicht dadurch aufgemuntert werden, sich demselben zu widmen, daß man ihnen erlaubte, ihr Fabricat zu vertheuern, und so die übrigen Volksklassen zu bevorzugen. Es würde kaum ein anderes Aufmunterungsmittel übrig bleiben, als Prämien aus der Staatskasse, so

lange, bis die erforderliche Anzahl von Bürgern — allenfalls einige darüber, denen der Staat vorläufig ihr Fabricat auf den Fall eines künftig zu befürchtenden Mangels, abkaufen könnte — sich wiederum auf diesen Arbeitszweig gelegt hätten. Nachdem diese nun einmal dies und nichts anders gelernt haben, sind sie von nun an wohl genöthigt, es zu treiben, und der Staat ist wenigstens auf ein Menschenalter gedeckt.

Ferner, damit das Fabricat in der möglichsten Vollkommenheit geliefert werde, hat der Staat jeden, der sich ankündigt, einen Arbeitszweig treiben zu wollen, durch Kunstverständige zu prüfen. Wessen Arbeit nicht wenigstens eben so gut ist, als die seiner übrigen Kunstgenossen im Lande, dem wird die öffentliche Ausübung seiner Kunst so lange versagt, bis er sie besser gelernt hat, und in einer zweiten Prüfung besteht. Ich habe die Forderung der Einwohner auf

die in ihrem Lande mögliche Vollkommenheit des Fabricats eingeschränkt, und diese Möglichkeit nach dem besten, was von dieser Arbeit bisher im Lande wirklich geliefert worden, beurtheilt. Ich hoffe, daß jedem die Billigkeit dieser Einschränkung, und dieser Beurtheilung von selbst einleuchte. Fragen; warum soll ich die Waare nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in welcher sie etwa in einem andern Lande verfertigt wird; heißt fragen: warum bin ich nicht ein Einwohner dieses Landes; und ist gerade so viel, als ob der Eichbaum fragen wollte, warum bin ich nicht ein Palmbaum, und umgekehrt. Mit der Sphäre, in welche ihn die Natur setzte, und mit allem, was aus dieser Sphäre folgt, muß jeder zufrieden seyn.

4.

Wir gehen zu dem dritten Hauptstande der Nation über, zu dem Han-

delsstände. So wie die im Staate zu berechtigende Anzahl der Künstler abhängig von der Zahl der Producenten, und vom Zustande der Produktengewinnung, so hängt die Anzahl der Kaufleute ab von den Anzahlen beider Stände, und von dem Verhältnisse derselben zu einander. Sie ist zu bestimmen nach der Menge der unter der Nation im Umlauf befindlichen Waaren, zunächst also, nach dem Zustande der Kunst überhaupt; dann nach der Vertheilung derselben in mehrere Zweige, so wie nach der Vertheilung der Produktengewinnung in mehrere Gewerbe. Was das erstere anbelangt, je höher die Kunst gestiegen ist, desto mehrere Zweige derselben, sonach, desto mehr Fabricate, und desto mehr Produkte zur Ernährung und Verarbeitung des Künstlers, als Waare; was das zweite betrifft, nur dasjenige, was einer nicht selbst producirt, oder fabricirt, tauscht er ein; je mehr sonach die allge-

meine Produktion und Fabrication vertheilt ist, destomehr Tausch — bei derselben Menge von Waare. Die Regierung hat diesen in der Nation stattfindenden Tausch zu berechnen, so wie die Menge von Händen, die er sowohl überhaupt, als in den verschiedenen Zweigen desselben, falls eine solche Theilung nöthig befunden wird, beschäftigen werde: sonach den Handelsstand auf eine gewisse Anzahl von Personen einzuschränken, die dieser Stand nicht übersteige, unter welche er aber auch nicht herabsinke. Welche Mittel sie in den Händen habe, um auf diese geschlossene Anzahl bei jedem Stande zu halten, ist bei den Künstlern angegeben, und gilt eben sowohl von den Kaufleuten, wie von selbst einleuchtet.

Wichtiger ist der zwischen dem Handelsstände und den übrigen Ständen geschlossene positive Vertrag. Die letztern thun Verzicht auf jeden unmittelbaren

Handel unter einander, versprechen ihre für den öffentlichen Tausch bestimmte Waaren nur an ihn zu verkaufen, und ihre Bedürfnisse nur ihm abzukaufen; dagegen er verspricht, die erstern ihnen zu jeder Stunde abzunehmen, und die letztern verabfolgen zu lassen. — Daß der Vertrag auf diese Bedingungen geschlossen werden müsse, so daß die übrigen Stände auf allen unmittelbaren Tausch unter einander Verzicht thun, ist daraus klar, weil ausserdem der Handelsstand kein sicheres zu berechnendes Eigenthumsrecht hätte, sondern von dem Obngefähr und dem guten Willen der übrigen Stände abhinge. Sie würden durch ihn handeln, nur da wo es ihnen vortheilhafter wäre; und jedesmal unmittelbar tauschen, wo sie hiebei mehr zu gewinnen hoffen. Auch läßt sich bei dem Zurückhalten der für den öffentlichen Handel bestimmten Waaren kaum ein anderer Zweck denken, als der, durch

die verursachte Seltenheit derselben eine künstliche Theuerung zu veranstalten, und so von der Noth des Mitbürgers einen ungerechten Gewinn zu ziehen, welches in einem rechtsgemäßen Staate schlechthin nicht Statt finden soll, sich aber nur dadurch verhindern läßt, daß aller Handel in die Hände eines Standes gegeben werde, den man hierüber bewachen kann, welches letztere bei den ersten Producenten oder Fabricanten, aus tiefer unten anzuführenden Gründen, der Fall nicht ist. Daß der Handelsstand sich verbinden müsse, zu jeder Stunde zu kaufen oder zu verkaufen, ist daraus klar, weil jeder Bürger von seiner Arbeit so angenehm leben soll, als er es vermag, und durch die Verzichtleistung auf das Geschäft anderer nicht gefährdet werden soll. Dies aber würde er, wenn er nicht, sobald er es begehrt, für seine Waare das Produkt des abgetretenen Geschäfts anderer bekommen könnte.

Wie die Regierung über die Erfüllung der zuletzt erwähnten Verbindlichkeit halten könne, ist leicht zu finden. Es ist positives, durch angedrohte Strafe eingeschärftes Gesetz, daß der für bestimmte Artikel eingesezte Kaufmann Jedem, der sie ihm anträgt, abkaufen; Jedem, der sie von ihm fodert, verkaufen solle. Der Bürger, dem eins von beiden verweigert worden, klagt, und der Kaufmann wird gestraft. — Aber, wenn er nun die geforderte Waare gar nicht hätte, wie kann er gestraft werden, daß er sie nicht verkauft? sagt man; und ich finde dadurch Gelegenheit zu zeigen, wie die Regierung über die Erfüllung der positiven Verbindlichkeit der übrigen Stände gegen den Kaufmann wachen könne. Kein Kaufmann wird angestellt, der nicht Rechenschaft abgelegt, woher er seine Waare zu ziehen denke. Welcher Vorrath in dieser ersten Hand seines Producenten oder Fabri-

canten befindlich sey, kann Er, der die Ausdehnung des Geschäfts dieses Producenten oder Fabricanten, und den Waarenertrag desselben in gewissen Zeitpunkten kennt, und es weiß, wie viel davon an ihn abgeliefert worden ist, so ziemlich berechnen. Er hat das Recht diesen Vorrath, sogar mit obrigkeitlicher Hülfe, in Anspruch zu nehmen; denn diese Stände sind von Rechtswegen verbunden, zu verkaufen. Die Regierung kann wie oben gesagt, den ersten Erbauer, oder Verfertiger nicht unmittelbar beobachten; aber der auf ihn zu rechnen berechtigte Kaufmann kann es, und vermittelt dessen die Regierung. Wiederum den Kaufmann unmittelbar zu beobachten bedarf die Regierung nicht, auch wenn sie es könnte. Sobald eine Stockung im Handel entsteht, wird der dadurch gefährdete Bürger ohne Zweifel die Regierung benachrichtigen. So lange keiner klagt, ist anzunehmen, daß alles seinen gehörigen Gang gehe.

Wiederum könnte man sagen; wie kann der Kaufmann gestraft werden, daß er nicht eintauscht, wenn es ihm etwa an dem Äquivalente der Waare fehlt? Ich antworte: in einem nach den aufgestellten Grundsätzen organisirten Staate kann keinem Handelshause Waare zum Verkauf gebracht werden, auf deren baldigen Absatz es nicht sicher rechnen könnte, indem ja die verstoffete Produktion und Fabrication nach dem möglichen Bedürfnisse schon in der Grundlage des Staats berechnet ist. Das Handelshaus kann diesen Absatz sogar erzwingen. Wie man ihm bestimmte Verkäufer zugesichert hat, ebenso hat man ihm bestimmte Abkäufer zugesichert. Es kennt die Bedürfnisse derselben; kaufen sie nicht bei ihm, so ist vorauszusetzen, daß sie wo anders, etwa aus der ersten Hand, kaufen. Dies läuft gegen die Verbindlichkeit des Käufers sowohl, als des Verkäufers; sie sind

darüber anzuklagen, und strafbar. Der Kaufmann in diesem Staate ist sonach — vorausgesetzt, daß er seinen Handel mit dem nöthigen Vorschusse angefangen habe, um die Zwischenzeit zwischen dem Einkauf und dem Absage zu decken, welchen Vorschuss er gleichfalls der Regierung vorher nachzuweisen hat, ehe er seine Berechtigung erhält — er ist, sage ich, immer im Besitze des nöthigen Äquivalents. In diesem Staate geht durch die Hände des Kaufmanns ein durchaus zu berechnender Ab- und Zufluß.

Ich möchte den Leser nicht durch Auflösung kleiner Schwierigkeiten zerstreuen. Hier nur eine einzige, um an ihrem Beispiele zu zeigen, wie ähnliche sich lösen lassen. — Man erschrecke nicht über die ungeheuren Waarenlager, deren es bei diesem Zustande des Handels bedürfen würde; denn es ist gar nicht nöthig, daß alle Waare des Kaufmanns

unter seinen Augen aufgeschichtet sey, wenn er nur weiß, wo sie ist, und jeden Augenblick auf ihre Ablieferung rechnen kann. Bleibe z. B. der Kornvorrath, den ein Kornhändler einem großen Gutsbesitzer abkaufte, immer in den Speichern wo er vorher lag, ruhig liegen. Der Kornhändler hat nichts zu thun, als dem nahe gelegnen Becker, der bei ihm Korn sucht, die begehrte Quantität in jenen Speichern anzuweisen, und die Fracht ihm von der Bezahlung abzurechnen. Nur soll der Becker nicht genöthigt seyn, erst bei den großen Gutsbesitzern in der Reihe herum zu fragen, und vielleicht ohnerachtet sie hinlänglichen Vorrath haben, sich von ihnen abweisen zu lassen, weil sie höhere Preise erzwingen wollen; sondern er soll sicher seyn, durch einen einzigen Gang zum Kornhändler um den bestimmten Preis die Waare, oder eine sichere Anweisung auf die Waare, zu finden.

5.

Noch habe ich über die festen Preise der Dinge in einem rechtsgemäßen Staate, deren in obigem öfter erwähnt wurde, meine Gedanken deutlicher auseinander zu setzen.

Der auf dem Gebiete der Rechtslehre anzunehmende Zweck aller freien Thätigkeit ist die Möglichkeit und Annehmlichkeit des Lebens. Da die letztere sich auf persönlichen Geschmack und Neigung gründet, demnach an und für sich nicht zu einem gemeingeltenden Maasstabe taugt: da ferner die Gegenstände ihres Genusses nur solche sind, die über die bloße Möglichkeit des Lebens hinaus liegen, und an ihr erspart worden, sonach sie selbst an dem Maasstabe der ersten gemessen werden müssen, so lassen wir sie vor der Hand gänzlich aus der Rechnung, bis sie von selbst darein fallen werden. Nach diesem wäre der

wahre innere Werth jeder freien Thätigkeit, oder — um in die Welt der Objekte zu kommen, in der unser Raisonnement sich leichter bewegen kann, — des Resultats jeder freien Thätigkeit, die Möglichkeit davon zu leben, und das Resultat dieser Thätigkeit, oder Ding, wäre um so viel mehr werth, als das andere, als man länger davon leben kann. Der Maasstab des relativen Werths der Dinge gegen einander, wäre die Zeit, binnen welcher man von ihnen leben könnte.

Aber man wird durch eine bestimmte Menge von Austern nicht mehr gesättigt, noch länger ernährt, als durch ein Stück Brod von bestimmter Größe. Beide sollten also, dem angegebenen Maasstabe nach, denselben Werth haben; da doch die erstern, wenigstens bei uns, weit höher im Preise stehen, als das letztere. Diesen Unterschied verursacht die angenommene größere Annehmlichkeit

lichkeit des ersten Nahrungsmittels. Um diese Annehmlichkeit vorläufig ganz aus der Rechnung zu bringen, sich aber doch einen Maasstab zuzubereiten, nach welchem man hinterher sie selbst schätzen könnte, müßte man etwas finden, in welchem man auf die bloße Möglichkeit des Lebens, die bloße Ernährung, rechte, und von der Annehmlichkeit ganz absehe; etwas, das nach der allgemeinen Annahme der Nation, jeder zum Leben haben solle und müsse. Dies ist nun unter Völkern, die seit Jahrhunderten sich an den Genuß des Brodes gewöhnt haben, ohne Zweifel das Brod. Dieses, oder, da mit demselben schon eine Fabrication vorgegangen ist, das Produkt, woraus es verfertigt wird, Roggen, Waizen, u. dergl. hätte nun Werth schlechthin, und nach ihm würde aller andere Werth geschätzt.

Nach diesem Maasstabe wären nun zuerst andere Nahrungsmittel in Ab-

sicht ihres innern Werths zu schätzen. Fleisch z. B. hat als Nahrungsmittel einen höhern innern Werth denn Brod, weil eine geringere Quantität desselben eben so lange nährt, als eine größere Quantität Brodes. Eine Quantität Fleisch, womit nach dem Durchschnitte sich einer einen Tag ernährt, ist so viel Korn werth, als derselbe denselben Tag zu seiner Ernährung gebraucht haben würde, und er hat, so weit wir bis jetzt sehen, diese Quantität Kornes dafür zu entrichten. Nach Hinzufügung eines neuen Grundsatzes läßt an demselben Maasstabe sich der Werth der Fabricate, und aller Arbeit die nicht unmittelbar auf Gewinnung der Nahrungsmittel geht, und eben so der Produkte, die nicht zur Nahrung, sondern zur Verarbeitung erbaut werden, berechnen. Der Arbeiter muß während der Arbeit leben können; wozu, falls es einer Lehrzeit bedurfte, noch diese zu rechnen, und auf

sein Arbeitsleben zu vertheilen ist. Er muß daher für seine Arbeit so viel Korn erhalten, als er brauchen würde, wenn er während der Zeit nur von Brod lebte. Da er neben demselben noch anderer Nahrungsmittel bedarf, so mag er diese gegen das ihm nun übrige Korn, nach dem oben angegebenen Maasstabe austauschen. Das Produkt zur Verarbeitung ist so viel Korn werth, als mit der auf die Erbauung desselben verwendeten Mühe, und auf dem Acker, wo es gewachsen ist, Korn hätte erzeugt werden können. Diesen Werth, für den es der Fabricant erlangte, läßt er sich wieder ersetzen; ihn sonach, und das Arbeitslohn ist das Fabricat werth, wenn es aus seinen Händen, in die Hände des Kaufmanns übergeht.

Noch müssen wir, um unsre Schätzung des Werths der Dinge zu vollenden, einen Maasstab für die Annehmlichkeit des Lebens suchen. Auf ein, vom

persönlichen Geschmacks eines jeden unabhängiges gemeingeltendes Schätzungsmittel derselben führt uns folgende Betrachtung.

Das Nahrungsmittel, welchem absoluter Werth beigelegt, und das zum Maasstabe aller andern Dinge bestimmt worden, kann diesen Rang nur dadurch erhalten haben, daß es am leichtesten, d. h. mit dem wenigsten Aufwande von Zeit, Kraft, Kunstfertigkeit, und Boden gewonnen wird. Eine Quantität von jedem andern Nahrungsmittel, die den gleichen innern Werth zur Ernährung hat, wird mehr Aufwand eines oder mehrerer von den genannten Stücken kosten. Dennoch macht die Nation diesen größern Aufwand, das Produkt muß ihr sonach denselben belohnen, und da dies nicht durch den innern Werth zur Ernährung überhaupt geschieht, kann es nur durch den äußern zur angenehmen Ernährung geschehn.

Dieser größere Aufwand ist es, den nach allgemein geltender Schätzung die Unnehmlichkeit dieses Nahrungsmittels unter dieser Nation werth ist. — Sonach das Nahrungsmittel ist über seinen innern Werth durch seine Unnehmlichkeit noch diejenige Quantität des ersten Nahrungsmittels werth, welche, wenn die Gewinnung des ersten unterblieben wäre, durch Anwendung derselben Kraft, und Zeit, und desselben Bodens, von dem letztern wäre erbaut worden.

Aus dem Anbaue des Unangenehmen folgt nothwendig, daß weniger Nahrung überhaupt erbaut wird, als im Staate erbaut werden könnte. Es ist sonach klar, daß dieser Anbau nicht weiter gehn dürfe, als die Nothdurft Aller es erlaubt, und sich nie so weit ausdehnen müsse, daß irgend einer darüber der nothwendigen Nahrung entbehre. Die rechtliche Grenze dieses Anbaues ist gefunden.

Dieser Anbau ist in der That die Ersparung der Kräfte der Nation von dem Unentbehrlichen. Es gebührt sich, daß diese Ersparung verhältnißmäßig unter alle gleich vertheilt werde; daß, wie wir oben sagten, alle gleich angenehm leben. Verhältnißmäßig habe ich gesagt, d. h. damit diejenige Art von Kraft und Wohlfeyn erhalten werde, deren ein jeder für sein bestimmtes Geschäft bedarf. So würde z. B. der Mann, der sich mit tiefem Nachdenken beschäftigt, und dessen Einbildungskraft den Schwung zur Erfindung nehmen soll, nicht einmal seine Nothdurft haben, wenn er sich ernähren sollte, wie der Ackerbauer, der Tag für Tag eine mechanische, nur die körperlichen Kräfte anstrengende Arbeit treibt. Für den letztern ist es kein Übel, daß er an seinen Arbeitstagen seinen Hunger mit einer Menge vegetabilischer Nahrungsmittel stillt, die er in der freien Luft ohne

Zweifel ausarbeiten wird; eine feine und reinliche Kleidung würde bei seinem Geschäfte ohnedies gar bald verdorben seyn. Dagegen bedarf der, der seine Handarbeit sitzend in der Stube treibt, eine Nahrung, die in kleinerer Quantität genommen, sättigt; und derjenige der, sey es in der höhern Kunst oder in der Wissenschaft, erfinden soll, mannigfaltigerer und erquickenderer Nahrung, und einer Umgebung, welche ihm die Reinlichkeit und das Edle, das in seinem Innern herrschen soll, immerfort auch äußerlich vor die Augen stelle. Aber auch dem erstern gebührt es, daß er an seinem Ruhetage, an welchem er in eine durchaus menschliche Existenz eintritt, das bessere, welches der Boden seines Landes gewährt, mitgenieße, und eine, des freien Menschen würdige Kleidung trage.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich der Werth, den jede in den öffentlichen

Handel gebrachte Waare von Rechtswegen haben müsse, ermessen. Der Kaufmann hat an den Producenten und Fabricanten, aus dessen Händen er sie erhält, so viel zu entrichten, daß beide während der Erbauung oder Verfertigung mit der ihrem Geschäfte angemessenen Annehmlichkeit leben können; der Nichthandelnde, der sie nur aus den Händen des Kaufmanns erhalten kann, hat über diesen Ankaufspreis noch so viel zu entrichten, daß auch der Kaufmann während seines Handels nach demselben Maasstabe leben könne; es ist, falls Korn als das gemeinschaftliche Maas des Werthes gedacht wird, so viel Korn dafür zu entrichten, daß alle die genannten davon sich ernähren, und für das übrige die andern ihrer Lebensart zukommenden Bedürfnisse eintauschen können. Diese doppelten Preise jeder in den öffentlichen Handel zu bringenden Waare hat die Regierung, nach vor-

hergegangener den aufgestellten Grundsätzen gemäßen Berechnung, durch das Gesetz zu bestimmen, und über dieselben durch Strafe zu halten; und nun erst ist jedem das Seinige, — nicht, dessen er sich durch blindes Glück, Bevortheilung Anderer, und Gewaltthätigkeit bemächtigt hat, sondern das ihm von Rechtswegen zukommt, — gesichert. — In diesem Staate sind Alle Diener des Ganzen, und erhalten dafür ihren gerechten Antheil an den Gütern des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber es kann auch keiner verarmen. Allen Einzelnen ist die Fortdauer ihres Zustandes, und dadurch dem Ganzen seine ruhige, und gleichmäßige Fortdauer garantirt.

Auf das Geld, als künstliches Grundmaas alles Werths, habe ich hier nicht Rücksicht genommen, indem aus der Theorie des Geldes nichts auf die vorgetragenen Sätze, aus den letztern aber

gar viel auf die Theorie des Geldes folgt. Eben so wenig habe ich auf die Abgaben an den Staat, und auf die Besoldungen der nicht producirenden, fabricirenden oder handelnden Stände gerechnet, indem eine Untersuchung über diese Materie die vorgetragene Theorie vielmehr aufklärt, und bestätigt, als daß sie derselben widersprechen sollte. Von diesem allen zu seiner Zeit.

6.

Der Staat ist verbunden, den aus diesem Gleichgewichte des Verkehrs erfolgenden Zustand allen seinen Bürgern durch Gesetz und Zwang zuzusichern. Aber er kann es nicht, wenn irgend eine Person auf dieses Gleichgewicht Einfluß hat, die unter seinem Gesetze, und seiner Botmäßigkeit nicht steht. Er muß daher die Möglichkeit eines solchen Einflusses durchaus abschneiden. — Aller Verkehr mit dem Ausländer muß den

Unterthanen verboten seyn, und unmöglich gemacht werden.

Es bedarf keines Beweises, daß in das aufgestellte Handelssystem der Verkehr der Unterthanen mit Ausländern schlechthin nicht passe. Die Regierung soll darauf rechnen können, daß eine gewisse Menge von Waare in den Handel komme, um dem Unterthanen den fortdauernden Genuß der gewohnten Bedürfnisse immerfort zuzusichern. Wie kann sie auf den Beitrag des Ausländers zu dieser Menge sicher rechnen, da derselbe nicht unter ihrer Botmäßigkeit steht? Sie soll den Preis der Waare festsetzen, und garantiren. Wie kann sie das gegen den Ausländer, da sie ja diejenigen Preise nicht bestimmen kann, um die er in seinem Lande lebt, und die ersten Materien einkauft? Setzt sie ihm einen Preis, den er nicht halten kann, so vermeidet er hinführo ihren Markt, und es entsteht ein Mangel der gewohnten

Bedürfnisse. Sie soll ihrem Unterthanen den Absatz seiner Produkte und Fabricate, und den gebührenden Preis derselben garantiren. Wie kann sie das, wenn er in das Ausland verkauft, dessen Verhältniß zu der Waare ihres Unterthanen sie nicht zu übersehen, noch zu ordnen vermag?

Was aus einem richtigen Satze folgt, ist richtig. Ist es nur dem Staate nicht ganz gleichgültig, auf welche Weise der Bürger zu dem gekommen sey, was der Staat für das Eigenthum desselben anerkennen, und ihm schützen soll; ist der Bürger nur nicht in Absicht des Erwerbs bis auf einen gewissen Grad, etwa daß er nicht mit gewaffneter Hand einbreche, vogelfrei, und abhängig vom Ohngefähr, so daß Einer alles an sich raffe, und der andre nichts bekomme; besteht nur nicht die ganze Pflicht der Regierung darin, daß sie jedem den auf irgend eine Weise zusammengebrachten

Haufen bewache, und jeden, der nichts hat, verhindere etwas zu bekommen: ist es vielmehr der wahre Zweck des Staats, Allen zu demjenigen, was ihnen als Theilhabern der Menschheit gehört, zu verhelfen, und nun erst sie dabei zu erhalten, so muß aller Verkehr im Staate auf die oben angegebene Weise geordnet werden, so muß, damit dies möglich sey, der nicht zu ordnende Einfluß des Ausländers davon abgehalten werden; so ist der Vernunftstaat ein eben so durchaus geschlossener Handelsstaat, als er ein geschlossenes Reich der Gesetze und der Individuen ist. Jeder lebendige Mensch ist ein Bürger desselben, oder er ist es nicht. Eben so, jedes Produkt einer menschlichen Thätigkeit gehört in den Umfang seines Verkehrs, oder es gehört nicht in denselben, und es giebt da kein drittes.

Bedarf ja der Staat eines Tauschhandels mit dem Auslande, so hat le-

diglich die Regierung ihn zu führen, eben so wie diese allein Krieg, und Friede, und Bündnisse zu schließen hat. Die nähern Gründe dieser Behauptung werden sich tiefer unten aus den Gesichtspunkten ergeben, welche die Regierung bei einem solchen Tauschhandel in's Auge fassen müste, und können hier noch nicht einleuchtend vorgetragen werden. Hier ist genug, aus allgemeinen Grundsätzen erwiesen zu haben, daß im Vernunftstaate dem einzelnen Bürger ein unmittelbarer Handel mit einem Bürger des Auslandes schlechthin nicht gestattet werden könne.

Drittes Kapitel.

Über die vorausgesetzte Vertheilung der Arbeitszweige im Vernunftstaate.

Ein und der andere Leser dürften glauben, daß unsre Theorie durch ihre Vordersätze erschlichen sey, indem das Eigenthum nicht, wie gewöhnlich, in den ausschließenden Besitz eines Objekts, sondern in das ausschließende Recht zu einer freien Handlung gesetzt, und die für das menschliche Leben nöthige freie Handlungen ganz willkürlich unter mehrere Stände vertheilt würden. Das letztere, diese Vertheilung, sey etwas zufälliges, einem Staate als solchem durchaus unwesentliches. Es könne Staaten geben, in denen jeder Einwohner sein Stück Acker habe, und seine Nahrung darauf selbst erbaue, einige Stück Zuchtvieh halte, seine Holzschuh sich selbst schnitze, die Leinwand zu seinem Rocke aus selbst erbautem Hanfe in den Wintertagen

selbst webe, u. s. w. Ein solcher Staat habe keinen besondern Stand der Künstler, kein Gleichgewicht zwischen diesen und den Producenten, keinen Handel, noch Kaufleute; es passe auf denselben kein einiger Zug meiner Theorie; und doch werde ich demselben aus dieser Ursache den Namen eines rechtlichen Staates nimmermehr absprechen wollen. Die Verordnungen über Handel und Gewerbe seyen sonach lediglich Sache des Vortheils, der Klugheit, und in so fern ganz willkürlich, keinesweges ein Gegenstand des strengen Rechts.

Ich bemerke darauf zuörderst, daß selbst in einem solchen Staate das Eigenthumsrecht nicht unmittelbar auf den Acker, sondern auf das ausschließende Recht geht, den Acker nach Willkühr zu brauchen, daß ich tiefer unten über diesen Punkt noch weitere Erörterungen hinzufügen werde, daß aber derselbe unserer gegenwärtigen Untersuchung nichts ver-

verschlägt. Ich bemerke ferner, daß eine Nation in dem beschriebenen Zustande eine armselige, noch zur Hälfte in der Barbarei zurückgebliebne Nation ist; daß, wenn dieselbe aus ihrer eignen Mitte regiert wird, und ihre Regenten keine andere Bildung haben, als die unter ihr zu erlangende, an eine weise Gesetzgebung und Staatseinrichtung bei derselben kaum zu gedenken ist; und nur in dieser Rücksicht, daß keiner über die Grenze seines Wissens eben so wenig wie über die seines Könnens hinaus, verbunden werden kann, würde ich eine Staatsverwaltung, die unter diesen Umständen in ihrer Gesetzgebung auf einen solchen Zustand der Dinge, und auf das Beharren in einem solchen Zustande der Dinge rechnete, mit der Benennung einer rechtswidrigen verschonen. Aber daß eine Regierung, die das bessere kannte, oder zu kennen vermöchte, denselben Zweck sich setzte, und dieselbe Rechnung

machte; daß diese nichts thäte um aus diesem Zustande herauszugehen, und die Nation aus demselben herauszureißen, könnte ich nicht anders als rechtswidrig nennen.

Es ist nicht ein bloßer frommer Wunsch für die Menschheit, sondern es ist die unerläßliche Forderung ihres Rechts, und ihrer Bestimmung, daß sie so leicht, so frei, so gebietend über die Natur, so ächt menschlich auf der Erde lebe, als es die Natur nur irgend gestattet. Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach der nothdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und mit Freudigkeit arbeiten, und Zeit übrig behalten, seinen Geist, und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist. Er soll nicht gerade mit seinem Lastthier

essen; sondern seine Speise soll von demselben Futter, seine Wohnung von derselben Stalle sich eben so unterscheiden, wie sein Körperbau von jenes Körperbau unterschieden ist. Dies ist sein Recht, darum weil er nun einmal ein Mensch ist.

Man hat viel und häufig von Nationalreichthum, Nationalwohlstand, u. dergl. geredet. Ich werde nöthig haben, die mehresten Bedeutungen, die dieses Wort haben kann, in dieser Schrift anzugeben. Die, auf welche wir hier stoßen, ist folgende: der innere wesentliche Wohlstand besteht darin, daß man mit mindest schwerer, und anhaltender Arbeit sich die menschlichsten Genüsse verschaffen könne. Dies soll nun seyn ein Wohlstand der Nation; nicht einiger Individuen, deren höchster Wohlstand oft das auffallendste Zeichen, und der wahre Grund ist von dem höchsten Uebelbefinden der Nation; er soll so ziem-

lich über Alle in demselben Grade sich verbreiten.

Wenn nicht entweder die Kräfte unfrei eignen Natur sich ins ungeheure vermehren, oder wenn nicht die Natur außer uns sich ohne unser Zutun durch ein plötzliches Wunder umwandelt, und ihre eignen bisher bekannten Gesetze vernichtet, so haben wir jenen Wohlstand nicht von ihr, wir haben ihn lediglich von uns selbst zu erwarten; wir müssen uns ihn durch Arbeit erwerben. Dazu giebt es nun kein anderes Mittel, als Kunst, und Kunstfertigkeit, vermittelst welcher die kleinste Kraft, durch zweckmäßige Anwendung, einer tausendfachen Kraft gleich werde. Kunst aber, und Kunstfertigkeit entsteht durch fortgesetzte Übung; entsteht dadurch, daß jeder sein ganzes Leben einem einzigen Geschäft widme, und alle seine Kraft und sein Nachdenken auf dieses Eine Geschäft richte. Die zum menschlichen Leben

nöthigen Arbeitszweige müssen sonach vertheilt werden. Nur unter dieser Bedingung wirkt die Kraft mit dem höchsten Vortheil. — In irgend einem Dorfe des armseligen Staates; der oben beschrieben wurde, sitzt jeder vor seinem Heerde allein, und schützte sich in langer Zeit, mit schwerer Mühe, mit unpassenden Werkzeugen ein paar elende Holzschuhe. Wendeten doch alle dieselbe Zeit und Mühe auf ein Geschäft ihres Feldbaues, und trügen Einem unter ihnen, dem geschicktesten dazu, auf, für sie alle Schuhe zu machen, und nichts zu thun, denn das. Sie würden bessere Schuhe bekommen, und mit dem, was sie während der Zeit bei ihrem Ackerbau gewonnen haben, ihren Schuhmacher, und einen Schneider dazu sehr gut ernähren können.

Kurz; wer das Recht zum Zwecke hat, der hat es zu dem einzigen Mittel welches zum Zwecke führt. Jedes Volk

hat das Recht zu wollen, daß sein Wohlstand sich erhöhe. Dies ist nur dadurch möglich, daß die Arbeitszweige vertheilt werden. Das Volk hat sonach ein Recht dies zu wollen; und diejenige Anstalt, welche zu Erlangung und Erhaltung aller seiner Rechte eingesetzt ist, die Regierung, hat die Pflicht auf sich, zu veranstalten, daß es geschehe.

Viertes Kapitel.

Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewichte des Gewerbes ändern.

Es müssen Personen angestellt werden, die sich mit Handhabung der Gesetze, und Erhaltung der öffentlichen Ordnung, andere, die sich mit dem öffentlichen Unterrichte ausschließend beschäftigen; endlich solche, die sich in den Waffen üben, und immer fertig stehen, die Nation gegen die Gewaltthätigkeit innerer oder äußerer Feinde zu vertheidigen. Diese können weder das Land bauen, noch fabriciren, noch Handlung treiben; dennoch sollen sie, jeder nach der Natur seines Geschäfts, eben so gut leben, als die übrigen Bürger. Es bleibt nichts übrig, als daß die übrigen Stände für sie mit arbeiten, und ihnen die nöthigen Produkte und Fabricate liefern, eben so wie es ohnedies jeder arbeitende Stand für den andern thut; nur mit dem Unter-

schiede, daß der letztere etwas dagegen giebt, diese aber nichts dagegen zu geben haben. Ihre Bedürfnisse müssen ihnen ohne alles sichtbare und fühlbare Äquivalent abgeliefert werden. Ihre Sorge für die Regierung, Erziehung und Belehrung, Vertheidigung der Nation ist das Äquivalent, das sie derselben entrichten. — Dieses ist der Grundbegriff von Abgabe, welcher sowohl hier, als allenthalben ausreicht.

Die Regierung, welche zu berechnen hat, wie viel solcher Personen, die ich im allgemeinen öffentliche Beamte nennen will, sowohl überhaupt, als für jeden Haupt- oder untergeordneten Zweig anzustellen seyen; hat zugleich zu berechnen, auf welche Weise jeder seinem Geschäfte nach, bei diesem bestimmten Grade des Wohlstandes in der Nation von Rechtswegen leben solle, und dürfe. Aus dieser Berechnung geht die Größe der Abgabe überhaupt hervor, die die

Nation zu entrichten hat. Es läßt sich nicht denken, zu welchem Zwecke in einem vernünftigen, und wohlgeordneten Staate die Regierung mehr fordern sollte, als sie bedarf. Was aber gebraucht wird, entrichtet die Nation von Rechtswegen; denn sie kann nicht verlangen, daß diejenigen, welche alle andern bei ihren Rechten schützen, die einzigen seyen, die daran gekränkt werden.

Die Folge dieser Einführung der Abgaben ist keinesweges Störung des aufgestellten Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Ständen, und Individuen, sondern lediglich ein, jedoch unvermeidlicher, Abbruch an dem Wohlstande Aller, den der öffentliche Beamte selbst eben sowohl mit tragen muß, als alle übrige Bürger. Es lassen sich, wenn nicht einige Bürger öffentlichen Ämtern und Geschäften ausschließlich gewidmet werden müßten, folgende zwei entgegengesetzte Fälle denken. Entweder es sol-

len nach wie vor, nur diejenige Menge, und diejenigen Arten von Waare geliefert werden, die bisher geliefert worden, und bei welchen bisher die ganze Nation auf ihre Weise gelebt hat; es soll sonach auf der ganzen Oberfläche des Staats eben so viel, und nicht mehr gearbeitet werden, als bisher: so werden die bisherigen Beamten zur gemeinsamen Arbeit gezogen werden, und das, was durch ihren Zutritt an der Arbeit anderer erspart wird, wird unter alle gleich vertheilt werden müssen: Alle werden sonach an Ruhe, und Musse gewinnen. Oder diejenigen, welche bisher arbeiteten, und durch ihre Arbeit die ganze Nation, die bisherigen öffentlichen Beamten mit eingeschlossen, auf die gewohnte Weise erhielten, sollen eben so viel arbeiten wie bisher; so wird eine der Zahl der bisherigen Beamten gleiche Zahl Bürger ihre Arbeit auf feinere Nahrungsmittel und Fabricate wenden

können; es wird, da auch durch diese immer etwas an den nothdürftigen erspart wird, selbst ein Theil der Arbeit, die bisher nur auf die Nothdurft ging, auf das feinere gewendet werden können, und die Nation wird zwar nicht an Ruhe, aber an Wohlleben gewonnen haben. Nehme man den aus beiden Fällen zusammengesetzten Fall an, der ohne Zweifel auch wirklich eintreten würde, so wird für Alle mehr Genuß aus weniger Arbeit hervorgehen; ihr Wohlstand sonach wird vermehrt seyn. Daß dieser unter den gegebenen Naturbedingungen allerdings mögliche Wohlstand nicht eintritt, liegt daran, daß öffentliche Beamte da sind, welche leben müssen, ohne daß sie ihren Beitrag zu der Arbeit für dieses bloße sinnliche Leben leisten können. Sie selbst tragen diese Verminderung des öffentlichen Wohlstandes mit; denn sie werden in einem wohleingerichteten Staate nicht nach dem

möglichen, sondern nach dem wirklichen Wohlstande der Nation besoldet.

Dieser Abbruch an dem öffentlichen Wohlstande trifft alle arbeitende Stände, und jedes Individuum derselben, bei der beschriebenen Organisation des Verkehrs, in gleichem Maaße, so wie Allen die Vortheile der Regierung, des Unterrichts, und der Vertheidigung in gleichem Maaße zu statten kommen. Jeder bezahlt seinen Antheil, wie er soll. Man kann sagen: der Werth jedes in den öffentlichen Verkehr kommenden Dinges sey von nun an nicht mehr bloß nach dem oben angegebenen Maaßstabe, daß der Producent, der Fabricant, und der Kaufmann, jeder nach seiner Art gleich angenehm dabei bestehen könne, sondern nach dem, daß noch über dies der öffentliche Beamte eben so dabei bestehen könne, zu bestimmen; man kann annehmen, das für die Abgabe nöthige, und dem Beamten rein verbleibende, sey aus

dem öffentlichen Handel verschwunden, und für das verkehrende Publikum verloren; man kann endlich annehmen, der Producent und der Fabricant müsse von seiner Waare, der Kaufmann von seiner Handelsbesoldung, sich als für eine Schuld etwas im voraus wegnehmen lassen: es ist alles gleich, und das Resultat bleibt immer dasselbe. Nur der Abbruch am öffentlichen Wohlstande ist die wahre Last, welche von allen gemeinschaftlich getragen wird.

Welchen Weg man ergreifen möge, um diese Abgaben zu erheben, das Resultat bleibt immer dasselbe. Ob man beiden, dem Producenten und dem Fabricanten ihren Beitrag unmittelbar abnehme, und gleichfalls vom Einkauf des Handelsmanns sich etwas abliefern lasse; ob man den erstern den Beitrag des letztern zugleich mit abnehme, und den Kaufmann durch Erhöhung des Einkaufspreises an sie zurückzahlen lasse;

ob man den einfachsten, und am leichtesten zu übersehenden Weg ergreife, und vom Ackerbauer die ganze Abgabe erhebe, diesem aber den Beitrag des Fabricanten und des Kaufmanns durch Erhöhung seines Produktes zurückzahlen lasse: wenn nur die Waarenpreise erst nach Abrechnung des an den Staat abgegebenen von der Summe der im öffentlichen Verkehre befindlichen Waare, und nach der Bestimmung, aus wessen Händen der Staat sie ziehe, festgesetzt und nach den oben aufgestellten Grundsätzen festgesetzt werden, so bleibt das Gleichgewicht gehalten, und die öffentliche Gerechtigkeit behauptet.

Fünftes Kapitel.

Wie dieses Gleichgewicht gegen die Unsicherheit des Feldbaues zu decken sey.

Das aufgestellte System ist, wie wir gesehen haben, darauf berechnet, daß das Quantum der in den öffentlichen Verkehre kommenden Consumtions- und Fabrik-Artikel, so wie ihr Verhältniß zu einander, immer dasselbe sey, und von Zeit zu Zeit durch einander aufgehe.

In Absicht der Fabrikartikel, in wie fern die Menge derselben von den angestellten Arbeitern abhängt, läßt sich dies sehr wohl berechnen. Nicht so in Absicht der Consumtionsartikel, indem der Ertrag des Feldbaues sich gar nicht von Jahr zu Jahre gleich bleibt. Durch diese Unregelmäßigkeit in der Produktengewinnung wird zugleich die Fabrication gestört, indem sie ja den Stoff der Verarbeitung von jener erhält.

Eine die Berechnung übersteigende

Fruchtbarkeit eines Jahres ist für dieses Gleichgewicht eben so störend, als Mißwachs. Wir richten unsern Blick lediglich auf die erstere, indem wir von ihr aus auf ein Mittel, gegen den letztern sich zu verwahren, von selbst werden geführt werden.

Der Producent soll so viele Produkte gewinnen, als die Nichtproducenten zu ihrer Nahrung, und überdies der Fabricant zur Verarbeitung bedarf. Dieses Quantum setzt er auch ganz sicher ab: für ein höheres Quantum aber findet er keinen Absatz. Der Kaufmann kann es ihm nicht abnehmen, denn er findet dafür keine Käufer; der Fabricant kann es nicht an sich bringen, denn er hat dafür kein Äquivalent, indem seine Arbeit nur auf seine gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet ist. Der Überschuß der gewonnenen Produkte kann auf keine Weise in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Nun

Nun sind zwar auch die Bedürfnisse des Producenten nur auf den gewöhnlichen Absatz berechnet; er hat die ihm gebührende Subsistenz, wenn er nur diesen hat, und bedarf nicht des ihm durch unberechnete Fruchtbarkeit zu Theil gewordenen Überschusses. Dieser Überschuß kann angesehen werden, als gar nicht vorhanden, er könnte nicht bloß in der Rechnung, sondern wirklich in der Natur vernichtet werden, und es entsände daraus an keinem Ende irgend ein Schade.

Aber theils scheint es unbillig, dem Producenten einen Gewinn zu entziehen, der ihm nicht durch Bevortheilung seiner Mitbürger, sondern durch die Begünstigung der Natur zu Theil wurde: theils aber, und vorzüglich, wodurch soll doch ein Mißwachs, wo der Ertrag des Jahres unter der Berechnung stehen bleibt, gedeckt und übertragen werden, außer durch die Fruchtbarkeit eines andern

8

Jahres, die über die Berechnung hinausgeht.

Sonach müßte der nothwendige Ertrag der Produktengewinnung, und das Verhältniß desselben zu den übrigen Waaren, nicht nach Einem Jahre, sondern nach einer Reihe von Jahren, in welcher die Fruchtbarkeit den Mißwachs decken könnte, angesetzt werden. Nicht — Ein Jahr giebt so viel Produkte, sondern — etwa fünf Jahre geben so viel, davon kommt auf Ein Jahr so viel, und dieses letztere Quantum soll in den Verkehr kommen, und nach ihm die übrigen Stände berechnet werden, was auch immer der wirkliche Ertrag des laufenden Jahrs seyn möge.

Bloß der Staat hat das Vermögen auf diese Weise den Ertrag eines Jahres gegen den anderer Jahre ins Gleichgewicht zu setzen. Das natürlichste Verfahren dabei ist folgendes. Wer über das ihm angelegte Quantum erbaut hat,

meldet es beim Staate, der ihm den Überschuß nicht etwa auf der Stelle, durch ein Äquivalent vergütet, woraus eine vermehrte Circulation und alle die Nachteile derselben erfolgen würden, sondern ihm diesen Überschuß nur gut schreibt; allenfalls zu seiner Sicherheit ihm einen Schein darüber ausstellt.

Entweder nun, es ist in demselben Jahre in andern Gegenden des Landes Mangel, so wird das für die Consumption des Jahres angelegte an die Kaufleute in diesen Gegenden abgeliefert, welche es an die Producenten, die es der Berechnung zufolge hätten erbauen, und abliefern sollen, bezahlen; bei welchen letztern es der Staat sich gut schreibt. Sollten sie sogar ihre eigne Nahrung nicht erbaut haben, so wird sie ihnen gleichfalls vom Staate, auf dieselbe Rechnung, geliefert. Oder, als der zweite mögliche Fall, es ist überall in diesem Jahre auf der Oberfläche des

Staats kein Mißwachs, oder kein so großer, daß der in andern Gegenden erbaute Überschuß aufginge, so wird derselbe, für möglichen Mangel künftiger Jahre, bei den Kaufleuten niedergelegt, die nicht eher, als bei wirklich erfolgtem Mangel, und der Nothwendigkeit des Absatzes dieses Überschusses ihn an den Staat bezahlen. Damit das Korn nicht durch Alter verderbe, kann die Einrichtung gemacht werden, daß der Kaufmann von den Früchten der künftigen Erndte nicht eher etwas ausgabe, bis der alte Vorrath untergebracht ist. Er behält nun wiederum Überschuß von dieser neuen Erndte für das folgende Jahr, und so immerfort, bis nach eingetretnem Mißwachs dieser Überschuß einmal aufgeht. Wer bei dem Staate gut hat, dem wird es bei dem ersten Mißwachs, den er erleidet, oder, falls er in einer bestimmten Zeit von Jahren keinen, oder keinen so großen haben sollte, daß die

Schuld des Staates an ihn aufginge, durch Erlassung an den Abgaben, vergütet. Eben so, bei wem der Staat gut hat, bezahlt im ersten fruchtbaren Jahre mit seinem erbauten Überschusse. — Für einigen Überschuß muß der Staat immer, und gleich von fern her sorgen; und dies müßte, wenn man einen neu entstehenden, oder einen erst jetzt unter die wahren Rechtsgesetze des Verkehrs sich fügenden Staat denkt, dadurch geschehen, daß in den ersten Jahren noch nicht ganz so viel Fabricanten angesetzt würden, als der Staat, ohne Rechnung auf möglichen Mißwachs, wohl ertragen könnte, und mehrere Hände dem Ackerbaue gewidmet würden, als es ihrer, ohne diese nöthige Vorsicht, bedürfte.

Zu wirklichen Mangel kann es bei diesen Maasregeln nicht kommen. Fände sich's aber, daß der Überschuß von Jahr zu Jahr geringer würde, und bei dem ersten eintretenden Mißjahr sogar Man-

gel zu befürchten wäre, so wäre dies ein Beweis, daß das Verhältniß der Fabrication und des Handels zur Productengewinnung nicht richtig bestimmt wäre. Der Staat müßte eilends einige Hände den letztern Zweigen entziehen, und sie dem Ackerbaue zurückgeben. Fände sich's im Gegentheil, daß der Uberschuß von Jahr zu Jahr stiege, so bewiese dies, daß der Staat die Vermehrung der Fabriken, und des Anbaues feinerer Produkte tragen könnte, und es müßten Anstalten zu dieser Vermehrung gemacht werden, um das Gleichgewicht zu erhalten, und der Nation zu dem höhern Wohlstande auf welchen sie unter diesen Umständen Anspruch hat, zu verhelfen.

Sechstes Kapitel.

Ob dieses Gleichgewicht durch die Einführung des Geldes gefährdet, und durch den steten Fortschritt der Nation zu höhern Wohlstande verändert werde.

Leser, denen es schwer wird, ihre Gedanken in einer nur auf Begriffe gegründeten Verbindung der Dinge fest zu halten, welche immer wieder zu der zufälligen Wirklichkeit, die sie kennen, zurückkehren, und dieselbe in eine solche Verbindung einmischen, ohne zu bedenken, daß diese gegebne Wirklichkeit durch eine solche Verbindung eben aufgehoben werden würde: Leser von dieser Art mögen schon längst in der Stille mir folgenden Einwurf gemacht haben:

Ohne Zweifel wird doch das angenommene Grundmaas alles Werths, die Brodfrucht, nicht auch das wirkliche Tauschmittel werden sollen; es wird doch ohne Zweifel nicht für jede Waare wirk-

lich und in der That eine Quantität Korn zugemessen werden sollen. Denn, alle übrige Unbequemlichkeiten abgerechnet, müßte dann stets eine doppelte Quantität Korn im Umlaufe seyn, und von Hand zu Hand gehen; die eine zur Consumption des Jahrs, die zweite ungleich beträchtlichere zum Handel, indem eine weit höhere Summe des Werths sich im öffentlichen Handel befindet, als alles Korn ausmacht, das in einem Jahre verzehrt wird. Es wird sonach im Vernunftstaate eben so gehalten werden müssen, wie es in allen cultivirten Staaten gehalten wird; es wird ein besonderes Tauschmittel und Zeichen alles Werths, kurz, es wird Geld eingeführt werden müssen. Aber der Werth des Geldes gegen Waare ist wandelbar, und höchst veränderlich; Gesetze und Gewalt können ihn nicht festsetzen und erhalten. Macht der Staat erzwungene Preise, mit denen Käufer

oder Verkäufer nicht einverstanden sind, so verbirgt der Gelbbesitzer sein Geld, oder der Waarenbesitzer seine Waare, und der Handel ist vernichtet. Dem Gelbbesitzer ist mit Gewalt gar nicht beizukommen; dem Waarenbesitzer nur durch verhaßte und für den Staat höchst kostspielige Mittel. Also, wenn nur der Gebrauch des Geldes vorausgesetzt wird, so läßt der Handel sich nicht berechnen, oder unter Gesetze bringen. Er macht sich selbst Preis und Gesetz. So war es immer, und so wird es auch bleiben müssen.

Ich antworte, daß allerdings Geld eingeführt werden wird im Vernunftstaate, daß aber der Werth desselben unwandelbar seyn wird, wenigstens sich nicht verwandeln kann, ohne die Veranstaltung des Staats selbst, der auch hierüber festen Grundsätzen zu folgen hat. Ich kann dies nicht darthun, ohne ein wenig tiefer in die Prinzipien

einzugehen, von denen die Theorie des Geldes abhängt.

Alles auf der Oberfläche des Staats befindliche Brauchbare wird immerfort für den Gebrauch des Volks in Anspruch genommen; es vermindert sich von der Zeit der letzten Einsammlung bis zu einer neuen, und wird durch diese wiederum vermehrt. Es ist sonach nöthig, daß immer eine dauernde, nicht zu vermindern- oder zu vermehrende Repräsentation seines ganzen Werths, ein Zeichen desselben vorhanden sey. Je unbrauchbarer, dieses Zeichen an und für sich selbst ist, je weniger innern Werth es hat, desto schicklicher ist es zum bloßen Zeichen; denn alles Brauchbare gehört zum innern Reichtume der Nation, und soll von ihr genossen, keinesweges aber für andre Zwecke verwendet werden. Das Geld werde aus dem wenigst brauchbaren Materiale verfertigt.

So wie oben gesagt wurde; jeder,

der Waare hat, soll zu jeder Stunde jede andere beliebige Waare dafür eintauschen können; so heißt es nunmehr nach Einführung des Geldes: er soll zu jeder Stunde für seine Waare Geld, und für dieses Geld jede beliebige Waare haben können. Es ist jetzt zwischen Waare und Waare ein neues Medium des Tausches eingetreten. Jedoch diese Folgerung ergiebt sich von selbst; und die geforderte Leichtigkeit, die Waare in Geld, und das Geld in Waare umzusetzen, geht nach Einführung des Geldes aus den oben aufgestellten Handelsgesetzen von selbst hervor.

Ein geschlossener Handelsstaat, dessen Bürger mit dem Ausländer keinen unmittelbaren Verkehr treibt, kann zu Gelde machen, schlecht hin was er will, wenn er nur deklarirt, daß er selbst nur in diesem Gelde, und schlecht hin mit keinem andern sich werde bezahlen lassen. Denn es kommt beim

Besitze des Geldes jedem nur darauf an, daß jeder andere, mit welchem er in Verkehr kommen könnte, es von ihm um denselben Werth wieder annimmt, um welchen er es erhalten hat. Der Bürger eines geschlossnen Handelsstaates kann nur mit einem Bürger desselben Staates in Verkehr kommen, und schlechthin mit keinem andern Menschen. Aber alle Bürger des Staats sind genöthigt, sich dasjenige Geld anzuschaffen, womit derjenige, an den sie alle am meisten zu zahlen haben, bezahlt werden kann. Dies ist nun der Staat, an welchen Alle, sey es mittelbar oder unmittelbar, Abgaben zu entrichten haben, und der über alles Verhältniß mehr einnimmt, als irgend ein Einzelnr oder irgend ein Handelshaus im ganzen Lande. — Hierdurch entsteht ein Landesgeld: bei welchem es auch nicht einmal in Frage kommt, ob dasselbe im Auslande werde genommen

werden, oder nicht; indem für einen geschlossnen Handelsstaat das Ausland so gut als gar nicht vorhanden ist.

Nur muß ein solcher Staat sicher seyn können, daß sein Landesgeld ihm nicht nachgemacht werden könne, daß schlechterdings kein andrer Mensch, und keine andere Macht es zu verfertigen vermöge, als er selbst. Dies ist die einzige einschränkende Bedingung, deren Grund wir tiefer unten sehen werden.

Es ist für einen geschlossnen Handelsstaat ganz gleichgültig, ob in ihm, nach der gewöhnlichen Weise zu reden, viel, oder wenig Geld im Umlaufe sey. Der Strenge nach findet hier ein Viel, oder ein Wenig gar nicht statt; denn das Geld ist an und für sich selbst gar Nichts; nur durch den Willen des Staats repräsentirt es etwas. Die ganze Summe des circulirenden Geldes repräsentirt die ganze in dem öffentlichen Verkehr befindliche Summe der Waare;

der zehnte Theil des erstern den zehnten Theil des Werths von der zweiten, der hundertste Theil des erstern, den hundertsten Theil des letztern, u. s. f. Ob nun dieser hundertste Theil ein Thaler genannt werde, oder zehen, oder hundert Thaler, ist ganz einerlei; in jedem Falle kann ich den hundertsten Theil der im öffentlichen Verkehre befindlichen Waare dafür kaufen. — Wie reich einer sey, hängt gar nicht davon ab, wie viele Stücke Geldes, sondern davon, den wie vielsten Theil alles circulirenden Geldes er besitze.

Oben wurde die Schätzung des Werths der Dinge gegen einander durch den Staat gefodert, und beschrieben; der Dinge gegen einander, sage ich: und wie viel dieses feinere, d. h. mehrern Zeit- und Kraftaufwand kostende, Nahrungsmittel, dieses Produkt für die Verarbeitung, dieses Fabricat mehr werth seyn sollte, als ein anderes, und welches

das Verhältniß aller zu dem ersten Nahrungsmittel sey, in welches absoluter Werth gesetzt wurde. Hier ist die Rede von der ganz andern Schätzung, durch welchen Theil der im Umlauf befindlichen Repräsentation alles Werths ein jedes bezahlt werden solle. Auch diese Schätzung ist, einen einzigen Punkt, der von der Willkühr abhängt ausgenommen, an strenge Gesetze gebunden.

Nemlich, die Masse der Zeichen, welche der Staat in Umlauf setzt, ist laut obigem durchaus willkürlich. Sie sey so groß oder so klein sie wolle, sie hat immer denselben Werth. Man nehme an, es beliebe ihn sie auf eine Million Thaler zu setzen: (sie in eine Million Theile zu theilen, die er Thaler nennt.) Was Fleisch, Obst u. dergl. was Flach, Hanf, was Leinwand, oder wollnes Tuch gegen Korn werth sey, ist durch die oben beschriebne Schätzung

schon bestimmt. Führe man den Werth aller im öffentlichen Verkehre befindlichen Waare, die nicht Korn ist, auf Korn zurück, thue hinzu die wirklich von einer Erndte zur andern in den Handel zu bringende Menge Korns, und sage nun: der Werth von so viel Maas Korn ist im Umlaufe. Vertheile man diese Maas auf das im Umlaufe befindliche Geld. Es seyen z. B. eine Million Maas; so gilt, unter unsrer obigen Voraussetzung, das Maas Korn in Gelde nothwendig einen Thaler; eine in der frühern Berechnung dem Maasse Korn gleich gefundene Quantität Fleisch, Obst, Flachs, Leinwand, wollnes Tuch, gleichfalls einen Thaler, u. s. w. Diese so gefundenen Preise wären durch das Gesetz festzusetzen.

So lange das Verhältniß des im Umlaufe befindlichen Waarenwerths zu dem im Umlaufe befindlichen Gelde dasselbe bleibt, können diese Preise sich nicht ändern

ändern; die Natur der Sache, der nothwendige Wille Aller, und das Gesetz sind in Uebereinstimmung. Sie gründen sich auf jenes Verhältniß, und bleiben nothwendig dieselben, so lange dies Verhältniß dasselbe bleibt. Nur wenn dieses verändert würde, wenn bei derselben Menge des Geldes die umlaufende Waare, durch Menge oder innern Werth sich vermehrte, oder bei demselben Waarenwerthe die Menge des Geldes sich vergrößerte, würden sie sich der Natur der Sache nach ändern, und zufolge derselben auch durch das Gesetz geändert werden müssen. In dem zuerst gesetzten Falle erhielte jeder Theil des umlaufenden Geldes einen höhern Werth, weil das Ganze, dessen Theil er ist, einen höhern Werth repräsentirt. Im zweiten Falle erhielte jedes Stück Geld einen niedrigeren Werth, weil es nicht mehr der sovielfte Theil des Ganzen ist, das nach wie vor denselben Waarenwerth

repräsentirt. Es würde, nach der gewöhnlichen nicht eben gründlichen Weise zu reden, im ersten Falle wohlfeilere, im zweiten theurere Zeit.

Die im Umlaufe befindlichen Waaren sollen mit der Fortdauer des Staats sich allerdings theils vermehren, theils veredeln: es sollen immer mehr solche, die gegen das erste Nahrungsmittel von höherm Werth sind, in Umlauf kommen; denn der Wohlstand einer arbeitamen und wohlregierten Nation wird von Jahr zu Jahre wachsen. Der Staat übersieht diese Vermehrung genau; denn sie erfolgt durch seine eigene Leitung. Er kann sonach und wieder nach diesem vermehrten Waarenwerthe das Verhältniß des Geldes bestimmen; entweder er wird, wenn die bisherigen Geldpreise der Waare bleiben sollen, um so viel Geld mehr in Umlauf bringen, als an Waarenwerth zu dem bisherigen hinzugekommen ist; oder, wenn

die Masse des circulierenden Geldes dieselbe bleiben soll, wird er den hinzugekommenen Waarenwerth unter die ganze Masse des Geldes vertheilen, und die Geldpreise aller Dinge um so viel herabsetzen, als nach gemachter Berechnung auf sie kommt. Die Summe des circulierenden Geldes kann er, ohne anderwärts Unordnungen, und Mißverhältnisse zu veranlassen, fast nur dadurch vermehren, daß er, ohne alles Äquivalent, Geld an die Familienväter, so viel als auf jeden nach seinem Verhältnisse kommt, austheilen lasse. Er giebt ihnen dadurch nichts weiter, als ihren Rechtsanspruch auf den erhöhten Wohlstand der ganzen Nation. — Am weisesten wird es seyn, wenn er sich beider Mittel zugleich bedient, der Geldaustheilung, und der Herabsetzung der Preise, um durch eins dem andern nachzuhelfen, und es zu ergänzen, und so das gestörte

Gleichgewicht zwischen Waare und Geld herzustellen.

So ergiebt sich zugleich bei dieser Gelegenheit, daß auch durch den Fortschritt der Nation zu höherem Wohlstande, und durch die steigende Bevölkerung, das Gleichgewicht nicht notwendig gestört werde; und welche Mittel der Staat anzuwenden habe, damit die Störung aus diesem Grunde nicht erfolge.

Verringern kann sich in einem wohl regierten, und gleich von Anfang an, nach richtiger Berechnung geordneten Staate der umlaufende Waarenwerth nie.

Die Summe des umlaufenden Geldes könnte ohne Wissen und Berechnung des Staats vermehrt werden nur dadurch, wenn noch andere auffer Ihm das Landesgeld verfertigen könnten. Würde das Geld nicht für nachgemachtes erkannt, so entzögen dadurch sich die

Verfertiger der gemeinschaftlichen Arbeit, bei welcher auf ihre Kräfte mit gerechnet wird; theils entstünde durch diese Vermehrung bei bleibendem Waarenwerthe ein Mißverhältniß, das der Staat nur durch Herabsetzung des Werthes am Gelde, d. i. durch Erhöhung der Preise der Waaren gegen Geld heben könnte; wodurch jeder Gelbbesitzer um einen bestimmten Theil seines schon erworbenen Eigenthums gebracht würde. Würde es für nachgemachtes erkannt, und nicht von jederman genommen, so würden wenigstens diejenigen, die es genommen hätten, beraubt. Es muß sonach unmöglich seyn, daß das Geld nachgemacht werde; das Geld muß von der Art und Natur seyn, daß nur der Staat es verfertigen könne. Wie dies einzurichten sey, gehört nicht hieher; und selbst da wohin es gehört, werde ich es nicht sagen, ob schon ich es wissen dürfte: denn dies

ist kein Gegenstand der öffentlichen Mittheilung.

Die Verminderung der im Umlauf befindlichen Summe durch Abnutzung und Verbrauchung der Geldstücke ist nicht bedeutend, und es ist nicht schwierig ihr vorzubeugen. Theils soll das Geld um der öffentlichen Sicherheit willen, aus einer dauerhaften Materie gemacht werden, und einer beträchtlichen Abnutzung gar nicht ausgesetzt seyn: theils hat der Staat die dennoch abgenutzten Münzen, wie sie in seine Kassen kommen, bei denen er sie ohne Weigern annehme, zu vernichten, und statt ihrer neue auszugeben, und in Umlauf zu bringen — Bedeutender erscheint die Verminderung des Geldes durch das Schatzsammeln und Zurücklegen der Bürger. Ein geschickter, und fleißiger Arbeiter arbeitet etwa mehr, als auf ihn gerechnet ist, und zieht daher auch mehr Geld, als auf seinen An-

theil kommt. Er kauft aber nur diejenigen Bedürfnisse, mit denen er in Umschlag gebracht ist; oder viellecht auch nicht einmal diese, sondern darbt auch hievon sich ab; legt das Produkt seines höhern Fleißes, und seiner sparsamen Lebensart zurück, und bringt es dadurch außer Circulation. Wenn dieses viele thun, so wird dadurch allerdings eine beträchtliche, auf die gemachte Berechnung einen merklichen Einfluß äussernde Verminderung der circulirenden Summe entstehen. Dennoch lassen sich dagegen keine verhindernden Maasregeln ergreifen; auch würde es eine Einschränkung der gebührenden und rechtmäßigen Freiheit der Bürger seyn, wenn man solche Maasregeln ergriffe. Die Absicht dieser Sparsamkeit kann vernünftiger Weise keine andere seyn, als die: damit man zu leben habe, wenn Alter oder Krankheit uns verhindert, so viel als auf uns gerechnet ist, oder auch wohl irgend et-

was zu arbeiten, oder damit man seine Kinder erziehen, sie etwas nützliches lernen lassen, ihnen einen guten Anfang zu einem Gewerbe hinterlassen könne. Kurz der Zweck aller Arbeit über unser Lebensbedürfnis hinaus ist der, daß einst wir selbst oder unsere Lieben leben können, über den Ertrag unsrer Arbeit hinaus. Das der Circulation entzogene soll, der Absicht des Sparers nach, doch irgend einmal wieder in dieselbe gebracht werden.

Und dieses zeigt uns denn die wahre natürliche Auskunft aus der befürchteten Gefahr für Verhältnis des Geldes und der Waare. Ist es in einem schon bestehenden Staate von jeher Sitte gewesen, zurückzulegen, damit man einst ausgeben könne, so werden wohl gegen so viele, die gegenwärtig sparen, eben so viele seyn, die gegenwärtig das ehemals durch sie oder ihre Eltern ersparte, ausgeben; und die Summen, die man aus

dem gegenwärtigen Umlaufe herausbringt, werden wohl durch diejenigen, die man in ihn wieder hineinbringt, satzsam gedeckt werden. Ein neu entstehender, oder erst jetzt in rechtliche Ordnung kommender Staat, würde am besten thun, wenn er auf die Voraussetzung, daß seine Bürger fürs erste sparer würden, auf diese jährliche Ersparung bei der Schätzung, welche Summe Geldes im wirklichen Umlaufe sey, gleich rechnete, ein gewisses Quantum als zurückgelegt annähme, und dieses in Bestimmung der Waarenpreise in Geld, als gar nicht vorhanden voraussetzte; oder wenn besonders ein unter der letzteren Bedingung stehender Staat, den arbeitenden Sparern das künstliche Gegengewicht nicht arbeitender Pensionirter aus dem alten Regimente, die er denn doch nicht in Mangel unkommen lassen dürfte, entgegensezte. Die letztern würden dadurch genöthigt, denn doch einigen

Nutzen, durch Erhaltung des Gleichgewichts zu leisten, und so wie sie allmählig ausstürben, sängen die Ersparnisse der Arbeiter an in den Umlauf zu kommen, und es träte das so eben beschriebne natürliche Gleichgewicht der Zehrer zu den Sparern ein.

Der Staat erhebt seine Abgaben in Gelde, um dem Landesgelde die allgemeine Gültigkeit zu versichern. Er besoldet daher die öffentlichen Beamten in dem, was er von den Bürgern erhält, in Gelde. Nach welchem Maasstabe sie leben sollen, ist oben erinnert. Da der Werth des Geldes gegen Waare durch das Gesez bestimmt, und dauerhaft ist, so kann er sehr leicht berechnen, welche Summe Geldes jeder Beamte, als jährliche Besoldung bekommen müsse. Nur auf den Fall, da der öffentliche Wohlstand sich merklich erhöht hat, und der Staat auf die oben beschriebene Weise das aufgehobene Gleichgewicht

zwischen der gesetzlichen Bestimmung des Geldwerths, und des natürlichen Werths der umlaufenden Waare, herzustellen hat, habe ich eine Bemerkung hinzuzufügen: vorzüglich, um durch vielseitigere Anwendung meine Sätze einleuchtender zu machen. Läßt der Staat die bisherigen Preise, und stellt das Gleichgewicht durch Vermehrung der circulirenden Geldsumme her, so ist dem Beamten seine Besoldung nach Verhältniß des erhöhten Wohlstandes zu vermehren. Für die bisherige Besoldung kann er leben, wie bisher; die Zulage ist sein Antheil an dem erhöhten Wohlstande des Ganzen. Läßt der Staat die circulirende Geldsumme ungeändert, und stellt das Gleichgewicht durch Herabsetzung der Waarenpreise her, so ist dem Beamten seine Besoldung unverändert zu lassen. Er kann für dieselbe Summe Geldes ja nunmehr besser leben, als bisher: und dieses Mehr, was er dafür kaufen kann,

ist sein Antheil am erhöhten Wohlstande des Ganzen. Vereinigt der Staat beide Mittel, so hat er die Besoldung des Beamten gleichfalls zu erhöhen, aber um so vieles weniger, als derselbe durch die herabgesetzten Preise gewinnt. Setzt enthalten Zulage und niedrigere Preise, den Antheil des Beamten an dem öffentlichen Wohlstande.

Siebentes Kapitel

Weitere Erörterungen der hier aufgestellten Grundsätze über das Eigenthumsrecht.

Indem ich diesen Abschnitt zu beschließen, und die merkwürdigsten Resultate desselben in einen Punkt hinzustellen gedenke; fühle ich, daß ich über den Hauptsatz, mit welchem diese ganze Theorie steht oder fällt, noch einige Erläuterungen zu geben habe. Ich habe mir dieselben bis an das Ende vorbehalten, um den schnellen Fortgang der bisherigen Untersuchungen nicht zu unterbrechen.

Die Hauptresultate der aufgestellten Theorie sind diese: daß in einem dem Rechtsgefesse gemäßen Staate die drei Hauptstände der Nation gegen einander berechnet, und jeder auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern eingeschränkt; daß jedem Bürger sein verhältnißmäßiger Antheil an allen Produkten, und Fabricaten des Landes gegen seine ihm an-

zumuthende Arbeit, eben so wie den öffentlichen Beamten ohne sichtbares Äquivalent, zugesichert; daß zu diesem Behufe der Werth aller Dinge gegen einander, und ihr Preis gegen Geld festgesetzt, und darüber gehalten; daß endlich, damit dieses alles möglich sey, aller unmittelbare Handel der Bürger mit dem Auslande, unmöglich gemacht werden müsse. Alle diese Behauptungen gründen sich auf meine Theorie des Eigenthums. Ist nur die letztere richtig, so haben auch die erstern ohne Zweifel ihren guten Grund. Ist jene falsch, so fällt das, was nichts weiter zu seyn begehrt, als eine Folgerung daraus, ohne Zweifel zugleich mit um.

Nun aber ist es gerade die Theorie des Eigenthums, über welche von den meinigen sehr abweichende Begriffe im Umlaufe sind. Ich habe sonach allerdings von vielen Lesern zu befürchten, daß sie mein Raisonnement nicht über-

zeugend finden werden, weil es viele unter ihnen geben wird, die sich zu jenen abweichenden Begriffen laut bekennen, oder die wenigstens dunkel durch dieselben geleitet werden. Ich muß dieselben noch einmal zur Prüfung meiner Grundsätze und der abweichenden, oder entgegengesetzten einladen.

Meines Erachtens ist der Grundirrhum der entgegengesetzten Theorie über das Eigenthum, die erste Quelle, woraus alle falsche Behauptungen darüber fließen, der wahre Grund der Undenklichkeit und Spitzfindigkeit mancher Lehren, die eigentliche Ursache der Einseitigkeit und Unvollständigkeit für die Anwendung im wirklichen Leben, dieser, daß man das erste ursprüngliche Eigenthum in den ausschließenden Besitz einer Sache setzt. Was Wunder daß wir, bei dieser herrschenden Ansicht sogar eine Theorie erlebt haben, nach welcher der Stand der großen Güterbesitzer, oder

der Adel, der einige wahre Eigenthümer, der einige den Staat bildende Bürger ist, und alle übrige nur Beisassen, die ihre Duldung um jede dem erstern gefällige Bedingung erkaufen müssen; was Wunder, sage ich, da ja unter allen Sachen, der Grund und Boden diejenige ist, die am sichtbarsten zum Eigenthum wird, und alle fremde Einmischung am strengsten ausschließt.

Im Gegensatz gegen diese Theorie setzt die unsrige das erste und ursprüngliche Eigenthum, den Grund alles andern, in ein ausschließendes Recht auf eine bestimmte freie Thätigkeit. Diese freie Thätigkeit nun kann bestimmbar, und bestimmt (zu beschreiben, zu charakterisiren, zu benennen) seyn, entweder nur durch das Object, auf welches sie geht. Z. B. das Recht, in und mit einem gewissen Bezirke alles mögliche vorzunehmen, was man nur irgend wollte, und

und das ganze übrige menschliche Geschlecht an jeder möglichen Modifikation dieses Bezirks zu verhindern. Figürlich, und durch Ableitung konnte nun allerdings dieser Bezirk selbst das Eigenthum des Berechtigten genannt werden, ohnerachtet der Strenge nach, nur sein ausschließendes Recht auf jede mögliche Modifikation dieses Bezirks sein Eigenthum ist. Im wirklichen Leben ist mir kein Beispiel eines solchen unbeschränkten Eigenthumsrechts bekannt. Oder diese freie Thätigkeit ist durch sich selbst, durch ihre eigne Form (ihre Art und Weise, ihren Zweck, u. s. w.) bestimmt, ohne alle Rücksicht auf das Object, auf welches sie geht: Das Recht ausschließend eine gewisse Kunst zu treiben, (andern Kleider, Schuhe u. dergl. zu verfertigen) und alle andere Menschen an der Ausübung derselben Kunst zu verhindern. Hier ist ein Eigenthum, ohne

den Besitz irgend einer Sache. Oder endlich, diese freie Thätigkeit ist bestimmt durch beides: durch ihre eigne Form, und durch das Object, auf welches sie geht: Das Recht, ausschließend an einem gewissen Objecte eine bestimmte Handlung vorzunehmen, und alle übrige Menschen von demselben Gebrauche desselben Objects auszuschließen. Auch in diesem Falle kann figürlich und durch Ableitung das Object Eigenthum des Berechtigten genannt werden, ohnerachtet der Strenge nach nur das ausschließende Recht zu einer gewissen freien Handlung auf dieses Object sein Eigenthum ist. Von dieser Art ist das ausschließende Recht des Ackerbauers, auf diesem Stücke Acker Getreide zu erbauen; welches dem Rechte eines andern, nach geendigter Erndte bis zur Saat auf demselben Acker sein Vieh zu weiden*),

*) Die Trift-Gerechtigkeit mag sehr unwirtschaftlich seyn, ich gebe es zu. Aber ein Ein-

oder dem Rechte des Staats, unterhalb der Oberfläche den Bergbau zu treiben, keinesweges Abbruch thut.

Ein Eigenthum des Bodens findet nach unserer Theorie gar nicht statt: wenigstens so lange nicht, bis diejenigen, die ein solches annehmen — wenn sich dieselben nur recht verstehen, und wirklich, so wie die Worte lauten, ein Eigenthum des Bodens, und nicht, wie wir es auch nehmen, das eigne und ausschließende Recht auf einen gewissen Gebrauch des Bodens meinen — bis sie, sage ich, uns begreiflich machen, wie denn ein solches Eigenthumsrecht im wirklichen Leben ausgeübt werden solle.

griff in fremdes Eigenthum ist sie nicht: denn das Eigenthumsrecht hängt nur von Verträgen, und wo ausdrückliche Verträge nicht nachzuweisen sind, von dem erlangten Besitze, und von dem Herkommen (von dem status quo) ab. Nur eine unrichtige Theorie über das Eigenthum kann so etwas Eingriff in das Eigenthum nennen.

Die Erde ist des Herrn; des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmäßig anzubauen und zu benutzen.

Diese unsre Theorie wird auf folgende Weise bewiesen, und die entgegengesetzte widerlegt:

Daß Einer etwas zu eigen bekomme, geschieht nur, um den Streit Mehrerer über dasselbe zu vermitteln. Von dem Eigenthume eines auf einer unzugänglichen Insel isolirt lebenden Menschen, läßt sich gar nicht reden; auf ihn ist dieser Begriff ohne alle Anwendung. Er darf an sich nehmen, so viel er will und vermag. — Wie gerathen denn nun die Mehrern, zwischen welchen durch das Eigenthumsrecht vermittelt werden soll, in Streit, und wo ist denn der eigentliche Sitz ihres Streites? Offenbar gerathen sie nur durch thätige Ausrufung ihrer Kraft in Streit. Nun hat doch wohl ohne Zweifel die Schlichtung ihres Streits ihren Sitz gerade da, wo der

Streit ihn hatte, wenn nur der Streit wirklich geschlichtet ist. Es muß Einer unterlassen, was den andern beeinträchtigt, und was dieser von nun an allein thun soll: nicht den Baum abplündern, oder den Acker erndten, den der andere abplündern, oder erndten soll. Nun erst hat jeder seinen eignen Gebrauch der Freiheit.

Nichts anders wird in den entgegengesetzten Theorien, nur stillschweigend, vorausgesetzt. Sie sind mit der unsrigen einig; und folgten, so weit bei dem engen Begriffe, von dem sie ausgehen, das Gebiet ihrer Folgerungen sich erstreckt, aus unsrer Prämisse, und keinesweges aus der ihrigen. — Das Eigenthum soll seyn ein idealer Besitz eines Dinges, das ich nicht unmittelbar realiter besitze, in meinen Händen trage, mit meinem Körper bedecke u. s. w. Wenn dieser Besitz nicht auch durchaus ideal bleiben, und nicht etwa in der Nothwendigkeit bestehen soll, daß alle Menschen den

ten, der Gegenstand sey der meinige, und keinesweges der ihrige; wenn er irgend eine reelle Folge im wirklichen Leben haben soll; so kann dies keine andere seyn, auffer der, daß alle Menschen verbunden seyn sollen, aller Wirksamkeit auf dieses Ding sich gänzlich zu enthalten, nichts daran zu ändern, sondern es zu lassen, wie es ist, sonach, daß alle Thätigkeit auf dasselbe ausschließend mir überlassen sey. So werde ich es denn auch wirklich nehmen, und so werden es alle Gerichtsstühle in der Welt nehmen. Was ein idealer Besitz sey, verstehe ich nicht, aber ich glaube durch mein Eigenthumsrecht das Recht erhalten zu haben, alle Menschen von einer gewissen Thätigkeit auf das Object meines Eigenthums abzuhalten. Wenn einer darauf handelt, dann erst, und nicht eher, werde ich über Verletzung meines Eigenthumsrechts klagen, und sie nachweisen können: dann wird jeder Gerichtsstuhl meine Klage annehmen, und mir zu meinem Rechte verhelfen.

Aus allem ergibt sich, daß kein Eigenthumsrecht auf Sachen statt finde, ohne das Recht, alle Menschen von der Thätigkeit auf diese Sachen abzuhalten; erst durch die Vermeidung oder Nichtvermeidung dieser fremden Thätigkeit offenbart sich die Beobachtung, oder Nichtbeobachtung meines Eigenthumsrechts. Dieses Recht der Ausschließung fremder Thätigkeit sonach ist der wahre Sitz des Eigenthumsrechts auf Sachen.

Umgekehrt findet ein ausschließendes Eigenthumsrecht auf Thätigkeit statt, ohne Eigenthum irgend einer Sache; das oben erwähnte ausschließende Recht, eine Kunst oder Gewerbe zu treiben, wo auf das sehr zufällige Eigenthum der Werkzeuge oder des Objects dieser Kunst, die eben sowohl auch nicht Eigenthum des Arbeiters seyn, sondern ihm geliehen, und geliefert worden seyn können, gar nicht zu sehen ist.

Der Grund alles Eigenthumsrechts

ist sonach in das Recht, andere von einer gewissen uns allein vorbehaltenen freien Thätigkeit auszuschließen, keinesweges aber in einen ausschließenden Besitz von Objecten zu setzen.

Die Klarheit und allgemeine Verständlichkeit welche in dieser Theorie allen Sätzen über das Eigenthum gegeben werden kann, ferner die durchgängige Anwendbarkeit derselben im wirklichen Leben, sind die äussern nicht zu übersehenden Beweise ihrer Richtigkeit.

Dieses so zu beschreibende Eigenthumsrecht hat seinen Rechtsgrund, seine rechtlich verbindende Kraft lediglich im Vertrage Aller mit Allen (d. h. Aller, die in gegenseitigen Einfluß auf einander kommen können). Wird einer für sich betrachtet, so darf er, — von der Verantwortlichkeit vor seinem eignen Gewissen hier abgesehen, wie auf dem Gebiete der Rechtslehre davon abgesehen werden muß, er darf, sage ich, alles

thun, was er nur will. Nur weil Mehrere da sind, die auch bestehen sollen, hat er seine freie Thätigkeit so einzuschränken, daß sie bestehen können, und sie von ihrer Seite die ihrige so, daß Er bestehen könne. Jeder schränkt, da alle gleich sind, rechtlich die Freiheit jedes andern um so viel ein, als dieser die seinige einschränkt. Diese Gleichheit der Beschränkung aller durch alle, liegt im Rechtsgefesze, und hängt von der Willkühr nicht ab. Welche bestimmte Sphäre der Thätigkeit aber jedem ausschließend verbleiben solle, deren nunmehr die andern um dieses Sinnen willen sich zu enthalten haben, müssen sie verabreden; darüber bestimmt weder die Natur noch das Rechtsgefesze irgend etwas, sondern lediglich ihre freie Willkühr. Es ist also ein Vertrag zu schließen. Wenn hundert Ackerbauer beisammen sind, und ein bestimmtes Stück Boden in ihrer Gewalt haben, so ist

freilich aus dem Rechtsgefesse klar, daß dieses Stück in hundert gleiche Theile getheilt, und jedem Ackerbauer einer davon zu eigen gegeben werden müsse. Aber warum z. B. ich, und keiner von den übrigen neun und neunzig gerade dieses erste Stück gegen Sünden haben solle, und kein anderes; und mein nächster Nachbar gerade dieses Stück neben mir, darüber läßt sich kein anderer Rechtsgrund anführen, als der, daß Alle uns gerade diese Stücke überlassen haben, wogegen wir ihnen diejenigen überlassen haben, die sie einnehmen.

Nur gegen die Erlangung seines Antheils, und um diesen ungestört zu erhalten, thut einer Verzicht auf den Antheil aller übrigen. Wer nichts abschließend zu eigen bekommen hat, hat auf nichts Verzicht gethan; er ist in Absicht des Rechts isolirt, da er nicht mit gerechtfertigt hat, und behält seinen ursprünglichen Rechtsanspruch allenthalben alles

zu thun, was er nur will. Wofür könnte er doch vernünftiger Weise Verzicht gethan haben; was könnte ihn doch vermögen, zu wollen, daß jeder das Seine behielte, da Er nichts hat? Daß die verbundene Menge der Eigenthümer den Einzelnen schwächen durch Gewalt abhalten könne, seinen Rechtsanspruch laut werden zu lassen, oder geltend zu machen, sehe ich sehr wohl ein. Aber ich frage hier nicht nach der Gewalt, sondern nach dem Rechte; und finde, daß jene Menge kein Recht hat, indem sie dies nur aus einem Vertrage haben könnte, den dieser Einzelne nicht mit geschlossen hat, und der ihn sonach nicht verbindet.

Es ist sonach klar, daß nicht nur der Ackerbauer, sondern jeder Einwohner im Staate ein abschließendes Eigenthum haben müsse, weil man ihn außerdem nicht verbinden kann, das Eigenthumsrecht des Ackerbauers anzuver-

kennen, ihn rechtlicher Weise nicht verhindern kann, diesen von seinem Acker zu verdrängen, und ihn seiner Früchte zu berauben.

Welches wäre denn nun dieses ausschließende Eigenthum des Nicht-Ackerbauers, des Fabricanten, des Kaufmanns, gegen welches er an den Ackerbauer das ausschließende Eigenthumsrecht auf den Boden abgetreten hätte?

Seine Kunst, oder Handelskenntniß verdankt er der Natur und sich selbst, nicht dem Staate. In Rücksicht dieser ist er an den Staat nicht gebunden, so wie der Ackerbauer an sein Stück Landes. Nackend an jedes Ufer geworfen, kann er sagen: ich trage alle das Meinige an mir selbst. Was kann ihm nun der Staat noch geben? Offenbar nur die Gewähr, daß er stets Arbeit, oder Absatz für seine Waare finden, und für dieselbe den auf ihn kommenden Antheil von den Gütern des Landes erhal-

ten solle. Erst durch diese Versicherung bindet ihn der Staat an sich.

Aber diese Gewähr kann der Staat nicht leisten, wenn er nicht die Zahl derer, die denselben Arbeitszweig treiben, schließt, und für die Erbauung des nothwendigen Unterhalts für alle sorgt. Erst durch diese Schließung wird der Arbeitszweig Eigenthum der Klasse, die ihn treibt; erst durch diese Besorgung des Unterhalts ein Eigenthum, von welchem sie leben können; und nur gegen dieses ihr Eigenthum können sie Verzicht thun auf das Eigenthum der landbauenden Klasse. Sicherheit, sage ich, soll ihnen der Staat geben, die Gewähr soll er ihnen leisten. Zu sagen: das wird sich alles schon von selbst geben, jeder wird immer Arbeit, und Brod finden, und es nun auf dieses gute Glück ankommen zu lassen, ist einer durchaus rechtlichen Verfassung nicht anständig. Redet man

etwa von einem Sperlinge, der so lange er dem Neze entgeht, sein Körnchen freilich auch findet, auf den man aber keinesweges rechnet, und noch weit lieber sähe, er fände sein Körnchen nicht? Überläßt der Staat diese Volksklassen dem Dngesähr, so giebt er ihnen durchaus nichts. Ihr Fortkommen ist eben so durchaus ihr eignes Werk, als ihre Kunst oder Kenntniß es ist. Sie haben sonach gar nicht Verzicht auf das Eigenthum anderer geleistet. Der Staat kann mit keinem Rechte sie in Absicht ihres Gewerbes unter Gesetze, und ein bestimmtes Verhältniß gegen die übrigen Volksklassen bringen. Sie sind in jeder Rücksicht frei, sowohl vom Gesetze, als dem Rechte entblößt, ohne Regel, wie ohne Garantie; halbe Wilde im Schooße der Gesellschaft. Bei der völligen Unsicherheit, in welcher sie sich befinden, bevortheilen und berauben sie — zwar

nennt man es nicht Raub, sondern Gewinn — sie bevortheilen und berauben so lange, und so gut, als sie es können, diejenigen, welche hinwiederum sie bevortheilen und berauben werden, sobald sie die Stärkern sind. Sie treiben es, so lange als es geht, und bringen für den Nothfall, gegen welchen ihnen nichts bürgt, in Sicherheit, so viel sie vermögen. Und an diesem allen thun sie nichts weiter, als wozu sie das vollkommenste Recht haben.

Aus dieser Schließung der Erwerbszweige, und dieser Gewährleistung, daß jeder die gewohnten Bedürfnisse stets zu einem billigen Preise haben solle, folgt die Schließung des Handelsstaates gegen das Ausland von selbst; und es ist nicht nöthig, darüber noch ein Wort hinzuzusetzen.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.

Zweites Buch.

Zeitgeschichte.

Vom Zustande des Handelsverkehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten.

Erstes Kapitel.

Vorerinnerung.

Nichts zu bewundern sey der Gipfel der Weisheit, sagt ein Alter. In wiefern er von jenem die Fassung raubenden, und die ruhige Besonnenheit störenden Anstaunen des Unerwarteten redet, hat er ganz Recht. Wir aber möchten hinzusetzen; in dem Vermögen sich über etwas zu verwundern, bestehe die Anlage zur Weisheit, zum Selbstdenken, zur freien Erzeugung von Begriffen.

Der Nichtdenker, der doch gesunde Sinne und Gedächtniß hat, faßt den vor seinen Augen liegenden wirklichen Zustand der Dinge auf, und merkt sich ihn. Er bedarf nichts weiter, da er ja nur in der wirklichen Welt zu leben, und seine Geschäfte zu treiben hat, und

zu einem Nachdenken gleichsam auf Vorrath, und dessen er nicht unmittelbar zur Stelle bedürfte, sich gar nicht gereizt fühlt. Er geht mit seinen Gedanken über diesen wirklichen Zustand nie hinaus, und erdenkt nie einen andern: aber durch diese Gewohnheit, nur diesen zu denken, entsteht ihm allmählig, und ohne daß er sich dessen eigentlich bewußt wird, die Voraussetzung, daß nur dieser sey, und nur dieser seyn könne. Die Begriffe und Sitten seines Volkes und seines Zeitalters scheinen ihm die einzig möglichen Begriffe und Sitten aller Völker und aller Zeitalter. Dieser verwundert sich gewiß nicht, daß alles nun gerade so sey, wie es ist, weil es nach ihm gar nicht anders seyn kann; er erhebt gewiß nicht die Frage, wie es so geworden, da es nach ihm ja von Anbeginn so gewesen. Nöthigt sich ihm ja eine Beschreibung anderer Völker, und anderer Zeitalter auf, oder wohl

gar ein philosophischer Entwurf, wie es nirgends gewesen, aber allenthalben hätte seyn sollen, so trägt er immer die Bilder seiner Welt, von denen er sich nicht losreißen kann, hinein, sieht alles durch sie hindurch, und faßt nie den ganzen Sinn dessen, was ihm vorgetragen wird. Seine unheilbare Krankheit ist die, das Zufällige für nothwendig zu halten.

Wer sich hingegen gewöhnt hat, nicht nur das wirklich vorhandene durch den Gedanken nachzubilden, sondern auch das mögliche durch denselben frei in sich zu erschaffen, findet sehr oft ganz andere Verbindungen und Verhältnisse der Dinge, als die gegebenen eben so möglich wie diese, ja wohl noch weit möglicher, natürlicher, vernunftmäßiger; er findet die gegebenen Verhältnisse nicht nur zufällig, sondern zuweilen gar wunderbarlich. Er also erhebt die Frage: wie und auf welche Weise ist doch alles so geworden.

wie es ist, da es ja auf die verschiedensten Arten anders seyn konnte. Diese Frage beantwortet ihm die Geschichte der Vorzeit; wie denn alle gründliche Geschichte nichts anderes seyn kann, und soll, als eine genetische Beantwortung der Kausal-Frage: auf welche Weise ist denn der gegenwärtige Zustand der Dinge entstanden, und aus welchen Gründen hat die Welt sich gerade so gebildet, wie wir sie vor uns finden.

Hier haben wir es nur mit dem Handelsverkehr zu thun. Meine Leser haben schon im ersten Buche gesehen, daß der Verfasser einen ganz andern Zustand desselben, als wir in der wirklichen Welt vorfinden, nicht nur für möglich hält, sondern sogar für gefodert durch das Rechtsgesetz. Ihn sonach kann, es allerdings Wunder nehmen, warum nicht der letztere, sondern der, welchen wir wirklich vor uns sehen, eingetreten. Gegenwärtig haben wir diesen wirklich einge-

treten nur zu schildern, welches ein Theil der Zeitgeschichte wäre. Aber vielleicht wird diese Schilderung dadurch noch deutlicher, daß man einen Blick auf die Entstehung des gegebenen aus dem unmittelbar vorhergegangenen werfe. Auf das Vermögen, und die Willigkeit des Lesers sich zu verwundern, auf seine Gewandheit, von der Gegenwart wegzusehen, und sich in die Vergangenheit oder Zukunft mit seinen Gedanken ganz hinein zu versetzen, rechnen wir inzwischen auch hier.

Zweites Kapitel.

Die bekannte Welt als ein einiger großer Handelsstaat angesehen.

Die Völker der alten Welt waren durch eine Menge von Verhältnissen sehr streng von einander geschieden. Ihnen war der Fremde Feind, oder Barbar. Dagegen lassen die Völker des neuen christlichen Europa sich betrachten, als Eine Nation. Durch dieselbe Abstammung, und dieselben ursprünglichen Gebräuche und Begriffe aus Germaniens Wäldern, vereinigt, wurden sie, seit ihrer Verbreitung durch die Provinzen des abendländischen Römischen Reichs, noch durch dieselbe gemeinschaftliche Religion, und dieselbe Unterwürfigkeit gegen ein sichtbares Oberhaupt der letztern verbunden. Den Völkern von andrer Abstammung, welche später hinzukamen, wurde zugleich mit der neuen Religion, dasselbe germani-

sche Grundsystem von Gebräuchen, und Begriffen angebildet.

Man geräth durchaus in die Irre, wenn man auf die einzelnen Niederlassungen dieser Halb-Barbaren unsere Begriffe von Staat, von Obrigkeit, und Unterthan überträgt. Sie lebten in der That im Naturstande. Nur zum Kriege wurden sie durch ihre Könige, welche nach der Sitte der germanischen Wälder eigentlich Heerführer waren, vereinigt, und waren übrigens ohne politisches Band in den meisten Stücken ihre eigenen Richter, und Vertheidiger. Nur durch das Verhältniß der Leibeigenen zu ihren Herren, und der Vasallen zum Lehnsherrn hingen die Volkshaufen zusammen; und lediglich aus diesen Verhältnissen gingen die wenigen richterlichen, eigentlich scheidrichterlichen Handlungen, die da statt hatten, als eine Folge hervor: weit entfernt daß sie Zweck an sich, daß die Gesetze das

eigentliche Bindungsmittel der Nation hätten seyn sollen. Selbst das Band der Lehnverfassung verband so gelinde, daß derselbe Mann Vasall des Einen Königs, und Allodienbesitzer in den Ländern eines andern seyn konnte, und im Falle eines Krieges zwischen beiden Königen, als Vasall in Person für denjenigen streiten mußte, gegen welchen er als Allodien-Besitzer seinen Mann stellte.

Was Wunder, daß diese Völkerschaften, die durch alles vereinigt, und durch dasjenige, was sonst die Menschen trennt, durch die Staatsverfassung, nicht getrennt wurden, da sie in der That keine hatten — sich betrachteten, und betrugten, als Eine Nation, daß sie sich durch einander vermischten, reiseten, Handel und Wandel trieben, Dienste nahmen, und daß jeder auf dem Gebiete des andern angekommen, noch immer zu Hause zu seyn glaubte.

Erst später durch Einführung des Römischen Rechts, und Übertragung Römischer Begriffe von Imperatoren auf die modernen Könige, und den modernen Kaiser, der ursprünglich wohl nur als Feldherr der Christenheit gedacht wurde, und für die ganze Kirche das seyn sollte, was die Kastensögte für einzelne Bischümer, oder Klöster, — erst dadurch kamen eigentlich politische Begriffe und Einrichtungen in den Umlauf: und das Verhältniß der Leibeigenen und Vasallen zu ihren Herren, verwandelte sich allmählich in ein Verhältniß von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und ihren Richter. So entstand z. B. zuerst in Frankreich eine Monarchie im alten Style. Nun erst wurden Völkerschaften durch Staatsverfassung geschieden. Diese Trennung wurde noch dadurch erleichtert, daß durch die Kirchen-Reformation die geistliche Gewalt, die die christliche Kirche bisher zu einem

Ganzen zusammengehalten hatte, zu Grunde gerichtet wurde.

So haben die modernen Staaten sich gebildet; — nicht, wie man in der Rechtslehre die Entstehung eines Staats zu beschreiben pflegt, durch Sammlung und Vereinigung unverbundener Einzelner unter die Einheit des Gesetzes, sondern vielmehr durch Trennung und Zertheilung einer einigen großen, jedoch nur schwach verbundenen Menschen-Masse. Die einzelnen Staaten des christlichen Europa sind solche losgerissene, ihrer Ausdehnung nach größtentheils durch das Ohngefähr bestimmte Stücke des ehemaligen Ganzen.

Es ist kein Wunder, daß die nicht seit langem geschehene Trennung noch nicht vollendet ist, daß noch immer merkliche Spuren des ehemaligen Zusammenhanges übrig sind, und daß ein guter Theil unserer Begriffe und unserer Einrichtungen diesen aufgehobnen

Zusammenhang noch immer als fort-dauernd vorauszusetzen scheint.

Während jener Einheit des christlichen Europa hat unter andern sich auch das Handelssystem gebildet, das wenigstens nach seinen Grundzügen bis auf die gegenwärtige Zeit fortdauert. Jeder Theil des großen Ganzen, und jedes Individuum erbaute, fabricirte, erhandelte von andern Welttheilen, was es seiner natürlichen Lage nach am zweckmäßigsten vermochte, und brachte es durch alle Theile desselben Ganzen ungehindert auf den Markt, und die Preise der Dinge machten sich von selbst. In dieser Gegend bemächtigte man sich ausschließlich dieses Nahrungsweiges, in einer andern eines andern; und wenn kein Nahrungsweig ausschließlich zu Theil wurde, mußte eben armseliger leben, ohne doch dabei ganz zu Grunde zu gehen. Damals war eine Waare durch den Ort, wo sie verfertigt wurde satifam bezeich-

net; und Kaufleute in einem gewissen Artikel benannte man kurz nach dem Lande, woher sie kamen, indem es sich verstand, daß die Waare nirgend anders verfertigt würde, und daß Personen aus dem bezeichneten Lande in keiner andern Absicht kommen könnten, als um diese Artikel zum Kauf anzubieten. Es galt ein gemeinschaftliches Tauschmittel, Gold und Silbergeld, das in allen Theilen des großen Handelsstaates so ziemlich denselben Werth hatte, und aus einem in den andern ungehindert circulirte. An eine Berechnung dieses Handels gegen die gesammte inländische Produktion war nicht zu denken, indem es ja keinen eigentlichen gemeinschaftlichen Oberherrn gab, und alles in der Anarchie war. Doch war, bei der geringen Verbreitung der Künste nicht zu befürchten, daß der Markt überführt werden, der Fabricant und der Kaufmann leiden, oder Mangel an Nahrungsmitt-

eln für ihn eintreten werde; noch bei der einfachen Lebensart, und den eingeschränkten Bedürfnissen der Menschen, daß der Producent der gewohnten Waare werde entbehren müssen. — Der Handel war in diesem Zustande durchaus frei, ohne Berechnung, so wie ohne Beschränkung.

Dies war, lediglich den Mangel der Berechnung abgerechnet, welche nicht möglich, und nicht sehr nöthig war, bei jener Lage der Dinge durchaus in der Ordnung. Die Bürger desselben Staats, sollen alle durch einander Handel und Wandel treiben. War das christliche Europa ein Ganzes, so mußte der Handel der Europäer unter einander frei seyn.

Die Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge, ist leicht zu machen: Ist das ganze christliche Europa, mit den hinzugekommenen Colonien, und Handelsplätzen in andern

Welttheilen noch immer ein Ganzes, so muß freilich der Handel aller Theile mit allen frei bleiben, wie er ursprünglich war. Ist es im Gegentheil in mehrere, unter verschiedenen Regierungen stehende Staatsganze getrennt, so muß es eben so in mehrere durchaus geschlossene Handelsstaaten getrennt werden.

Wir sind zur Quelle des größten Theils der noch bestehenden Mißbräuche gekommen. Im neuen Europa hat es eine geraume Zeit hindurch gar keine Staaten gegeben. Man steht gegenwärtig noch bei den Versuchen, welche zu bilden. Man hat ferner die Aufgabe des Staats bis jetzt nur einseitig, und nur halb aufgefaßt, als eine Anstalt, den Bürger in demjenigen Besitze, in welchem man ihn findet, durch das Gesetz zu erhalten. Die tiefer liegende Pflicht des Staats, jeden in den ihm zukommenden Besitz erst einzusetzen, hat man übersehen. Dieses letztere aber
ist

ist nur dadurch möglich, daß die Anarchie des Handels eben so aufgehoben werde, wie man die politische allmählig aufhebt, und der Staat eben so als Handelsstaat sich schliesse, wie er in seiner Gesetzgebung und seinem Richteramte geschlossen ist.

Alle Einrichtungen, welche den unmittelbaren Verkehr eines Bürgers mit dem Bürger eines andern Staates erlauben, oder voraussetzen, betrachten im Grunde beide als Bürger eines Staats, und sind Überbleibsel und Resultate einer Verfassung, die längst aufgehoben ist, sind in unsre Welt nicht passende Theile einer vergangenen Welt. Jene Systeme, welche Freiheit des Handels fodern, jene Ansprüche in der ganzen bekannten Welt kaufen, und Markt halten zu wollen, sind aus der Denkart unsrer Voreltern, für welche sie paßten, auf uns überliefert worden; wir haben

sie ohne Prüfung angenommen, und sie uns angewöhnt, und es ist nicht ohne Schwierigkeit, andere an ihre Stelle zu setzen.

Drittes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Einzelnen in diesem großen Handelsstaate.

Die Untersuchung, wie es doch zugegangen sei; daß die Menschen sich vereinigt, gerade Gold und Silber, und nichts anders an seiner Stelle, als Zeichen alles Werths gelten zu lassen, würde uns zu weit führen. Wenigstens ist der Grund, den ein berühmter Schriftsteller dafür anführt, nicht hinreichend. Man möge wohl, sagt derselbe, ein Quantum Goldes oder Silbers deswegen als Äquivalent einer bestimmten andern Waare gelten lassen, weil die Gewinnung des erstern eben so viel Zeit und Mühe gekostet habe, als die Gewinnung oder Verfertigung der letztern. Angenommen, daß diese Gleichheit der angewandten Mühe wirklich statt finde, so frage sich nur, da der sich selbst überlassene Mensch das Produkt des an-

dern gar nicht nach der Mühe, die je-
ner darauf verwandt, sondern vielmehr
nach dem Nutzen schätzt, den er selbst
davon zu ziehen gedenkt, — es fragt sich,
warum der Landbauer die Mühe des
Bergmanns bei Gewinnung eines Stück
Goldes der feinigen bei Gewinnung ei-
niger Scheffel Kornes gleich gesetzt, und
für eben so wohl angewendet gehalten,
da der Letztere ohne sein Korn gar nicht
leben, dieser aber mit dem Golde Jenes
natürlicher Weise nichts anfangen kann.
Wenn irgend jemand zwecklose Mühe
anwendete, würde sich denn das Men-
schengeschlecht für verbunden halten, ihm
dieselbe durch zweckmäßige zu vergelten?

Dies aber habe ich ausdrücklich zu
erinnern, daß der Werth dieser Metalle
lediglich auf der allgemeinen Überein-
stimmung über ihren Werth beruhe. Je-
der nimmt sie in einem gewissen Ver-
hältnisse zu seiner Waare an, weil er
sicher ist, daß Jedermann, mit dem er

in Verkehr kommen kann, sie hinwie-
derum von ihm in demselben Verhält-
nisse annehmen wird. Der wahre in-
nere Werth dieser Metalle, ihre Brauch-
barkeit zur Verarbeitung, kommt ihrem
äußern auf der Meinung beruhenden Wer-
the bei weitem nicht gleich. Die Fabricate
daraus erhalten ihren Werth lediglich
durch die Rücksicht, daß man wiederum
Geld aus ihnen machen könne, oder we-
nigstens hätte machen können. Der in
ihnen liegende Geldstoff muß mit be-
zahlt werden.

Aber eben darum, welches ich nur
im Vorbeigehen erinnere, weil der Werth
des Weltgeldes gegen die Waare keine
andere Garantie hat, als die öffentliche
Meinung, ist dieses Verhältniß schwan-
kend und wandelbar wie diese. Fast nur
durch die Verbreitung der Ansicht, daß
die Waare theurer oder wohlfeiler wer-
de, statt der richtigern, daß der Werth
des Geldes falle oder steige, hat man

dem großen Publikum die Augen für diese Wandelbarkeit verschlossen. Das oben beschriebene Landesgeld würde eine ganz andere Garantie haben, indem es Grundgesetz des Staats seyn müßte, sein ausgegebenes Geld auf ewige Zeiten zu demselben Werthe gegen die Waare, selbst anzunehmen, und bei diesem Werthe es auch unter den Mitbürgern zu erhalten.

Dieses alles vorausgesetzt, ist das Verhältniß des im großen Handelsstaate circulirenden Geldes zu der in seinem öffentlichen Handel befindlichen Waare eben so, wie wir es oben im Vernunftstaate beschrieben haben. Die ganze Masse des Geldes repräsentirt, und ist werth die ganze Masse der Waare; und jeder sovielste Theil des erstern jeden sovielsten Theil des Werthes der zweiten. Es ist ganz gleichgültig, ob, bei bleibender Menge der Waare, eine größere, oder kleinere Menge Geldes im Umlauf sey:

und der Reichthum beruht auch hier gar nicht darauf, wieviel Geld, sondern den wievieltsten Theil von allem vorhandenen Gelde man habe. Wenigstens ist es als das einzige feste Princip in diesem unaufhörlichen Schwanken anzunehmen, daß der sovielste Theil des circulirenden Geldes, dem sovielsten Theile des Waarenwerthes (ich rede vom innern Werthe zur Erhaltung und Annehmlichkeit des Lebens) gleich sey: ohnerachtet freilich dieses Verhältniß dadurch, daß man nie so recht weiß, wieviel Geld, und wieviel Waare umlaufe, daß bald das eine, bald die andere durch Kunst ausser Umlauf gebracht, und vertheuert wird, und durch eine Menge ähnlicher Umstände, schwankend, vom Ohngefähr abhängig und der Bevortheilung ausgesetzt wird.

Ich setze noch immer den Fall voraus, daß der Handel durch den ganzen großen Handelsstaat durchaus frei sey,

und unter gar keinen Beschränkungen stehen. In diesem Falle ist jedes Individuum freies und selbständiges Mitglied des Handelsstaates; es läßt sich bis jetzt noch kein gemeinschaftliches Interesse mehrerer ersehen, durch welches diese Mehrern zu einem Körper, zu einem einigen größern Ganzen im Handelsstaate vereinigt würden. Jeder Einzelne hat durch den Besitz eines Stück Geldes Anspruch auf jede mögliche Waare an allen Orten des großen Handelsstaates, die ein so großer Theil von aller in ihm befindlichen Waare ist, als sein Geld von allem Gelde. Jeder aber ist in diesem Ansprüche selbständig: ob irgend ein anderer Geld habe, oder nicht, ist ihm ganz gleichgültig; das seinige erhält in keinem Falle einen höhern oder geringern Werth.

Höchstens die geographische Lage, die größere oder geringere Entfernung von dem Orte der Gewinnung oder Verfer-

tigung einer Waare könnte Mehrere unter Ein Schicksal vereinigen, und sie als einen besondern Handelskörper hinstellen, der gemeinschaftliche Vortheile oder Nachtheile hätte. Aber wir sehen hier davon ab.

Denke man sich die Masse des im Handelsstaate circulirenden Geldes als gleich ausgetheilt an alle an ihm theilnehmende Individuen, so haben alle den gleichen Anspruch auf eine gleich große Menge der vorhandenen Waare. Alle sind gleich reich, d. h. es ist keiner relativ reich oder arm. Vom innern Reichthum oder Wohlstand Aller, d. h. ob von den Waaren, die sie mit ihrem Gelde kaufen können, alle angenehm, oder nothdürftig, oder armselig leben werden, ist hier nicht die Rede.

Wessen Antheil am vorhandenen Gelde sich über dasjenige, was er durch die gleiche Theilung erhalten würde, hinauserstreckt, der ist relativ reich, reicher,

je höher sein Antheil sich über die Gleichheit hinaus erstreckt. So ist derjenige relativ arm, der weniger hat, als nach gleicher Theilung auf ihn kommen würde.

Da jedoch jener Geldvorrath nur Werth hat, inwiefern man ihn für Waare auszugeben rechnet, und er bald ganz ausgegeben seyn wird, wenn man nicht ein Mittel hat, den Abfluß wieder zu ersetzen, so ist eigentlich nur derjenige relativ reich zu nennen, der eine, an Geldwerthe sein Quantum von einer gleichen Theilung aller Waare übersteigende Menge von Waaren periodisch gewinnt, diese in Geld, und das dafür erhaltene Geld in Waare, die er nicht selbst gewinnt, umzusetzen weiß: vielleicht selbst dieses mit Vortheil, d. h. so, daß er seine Mühe andern höher anschlage, als er ihnen die ihrige ansetzt, und sie weit mehr für sich arbeiten lasse, als er für sie arbeitet.

Natürlicher Weise will jeder an dem andern gewinnen, soviel als möglich, und den andern an sich gewinnen lassen, so wenig als möglich; jeder will den andern soviel als möglich für sich arbeiten lassen, und dagegen so wenig als möglich für ihn arbeiten. Wird er durch kein Gesetz, und keine Obrigkeit daran verhindert, so wird er denn auch alle mögliche Mittel anwenden, um dieses durchzusetzen. Jeder Thaler, den er erlangt, ist ihm nun zwei werth. Den ersten dadurch, daß er ihn hat, und mit demselben Anspruch auf den Dienst des andern; den zweiten, dadurch, daß ihn kein andrer hat, und keinen Anspruch auf seinen Dienst.

Es entsteht ein endloser Krieg. Aller im handelnden Publikum gegen Alle, als Krieg zwischen Käufern und Verkäufern; und dieser Krieg wird heftiger, ungerechter, und in seinen Folgen gefährlicher, je mehr die Welt sich bevölkert, der

Handelsstaat durch hinzukommende Acquisitionen sich vergrößert, die Production und die Künste steigen, und dadurch die in Umlauf kommende Waare an Menge und mit ihr das Bedürfniß aller sich vermehrt, und vermannichfaltigt. Was bei der einfachen Lebensweise der Nationen ohne große Ungerechtigkeit und Bedrückung abging, verwandelt sich nach erhöhten Bedürfnissen in das schreiendste Unrecht, und in eine Quelle großen Elendes. Der Käufer sucht dem Verkäufer die Waare abzudrücken; darum fodert er Freiheit des Handels, d. h. die Freiheit für den Verkäufer, seine Märkte zu überführen, keinen Absatz zu finden, und aus Noth die Waare weit unter ihrem Werthe zu verkaufen. Darum fodert er starke Concurrenz der Fabricanten, und Handelsleute, damit er diese, durch Erschwerung des Absatzes bei der Unentbehrlichkeit des baaren Geldes nöthige, ihnen die Waare um

jeden Preis, den er ihnen noch aus Grosmuth machen will, zu geben. Geht ihm dies, so verarmt der Arbeiter, und fleißige Familien verkommen im Mangel und Glende, oder wandern aus von einem ungerechten Volke. Gegen diese Bedrückung vertheidigt sich, oder greift auch wohl auf den Vorrath an der Verkäufer durch die mannichfaltigsten Mittel, durch Aufkaufen, durch künstliche Vertheuerung, und dergl. Er setzt dadurch die Käufer in die Gefahr, ihre gewohnten Bedürfnisse plötzlich zu entbehren, oder sie ungewöhnlich theuer bezahlen, und in einer andern Rücksicht darben zu müssen. Oder er bricht an der Güte der Waare ab, nachdem man ihm am Preise abbricht. So erhält der Käufer nicht, was er zu erhalten glaubte: er ist betrogen: und mehrentheils entsteht bei schlechter, leichter Arbeit noch überdies ein reiner Verlust an der öffentlichen Kraft und Zeit, und

den Producten, die so übel verarbeitet werden.

Kurz, Keinem ist für die Fortdauer seines Zustandes bei der Fortdauer seiner Arbeit im mindesten die Gewähr geleistet; denn die Menschen wollen durchaus frei seyn, sich gegenseitig zu Grunde zu richten.

Viertes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Nationen, als Ganzer, im Handelsstaate.

So lange die Regierungen der besondern Staaten, aus denen der Handelsstaat besteht, keine unmittelbaren Abgaben von den Bürgern ziehen, sondern die Kosten der Staatsverwaltung etwa von Domainen bestreiten, bleibt das Verhältniß der Einzelnen in Beziehung auf den Handelsstaat, wie wir es so eben beschrieben. Alle sind für sich bestehende freie Mitglieder desselben, deren Bereicherung oder Verarmung keinen andern, und eben so wenig ihre Regierung interessirt. Die Regierung selbst stellt gleichfalls ein für sich bestehendes, sein Vermögen verwaltendes, und mit demselben im Auslande und Inlande Verkehr treibendes Mitglied vor.

Aber so wie die Regierung unmittelbare Abgaben, und zwar in dem

gemeinschaftlichen Tausch = Mittel des Handelsstaates, in Weltgelde, zieht, entstehen neue Rücksichten, und die Verhältnisse im Handelsstaate werden zusammengesetzter.

Der Vernunftstaat zieht nach obigem soviel an Abgaben, als er bedarf. Bei den wirklichen Staaten wird man im Durchschnitte sehr sicher gehen, wenn man annimmt, daß jeder zieht, soviel er kann; welches ihnen auch gar nicht zu verdenken ist, indem sie in der Regel nicht ziehen können, soviel sie bedürften; für die Ausführung von Zwecken, die größtentheils aus Mangel an Vermögen bisher unangeführt geblieben.

Die Regierungen ziehen diese Abgaben in Weltgelde, da sie den Inländer sowohl als den Ausländer nur in diesem Gelde bezahlen; als ob sie zu dem erstern keine nähere Beziehungen hätten, als zu jedem unter den letztern. Dies kann freilich nicht anders seyn, wenn der

be-

besondere juridische Staat gar keine besondere Handelsgesellschaft bildet, und jeder einzelne Bürger eben so leicht mit dem entferntesten Ausländer, als mit seinem benachbarten Mitbürger in Verkehr gerathen kann; und in Absicht seiner Einkaufs- oder Verkaufs-Preise von dem erstern eben so sehr abhängt, als von dem letztern, welcher in dieser Rücksicht gar nicht sein Mitbürger, sondern ein durchaus freies Individuum ist. Jeder muß dann auf alle Fälle mit dem allgemeingeltenden Tauschmittel versehen werden, und kann kein anderes brauchen.

Je mehr die Unterthanen von diesem Weltgelde besitzen, desto mehr kann die Regierung von ihnen als Abgabe ziehen; je weniger desto weniger. Es wird sonach Interesse der Regierung, daß alle, die da Abgaben entrichten, recht viel haben, damit die Regierung viel von ihnen nehmen könne. Und so vereinigen im Begriffe der Regierung diese

£

Abgaben entrichtenden Bürger sich in Eins, einen einzigen Körper, für dessen Wohlhabenheit jene sich interessiert; ohneachtet die Einzelnen in ihren eigenen Begriffen von einander getrennt bleiben, und ohne gemeinschaftliches Interesse. Für die Regierung ist nur Ein Vermögen da; das des Abgabe entrichtenden Körpers. Und nun erst erhält der Begriff von National-Vermögen, und von einer Nation, die da Vermögen hat, einen Sinn. Vorher, oder abgesehen von dieser Ansicht, und da, wo der Staat nur darüber wacht, daß keiner dem andern etwas nehme, ohne darauf zu sehen, daß jeder etwas habe, ist zwar eine durch Gesetze und durch einen gemeinschaftlichen Richterstuhl, keinesweges aber eine durch ein gemeinschaftliches Vermögen vereinigte Nation da. — So führet die Natur die Regierungen am eigenen Vortheile über die engen Gränzen hinaus, die sie ihrer Verwaltung

setzen, und giebt ihnen durch den Nutzen ein Interesse, das sie schon um des Rechts willen haben sollten.

Führen mehrere, oder alle im Handelsstaate befindliche Regierungen Geldabgaben ein, so entstehen aus ihrem Gesichtspunkte, mehrere National-Vermögen, und ein Verhältniß dieser Vermögen zu einander.

Es giebt drei Arten dieses Verhältnisses.

Von dem innern Wohlstande der Bürger, ihrer leichtern oder mühseligern Lebensweise jetzt abgesehen, würde, da die wahre Quelle des Reichthums doch nur im Waarenbeitrage liegt, eine Nation, die da Waare für eben so viel Geld und von demselben innern bleibenden Werthe, periodisch von dem Auslande erhielte, als sie in dasselbe ablieferete, relativ weder arm noch reich zu nennen seyn. Sie wäre, gegen das gesammte Ausland hier als Eins genom-

men (denn nichts verhindert, daß sie gegen Eine Nation verliere, wenn sie nur an den übrigen wieder eben so viel gewinnt,) im Zustande des vollkommenen Gleichgewichts. Sie behielte unvermindert ihr umlaufendes Geld, und die Regierung könnte fortdauernd dieselbe Abgaben erheben, die sie zu erheben pflegt.

Ich zähle hier zum Vermögen der Nation auch die Kasse der Regierung, die ich mir als eins der handelnden Individuen aus der Nation denke; und setze voraus, daß auch sie nicht mehr Geld in das Ausland ausgiebt, als sie aus demselben zieht; indem ja nur unter dieser Bedingung der oben gesetzte Fall eintritt.

Oder, — welches der zweite Fall ist, — eine Nation produciret, fabriciret, arbeitet weit mehr, und weit vortheilhafter für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Auslandes, und setze diese Resultate ihrer Arbeit gegen Geld ab, als das

letztere für ihre Bedürfnisse arbeitet, und Geld gegen seine Arbeit erhält. Eine solche Nation ist relativ reich. Das in ihr umlaufende Geld vermehrt sich periodisch; sie ist pecuniarisch reich. Dieser Reichthum ist gegründet und dauerhaft, wenn die Quellen seiner Waaren nicht versiegen, und das Bedürfniß des Auslandes dasselbe bleibt.

Da das Geld doch nur unter der Bedingung Werth hat, daß es ausgegeben werde; und seinen repräsentativen Werth doch nur dadurch erhält, wenn es im ganzen Handelsstaate umläuft, und die Preise der Waaren in allen Gegenden bestimmen hilft, keinesweges aber, wenn es unter Einer Nation zusammengedrängt ist, gegen deren Waaren es nothwendig verlieren müßte: so muß und wird jene reiche Nation ihren periodisch gewonnenen Geld-Uberschuß nothwendig wiederum in das Ausland ausgeben, daß sonach die Einnahme dieses Aus-

landes mit der Ausgabe wiederum in das Gleichgewicht käme. Nur wird der große Unterschied darin liegen, daß die reiche Nation für diesen Überschuß das ihr Entbehrliche eintauscht, und den Ausländer, der für sich kaum seine Nothdurft erschwingen kann, nöthigt, für ihr Vergnügen zu arbeiten: daß sie ihren innern Wohlstand unaufhörlich auf die Kosten des Ausländers, der immer elender wird, erhöht. — Dies wird erst durch den Gegensatz, wenn wir unsern Blick auf eine verarmende Nation werfen werden, recht einleuchten. — Oder, der wahrscheinlichere Erfolg des pecuniarischen Reichthums, — die Regierung einer solchen Nation nach der Maxime zu nehmen, so viel sie kann, wird jenen Gewinn am Auslande nehmen, und damit die Kräfte des Auslandes für ihre Zwecke dingen.

Endlich — der dritte Fall — eine Nation verliert fortdauernd von ihrem

Gelde im Handel gegen das Ausland. Diese ist arm und verarmt immer mehr. — Gehe man, daß unter einer Nation zehn Millionen Thaler im Umlaufe seyen, und daß jährlich eine Million davon gegen Waaren vom Auslande verloren gehe. Diese zehn Millionen repräsentiren im ersten Jahre die im Inlande gewonnenen, oder gegen sie ausgetauschten Waaren des Auslandes, und ein Quantum Waare desselben Auslandes, das nur gegen Geld eingetauscht werden kann. Im folgenden Jahre sind nur noch neun Millionen im Lande; — denn von dem Falle, daß etwa eine vorerfüllte Staatskasse, oder bedeutende gesammelte Schätze von Einzelnen in die Circulation ausströmen, der ohne das kein gründliches Gegenmittel gewährt, sehe ich hier ganz ab. Von diesen neun Millionen repräsentirt die Eine nach wie vor die vom Auslande nur gegen Geld einzutauschende Waare: die übrigen ach-

te dasselbe Quantum, das vorher durch neue repräsentirt wurde. Da weniger Geld zu derselben Waare ist, so sollten der Regel nach, sich die Preise ändern, und der Werth des Geldes steigen. Aber theils kauft das ganze Ausland der Voraussetzung nach mit, und bringt sein Geld als Tauschmittel gegen diese Waare: theils handeln vielleicht die Inländer, die ja Waare gegen Waare tauschen, und eben so der Ausländer, wo er Waare zu erwarten hat, ohne Geld, auf Credit, lassen Waare durch Waare repräsentiren, oder die Circulation wird schneller, und der Mangel des Geldes durch die Zeit seines Umlaufes gedeckt. Es ist nicht unmöglich, daß die Preise dieselben bleiben. Aber soviel ist klar, daß dem Calcul nach in zehn Jahren kein Geld mehr im Lande seyn werde. Was diese gänzliche Verarmung doch aufhalte, und die Erfahrung in scheinbaren

Widerspruch mit der Berechnung sehe, werden wir tiefer unten sehen.

Jede Abgabe ist ein Abbruch an dem innern Wohlstande der Nation; dies ist ihre beständige Wirkung. Der Bürger muß allemal um so viel mehr verdienen, ohne es zu genießen, als er an den Staat abträgt. Sollen die Abgaben bei einer verarmenden Nation gleich bleiben, so wird derselben in jedem Jahre mehr an ihrem Wohlstande abgebrochen. Soll dies nicht geschehen, oder erreicht die Armuth einen solchen Grad, daß es nicht länger geschehen kann, so müssen die Abgaben, und mit ihnen die Staats-Einkünfte herabgesetzt werden, und die Regierung verliert an Gewalt.

Warum sehen wir nun nicht Nationen völlig geldlos werden, da auf mehrere derselben die so eben gegebene Beschreibung seit geraumer Zeit zu passen scheint? Armer an Gelde sind denn

doch wirklich auch viele geworden. Die vollständige Verarmung, und den offenbaren Unblut der selben verdeckt eine immer schlechtere National-Wirtschaft, bei welcher alles mögliche feil geboten, und zur Waare gemacht, und durch die das Kapital, die Nation selbst, aufgezehrt wird, nachdem die Interessen, die Arbeit der Nation, nicht mehr hinreichen wollen. Das eigentliche Resultat dieser Wirtschaft ist dieses, daß der Menschen, unter die das kleine übrig gebliebene National-Vermögen getheilt wird, immer weniger werden, indem das Land sich fortwährend entvölkert, demnach auf die Einzelnen doch noch ein größerer Theil kommt, als ohne diese Entvölkerung kommen würde, — Die Menschen wandern aus, und suchen unter einem andern Himmelsstriche Zuflucht gegen die Armut, der sie auf dem vaterländischen Boden nicht entgehen können: oder die Regierung macht

sie zur Waare, und zieht Geld für sie vom Auslande. Nachdem der Hände, die die rohen Produkte verarbeiten, weniger geworden, kann man nun auch diese verkaufen. Dieser Handel erweitert sich, die im Lande noch übrigen Fabrikanten können die Produkte nicht mehr an sich bringen, und verkommen im Mangel. Ihre Nahrung ist abermals reiner Gewinn für die Ausfuhr. Einiger Mißwachs; und es sterben in einem solchen Lande, wo immer verkauft, und nie für den Nothfall aufgespart wird, eine Menge Menschen. Durch die Verringerung der einheimischen Zehrer ist abermals Waare für das Ausland gewonnen. Die Ländereien fallen im Preise oder liegen müßte in einem vollleeren Lande. Es kauft sie eine Zeitlang der Ausländer auf Spekulation, und es ist ein neuer Handelszweig gefunden. — Noch eine Waare, auf die man kaum hätte fallen sollen: Der Staat verkauft

sich selbst, seine Selbstständigkeit, er zieht fortwährend Subsidien, und macht sich dadurch zur Provinz eines andern Staates, und zum Mittel für jeden beliebigen Zweck desselben.

Es geht in dieser Progression unaufhaltsam fort, wo jedem Übel durch ein größeres abgeholfen wird. Ist die Bevölkerung aufs höchste gestiegen, so ist desto mehr für den wilden Zuwachs gewonnen, der gar keines Anbaues und keiner Pflege bedarf. Nun werden Mastbäume, und andres Holz, Wildhäute, getrocknete Fische u. dgl., der herrschende Handelsartikel der wilden Abkömmlinge eines kultivirten Volks. Diese Art von Waare finden sie im Überfluß, und werden ihre wenigen Bedürfnisse dafür immer eintauschen können.

In Summa: wer da nur lebt, findet so kümmerlich seine Bedürfnisse, und er würde nicht leben, wenn er sie nicht fände. Die wahren Opfer der

Verarmung der Staaten sind gestorben, vielleicht schon in ihren Vätern und Großvätern: Darum, weil sie gar nicht sind, fragt keiner, warum sie nichts haben.

Fünftes Kapitel.

Die Mittel, deren sich bisher die Regierungen bedient haben, um dieses Verhältniß zu ihrem Vortheile zu lenken.

Alle Regierungen, die über dieses Verhältniß ihrer Nationen zu den übrigen im großen Handelsstaate die Augen geöffnet, und die sich nicht begnügten, auch in Rücksicht dieses Umstandes alles gehn zu lassen, wie es Gott gefiele, haben beinahe dieselben Maasregeln ergriffen, um durch Kunst jenes Verhältniß so vortheilhaft für sich zu machen, als es irgend möglich wäre. Die gewöhnlichen Maximen, durch welche diese Absicht ausgedrückt wird, sind folgende: das Geld soll im Lande bleiben: das Geld des Ausländers soll ins Land gezogen werden. Ohne die allgemeinen väterlichen und wohlthätigen Gesinnungen so vieler Regierungen gegen ihre Untertha-

nen im mindesten herabzusetzen, läßt sich dennoch annehmen, daß sie wenigstens bei diesen Vorkehrungen mehr auf die Erhaltung oder Erhöhung der zu ziehenden Abgaben, und vermittelst derselben, auf ihre kriegerische Macht gegen andere Staaten gesehen haben, als auf die Sicherung des Zustandes ihrer Unterthanen.

Noch sind die allgemeinen Rechtsbegriffe nicht hinlänglich aufgeklärt, als daß die Regierungen diese Sicherung für ihre Pflicht halten sollten; auch läßt sich nicht begreifen, wie man die gewöhnlichen Maasregeln als Mittel für diesen Zweck sich gedacht haben könne.

Ob eine Nation im Handel verliere, und die Absicht der Regierung die sey, diesen Verlust zu verringern, und nach und nach ganz aufzuheben; oder ob die Nation gewinne, und die Regierung diesen Zustand des Gewinns behaupten, oder erhöhen wolle, verschlägt unser

Untersuchung nichts. Der Zweck bleibt immer derselbe, nemlich das Handelsverhältniß zu seinem Vortheil zu lenken; und es sind allenthalben so ziemlich die gleichen Mittel zur Erreichung des gleichen Zwecks gebraucht worden.

Zuvörderst Vermehrung der Ausfuhr, und dadurch des Geldes, das man vom Ausländer zieht. Aufmunterung des Ackerbau's damit man Produkte auszuführen habe; und Beförderung dieser Ausfuhr, etwa durch Prämien. Es müssen besondere Umstände obwalten, daß die Ausfuhr der rohen Produkte vortheilhaft sey: so daß es, wenn die ausgeführten Produkte zur Verarbeitung sind, unmöglich, oder aus andern Rücksichten nicht rathsam sey, Bearbeiter derselben in das Land zu ziehen, oder, wenn sie unmittelbar zur Nahrung dienen, Arbeiter zu finden, die sie im Lande verzehren, und in beiden Fällen zugleich ihren Arbeitslohn der Nation mit

mit gewinnen. Außerdem wird in diesem Staatswirthschafts-Systeme die Ausfuhr der rohen Produkte sowohl, als der ersten Nahrungsmittel mit Recht verboten. — Beförderung der inländischen Fabriken, und Ausfuhr der Fabrikate in das Ausland wird konsequenter Weise in demselben Systeme unbedingt befördert.

Dann Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate, und die daraus erfolgende Verminderung des Geldes, das in das Ausland geht; entweder durch völliges Verbot dieser Waaren, oder durch beträchtliche Auflagen auf sie. Daß es nöthig und vortheilhaft seyn werde, die Einfuhr fremder Produkte zu erschweren, — es seyen denn solche, die zum bloßen Wohlleben dienen — läßt sich kaum denken. Die ersten Nahrungsmittel wird man ohne dies nicht mit Verlust der Fracht aus dem Auslande kommen lassen, wenn im

Landen daran kein Mangel ist, an rohen Produkten zur Verarbeitung aber, wenn diese der Ausländer ausführen läßt, und wir sie im Lande verarbeiten können, wird immer, der Arbeitslohn, als Vermehrung des National-Vermögens, gewonnen.

Endlich Aufmunterung, der Handlung für und anstatt des Auslandes, indem die Nation sich zum Zwischen- und Expeditionshändler der einzelnen Nationen des großen Handelsstaats, zu ihrem Schiffer und Fuhrmanne für Wasser und Land aufwirft, und dadurch von neuem für ihre Mühe, und ihren Handelsvorteil gewinnt.

Sechstes Kapitel.

Erfolg vom Gebrauche dieser Mittel.

Wir haben zwei Fragen zu beantworten; zuvörderst, in wiefern wird denn durch diese Mittel der Zweck, den man sich bei ihnen vorgesetzt, wirklich erreicht: sodann, ist denn nun dieser vorgesezte Zweck selbst zweckmäßig, und derjenige, den man sich hätte vorsetzen sollen.

Was das erste anbelangt, ist sogleich klar, daß die Vermehrung, oder wenigstens die geringere Verminderung des National-Reichthums, im oben festgesetzten Sinne des Wortes, und die dabei beabsichtigte Verstärkung der Regierung, sicher erreicht werde, wenn eine Geldsumme, die vorher an einen Ausländer kam, der dieser Regierung keine Abgabe davon entrichtete, jetzt in den Händen eines Inländers bleibt, von welchem die Regierung Abgabe ziehen kann;

oder wenn eine Geldsumme, die vorher in den Händen eines Ausländers war, der einer andern Regierung davon Abgaben zahlte, jetzt in die Hände eines Inländers kommt, der unsrer Regierung Abgabe bezahlt. Von den Regierungen gilt es noch in einem höhern Sinne, was wir oben im Allgemeinen sagten, daß jeder Thaler, der von ihrer Nation gewonnen wird, ihnen für zwei gilt: indem er dadurch in ihrer Vormäßigkeit ist, und gegen die Zwecke jeder andern Regierung gebraucht werden kann, und indem er in der Vormäßigkeit keiner andern ist, von welcher er gegen ihre Zwecke gebraucht werden könnte.

Aber es ist zugleich klar, daß, nachdem auch nur Eine Regierung diese Maasregeln öffentlich befolgt, und von dem Beisammenseyn in einer gemeinschaftlichen Handelsrepublik für sich und ihre Nation ausschließende Vortheile zu ziehen sucht, alle andere Regierungen,

die darunter leiden; dieselben Maasregeln befolgen müssen, wenn sie nur ein wenig weise sind; daß, nachdem Eine Nation ein Übergewicht im Handel errungen hat, diejenigen, die dadurch gedrückt werden, alles Mögliche anwenden müssen, um dieses Übergewicht zu schwächen, und sich ins Gleichgewicht zu schwingen; und daß sie dies, wenn es auf Kosten der überwiegenden Nation nicht sogleich möglich seyn sollte, eben so gern auf Kosten einer andern noch schwächern thun werden. Es entsteht zu der feindseligen Tendenz, welche ohnedies alle Staaten gegen Alle wegen ihrer Territorial-Grenzen haben, noch eine neue um das Handels-Interesse; und ein allgemeiner geheimer Handelskrieg. Zu dem Interesse des eignen Vortheils fügt sich noch das Interesse am Verluste des andern; man ist zuweilen froh, das letztere sogar ohne das erstere befriedigen zu können, und stiftet reinen Cha-

den. So rotteten die Holländer alle Gewürzstauden ausser den dazu bestimmten Inseln aus, und verbrannten einen Theil der eingeernteten Gewürze ebenso, wie man im Kriege die Magazine verbrennt, die man nicht zu eignem Gebrauche mit sich führen kann.

Dieser geheime Krieg geht in Thätlichkeiten über, und in solche, die nicht ehrenvoll sind. Man befördert den Schleichhandel in benachbarte Länder, und muntert ihn wohl öffentlich auf. — Das streitende Handels-Interesse ist oft die wahre Ursache von Kriegen, denen man einen andern Vorwand giebt. So erkaufte man halbe Welttheile gegen die politischen Grundsätze eines Volks, wie man sagt, da doch der Krieg eigentlich, gegen dessen Handel, und zwar zum Nachtheile der erkauften selbst, gerichtet ist.

Endlich entsiehn durch das Handels-Interesse politische Begriffe, die nicht

abenteuerlicher seyn könnten, und aus diesen Begriffen Kriege, deren wahren Grund man nicht verhehlt, sondern ihn offen zur Schau trägt. Da entsteht eine Herrschaft der Meere, welche letztern doch ausser der Schußweite vom Ufer der bewohnten Länder, ohne Zweifel frey seyn sollten, wie Luft und Licht. Da entsteht ein ausschließendes Recht auf den Handel mit einem auswärtigen Volke, das keine der Handel treibenden Nationen mehr angeht, als eine andere: und über diese Herrschaft, und über dieses Recht entsiehn blutige Kriege.

Jene Bemühungen der im Handel verlierenden Nationen werden denn doch auf die Länge nicht ohne günstigen Erfolg seyn. Ihnen haben wir dazu nur Glück zu wünschen; aber welches ist hierbei der Erfolg für die Staaten, die bisher das Übergewicht des Handels hatten. Durch jeden neuen Schritt des Ausländers zur Unabhängigkeit von ih-

nen verlieren sie eben so viel an dem gewohnten National-Reichthum, und, wenn die Regierung fort dieselben Abgaben zieht, an ihrem innern Wohlstande, oder wenn die Regierung die Abgaben nach demselben Maasstabe herabsetzt, verliert diese in gleichem Maasse an ihrer bisherigen Macht gegen das Ausland. Hätte sie diese Macht etwa nur auf eine Zeitlang gewollt, und für die Erreichung eines vorübergehenden Zwecks, der vernünftiger Weise nicht füglich ein anderer seyn kann, als die Erlangung ihrer natürlichen Grenze, und mit ihr die Sicherheit vor jedem Kriege; hätte sie sich des vorübergehenden Zeitpunkts ihres pecuniarischen, und kriegerischen Übergewichts bedient, um diesen Zweck wirklich zu erreichen: so könnte sie sich dieses Sinken ruhig gefallen lassen; sie hat Alles, was sie bedarf, sie schließe sich auch als Handelsstaat, und sey sich selbst genug. Aber

welchem von den bestehenden Staaten läßt sich wohl eine solche Bescheidenheit zuschreiben? Hätte sonach die vorausgesetzte Regierung auf die Fortdauer ihres ehemaligen Übergewichts gerechnet, und weil ihre vernünftigen oder vernunftwidrigen Zwecke noch nicht erreicht sind, darauf rechnen müssen, so wäre sie durch die Fortschritte des Auslandes sehr in Nachtheil gesetzt. Ihr Sinken würde von den Nachbarn bald bemerkt, und der im Handel geschwächte Staat nun auch noch durch Kriege geschwächt werden.

In einem noch weit nachtheiligerem Lichte erscheint dieses System, wenn man auf den wahren Zweck sieht, den die Regierungen bei der Einrichtung des Handels sich vorsetzen sollten; auf die Sicherung des gewohnten Zustandes ihrer Unterthanen. Diese Sicherung wird eben so sehr durch die Klugheit gefodert, als durch die Gerechtigkeit, von welcher

letztern wir hier ganz absehen wollen. Die Erhaltung der innern Ruhe ist nothwendig der erste Zweck der Regierung, und muß der Beförderung ihrer Macht nach aussen stets vorangehen; indem die letztere durch die erstere bedingt ist. — Jene Sicherung aller bei dem gewohnten Zustande wird nur durch die im ersten Buche beschriebene genaue Berechnung der verschiedenen Stände der Nation gegen einander, und durch die völlige Schliessung des Handels gegen das Ausland, keinesweges aber durch die hier angeführten, unvollständigen Maasregeln erreicht. Kein Staat, der auf Absatz an das Ausland rechnet, und auf diese Rechnung hin die Industrie im Lande ermuntert, und lenkt, kann seinen Unterthanen die Fortdauer dieses Absatzes sichern. Legt der Nachbar sich auf dieselben Nahrungszweige, oder auch wird er durch ein Verbot seiner Regierung plötzlich genöthigt, diese ausländi-

sche Waare zu entbehren, so ist der Arbeiter ohne Nahrung, und verkommt in Mangel. Der einige Trostgrund, den man auf diesen Fall anführt, ist der, daß diese Stockung des gewohnten Handels doch nicht auf einmal eintreten werde, daß man schon an einem andern Orte Absatz finden werde, wenn man an diesem ihn verliere, daß man auf andere Nahrungszweige sich werfen werde, wenn es mit dem einen nicht mehr recht fort wolle. Abgerechnet, daß plötzliche Waaren-Verbote im Auslande doch auch augenblickliche, und schnelle Verlegenheiten hervorbringen können, wird durch jene Langsamkeit des Verfalls in der That nichts erspart, als der zu merkwürdige und auffallende Anblick der Verarmung. Aber die da zu Grunde gehen, gehen doch zu Grunde, und es ist dem Wesentlichen nach, für die Nation einlei, ob es in Einem Jahre geschieht, oder in zwanzig. — Kein Fabrikant, der

nur auf Absatz im Inlande rechnen kann, und darauf gewiesen wird, ist, ohnerachtet aller Erschwerung der Einfuhr derselben Waare aus dem Auslande, und aller Vertheuerung dieser ausländischen Waare durch Auflagen, seines Absatzes sicher, wenn es nur überhaupt erlaubt bleibt, diese Waare in unbestimmter Menge einzuführen. Der Markt kann überführt, und Er sowohl, als der Ausländer, genöthigt werden, unter dem Preise zu verkaufen; oder seine Landsleute fahren doch fort, die theurere, aber beliebtere, oder in der That bessere ausländische Waare statt der inländischen wohlfeileren zu kaufen; oder der Ausländer erfindet neue Vortheile, die ihn in den Stand setzen, seine Waaren, ohnerachtet des darauf liegenden Impostes, in einem niedrigeren Preise zu verkaufen, als der Inländer. Eine aufmerksame Regierung wird freilich in diesem Falle ins Mittel treten, und den

Impost abermals erhöhen: aber während dieser Zeit sind schon diejenigen Fabrikanten, die den Verlust nicht übertragen konnten, zu Grunde gegangen, und alle beschädigt. — Die andere Seite der Nachteile ist sogleich klar, und bedarf nicht vieler Worte, um auseinander gesetzt zu werden. Ohnerachtet aller Beförderung der inländischen Industrie, kann kein Staat seinen Unterthanen zusichern, ihre gewohnten Bedürfnisse stets zu einem billigen Preise zu haben, der von der unberechneten und nicht in seiner Gewalt befindlichen Zufuhr der Ausländer abhängt. Die letztern bleiben durch einen Zufall ganz weg, und es mangelt nun ihre Waare: oder sie bringen die Waare in geringerer Menge, und die Preise der Waare steigen.

Man sage, welchen Umstand ich hier bloß im Vorbeigehn berühre — man sage nicht, daß ich hier aus nicht zugestanden philosophischen Grundsätzen den

Regierungen ein Geschäft anmüthe, das sie nimmermehr als das ihrige anerkennen werden; indem ich voraussetze, daß sie dem Arbeiter Arbeit, und Absatz, dem Käufer den nöthigen Vorrath der gewohnten Waare um einen billigen Preis verschaffen sollen. Dafür müsse jeder selbst sorgen, und die Regierung damit unbehellig lassen. — Aber von jeher haben in allen policirten Staaten Fabrikanten, deren Werkstätten, aus Mangel an Absatz, oder am rohen Stoffe, plötzlich still stehen mußten, oder ein Volk, das in Gefahr kam, der ersten Nahrungsmittel zu entbehren, oder das ohne alles Verhältniß gegen den bisherigen Preis theuer bezahlen mußte, im dunklen Gefühl ihres Rechts sich an die Regierung gewandt: und von jeher haben diese die Klage nicht abgewiesen, als für sie nicht gehörig, sondern Rath geschäft, so gut sie es vermochten, im dunklen Gefühl ihrer Pflicht, und in

der klaren Aussicht auf die Gefahren eines Aufstuhrs von Volkshaufen, denen die äußerste Noth nichts übrig läßt, das sie noch zu schonen hätten. Eben so wenig wird durch die beschriebenen unvollständigen Maasregeln, in denen keine Berechnung der auf den Markt zu bringenden Waare gegen das Bedürfniß der Käufer, und keine Festsetzung der Preise statt findet, der oben beschriebene Krieg der Käufer und der Verkäufer gegen einander aufgehoben.

Also, alle Nachteile eines durchaus freien Handels bleiben bei jener halben und unvollständigen Beschränkung desselben nach wie vor. Dagegen werden durch die letztere neue Nachteile herbeigeführt.

Durch Verbote ausländischer Waaren, oder durch Auflagen darauf werden die bisherigen Preise dieser Waaren nothwendig erhöht, und, was daraus

folgt, einem jeden an seinem bisherigen Wohlstande, oder wenigstens mit demjenigen, den er ohne jene beschränkenden Gesetze erschwingen haben würde, Abbruch gethan. Nun hat allerdings, der Strenge nach, und in dem bloßen Verstande, kein Mensch Anspruch auf einen höhern Wohlstand, als denjenigen, der aus dem Glimm, das er bewohnt, und aus der Kultur der Nation, deren Mitglied er ist, erfolgt; wenn nicht etwas anderes vorhergegangen ist, wodurch man ihm diesen Anspruch gegeben hat. Aber so etwas ist in allen jetzt bestehenden Staaten vorhergegangen. Sie gehen alle seit längerer, oder kürzerer Zeit von einer Verfassung aus, in der der Handel durchaus frei war; jeder Einzelne hatte Anspruch auf alle Vortheile, die ihm seine Kraft in der ungeheuren Handelsrepublik, deren selbstständiges und freies Mitglied er war, gewähren konnte; er ist in dem Genusse dieser

dieser Vortheile aufgewachsen, er hat sich an diesen Genuß gewöhnt, weil er auf die lebenslängliche Fortdauer desselben mit gutem Grunde rechnen konnte; seine Regierung, die alles dieses mit ansah, hat dazu stille geschwiegen, und durch dieses Stillschweigen jene Fortdauer, so viel an ihr liegen würde, ihm garantirt.

Wäre er durch einen Zusammenfluß von Naturursachen dieser Genüsse beraubt, oder sie ihm vertheuert worden, so müßte er es tragen, wie jeden andern von der willenlosen Natur herrührenden Unfall; aber daß ein freies Wesen mit Freiheit und Besonnenheit ihn derselben beraube, daß seine Regierung ihr stillschweigend gegebenes Wort zurücknehme, ist allerdings eine Verletzung seines Rechts.

Dieses Unrecht, das zwar unvermeidlich ist, und gegen mannigfaltiges anderes Unrecht deckt, dennoch aber der

Strenge nach Unrecht bleibt, fühlt dunkel die Nation, wenn sie es auch etwa nicht deutlich aus Gründen entwickeln kann. Sie fühlt sich etwas genommen, auf dessen sichern Besitz sie schon rechnete. Dazu kommt die allgemeine Unwissenheit des großen Haufens über die wahren Zwecke, die jede verständige Regierung bei dergleichen Handelsbeschränkungen hat; sie glauben, daß man es ihnen nehme, lediglich um es selbst zu haben, und sich dadurch zu bereichern; um die Staats-Einkünfte auf diesem Wege zu vermehren, nachdem man einen andern gar nicht mehr finde. Daher sind alle Abgaben dieser Art weit verhaßter, als jede andere alte und gewohnte, die vom Grundeigenthum erhoben wird, und daher ist das Publikum immer geneigt, jede Vertheuerung der Dinge, die gar mancherlei Gründe haben kann, kurz und gut auf die Abgaben zu schieben.

Es entsteht Haß gegen die Regierung im Herzen des Unterthanen, und mit diesem Haße ein Krieg gegen sie, der durch List, und zuletzt wohl gar durch offenbare Gewalt geführt wird; es entsteht Schleichhandel, und ein künstliches System der Defraudation. Der Betrug gegen die Regierung hört in der Meinung des Volks auf ein Vergehen zu seyn, und wird zur erlaubten und rühmlichen Selbstvertheidigung gegen den allgemeinen Feind. Es wird dem Manne, der diese allgemeine Sitte nicht mitmachen will, unmöglich, sein Gewerbe fortzutreiben. *)

N 2

*) Ich kenne eine Gegend in Deutschland, in welcher eine gewisse ausländische Waare, auf der ein starker Impost liegt, allgemein unter dem Einkaufspreis mit Hinzufügung des Imposts, verkauft wird. Dieser Preis wird nur dadurch möglich, daß der Impost größtentheils nicht entrichtet wird. Es ist klar, daß

Gegen diese Feindseligkeiten des Unterthanen greift nun wieder von ihrer Seite die Regierung zu harten, und feindseligen Gegenmitteln, die von den erbittertesten Unterbeamten noch härter ausgeführt werden. Es gilt kein Wort, und keine Versicherung der Unterthanen mehr, welche durch diese Maasregel insgesammt, und öffentlich für ein Volk von Betrügern, oder für offenbare Feinde der Regierung erklärt werden. Überall werden Durchsuchungen angewendet; wird der Verrath durch Belohnungen aufgemuntert, wird der List, und den Lügen der Unterthanen neue List, und Lüge von Seiten der Beamten entgegen gesetzt, wird, da durch alle diese Maasre-

ein einzelner Kaufmann, welcher nicht defraudiren wollte, den laufenden Preis nicht würde halten können, und diesen Artikel ganz aufgeben müßte. — So verhält es sich wahrscheinlich in mehreren Gegenden mit mehreren Waaren.

geln der Unterschleif dennoch nicht aufgehoben wird, der Eine unglückliche; den man ergreift, mit unverhältnißmäßiger Härte gestraft, indes tausend listigere aller dieser Vorkehrungen spotten. Die Erbitterung steigt; und von nun an sieht man wohl die Schleichhändler in bemafneten Haufen gegen die Truppen der Regierung, welche die Grenzen decken, zu Felde ziehen, oder abgeschickte Zollofficianten auf dem platten Lande unentdeckt und ungestraft unter den Streichen eines verwilderten Pöbels fallen.

Dazu kommt, daß eine solche Verwaltung der Staats-Einkünfte eines Heers von Oberbeamten, und Unterbeamten, und Dienern aller Art bedarf, auf diese Weise der National-Industrie, die durch solche Maasregeln befördert werden sollte, von neuem eine Menge von Händen entzieht, und der Regierung dieselben Summen kostet, welche

dadurch erspart, oder gewonnen werden sollten *).

Kurz, dieses System der unvollständigen Schließung gegen den ausländischen Handel, ohne genaue Berechnung der in den Handel zu bringenden Waare gegen die Bedürfnisse der Nation, leistet nicht, was es soll, und führt neue Übel herbei.

*) Man sagt allgemein — ich kann die Wahrheit des Gerüchts nicht verbürgen, aber zur Erläuterung meines Gedankens ist es auch als Gerücht tauglich, — man sagt von einem gewissen deutschen Staate des zweiten Ranges, daß der Ertrag der in ihm eingeführten Accise die Kosten der Verwaltung nicht im mindesten übersteige, und daß man sie lediglich darum beibehalte, um alten Dienern, z. B. Soldaten, durch Anstellung an denselben, eine Pension zu geben. — Wenn dies wäre, sollte sich denn kein schicklicheres, und weniger drückendes Mittel finden, diese Pensionirten ihre Pension vom Volke gewinnen zu lassen?

D r i t t e s B u c h .

P o l i t i k .

Wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staates in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sey;

oder:

Von der Schließung des Handelsstaates.

Erstes Kapitel

Nähere Bestimmung der Aufgabe dieses Buchs.

Wir kennen das Ziel, auf welches in Absicht des Handelsverkehrs, die Staaten hinzustreben haben; wir kennen den Punkt, in welchem sie in derselben Rücksicht gegenwärtig stehen: es kann nicht schwierig seyn, die Bahn zu finden, und anzugeben, auf welcher sie aus dem letztern zum erstern fortzugehen haben.

Es ist für unsere Untersuchung ganz gleichgültig, ob in dem gegebenen Staate Handel und Gewerbe durchaus frei seyen, und unter gar keinen Einschränkungen stehen, oder ob der Staat durch Waaren-Verbote und andere Beschränkungen des Handels mit dem Auslande, unvollkommene Versuche gemacht habe, sich zu

schließen. Diese Versuche liegen überhaupt nicht auf dem Wege, um aus der Handels-Anarchie zur vernunftmäßigen Einrichtung des Handels zu gelangen; und es bleibe in allen Systemen dieser Art die erste falsche Voraussetzung, welche wir tiefer unten bestimmt angeben werden, unangetastet stehen. Jene unvollkommenen Beschränkungen könnten höchstens den Vortheil gewähren, daß sie den Bürger, der mitten im Schooße der Regelmäßigkeit und der Gesetze seine natürliche Handelsfreiheit beizubehalten begehrt, an Beschränkung überhaupt gewöhnten, wenn es bei den von uns anzugebenden Maasregeln einer solchen Ungewöhnung und Vorbereitung der Gemüther bedürfte. Mit Einem Worte: was wir sagen werden, gilt eben sowohl für einen Staat, der bisher keine Handelsbeschränkungen gekannt hat, als für einen solchen, der sie gekannt hat, und ist in dem einen eben

so wohl ausführbar, als in dem andern.

Der eigentliche Punkt des Uberganges von allen gegenwärtigen politischen Systemen, über Handel und Gewerbe, welche so sehr sie in Nebendingen von einander abgehen mögen, dennoch in der Hauptsache übereinstimmen, und für Eines, und eben dasselbe System zu nehmen sind, zu dem, unsrer Meinung nach, einzigwahren, und durch die Vernunft gefoderten System, ist der: daß der Staat vor allem Handel des Auslandes sich gänzlich verschließe, und von nun an eben so einen abgesonderten Handelskörper bilde, wie er bisher schon einen abgesonderten juridischen und politischen Körper gebildet hat. Ist nur erst diese Schließung zu Stande gebracht, so ergiebt alles übrige sich gar leicht: und die von nun an zu befolgenden Maasregeln liegen nicht mehr auf dem Gebiete der Politik, sondern auf

dem der reinen Rechtslehre, und sind von uns schon im ersten Buche aufgestellt. Nur die Lehre von der Schließung des Handelsstaates ist in dieser Materie Gegenstand der Politik; und nur diese Lehre haben wir im gegenwärtigen Buche vorzutragen.

Es wäre möglich, daß die einzelnen Bürger sowohl, als der ganze Staat durch den Umstand, daß sie nicht, wie die Idee eines Vernunftstaates voraussetzt, ohne vorherige Verhältnisse waren, sondern die erstern aus einer großen Handelsrepublik, als freie Mitglieder derselben, der letztere aus einem großen Ganzen, als durch das Dungefähr abgerißner Theil hervorgehen, besondere Rechtsansprüche erhielten, welche die Bürger des Vernunftstaates, und dieser Staat selbst nicht hätten; und welche, vor der gänzlichen Schließung des Staates, und der vollkommenen Trennung desselben von der übrigen bewohnten Welt, vorher

gesichert werden müßten. Es ist nöthig, vor allen Dingen zu untersuchen, ob es dergleichen aus dem bisherigen Zustande entspringende Rechtsansprüche giebt, und welches dieselben sind; und wir gehen ohne weiteres an dieses Geschäft.

Zweites Kapitel.

Rechtsansprüche des Bürgers, als bisherigen freien Theilnehmers am Welthandel, an den schließenden Handelsstaat.

Durch seine Arbeit, und das Stück Geld, welches er dadurch erwirbt, erhält der Bürger Anspruch auf alles, was Begünstigung durch die Natur, oder menschliche Kunst in irgend einem Theile der großen Handelsrepublik hervorbringen. Dies ist der Zustand, in welchem ihn die Regierung, die im Begriffe ist, den Handelsstaat zu schließen, antrifft. Wenigstens können wir diesen Zustand als festen Punkt, von welchem unsere Untersuchungen ausgehen, voraussetzen, indem ja doch in allen gegenwärtigen Europäischen Staaten der Handel einmal durchaus frei gewesen, wenn er auch etwa hinterher unter unvollständige Beschränkungen gebracht worden.

In diesem Zustande zu bleiben, ist

das erworbene Recht des Bürgers, denn er hat auch von seiner Seite irgend etwas zu dem Flor dieser großen Handelsrepublik und zur Belebung des allgemeinen Verkehrs mit beigetragen. Es ist sein vom Staate ihm zugestandenes Recht; denn er hat, wie wir schon oben erinnert, mit stillschweigender Bewilligung des Staates auf die Fortdauer dieses Zustandes gerechnet. Es ist ein Recht, welches ihm nicht ohne seinen großen Nachtheil verweigert werden kann. Der Strenge nach ist es freilich wahr, daß jeder mit dem Ertrage des Klima, welches er bewohnt, und der Kunst seiner Mitbürger, unter denen er lebt, sich begnügen solle. Auch würde es jeder, ohne Beschwerde und ohne Gelust des Ausländischen; wenn nicht so viele, vielleicht von der frühesten Jugend an, an das letztere gewöhnt wären. Durch diese Angewöhnung ist es ihnen ein zum Wohlsieyn unentbehrliches Bedürfnis gewor-

den; die Regierung hat stillschweigend zugesehen, wie sie sich daran gewöhnten; sie hat ihnen durch dieses Stillschweigen die Gewähr geleistet, daß Sie wenigstens nichts thun werde, um sie dieser Bedürfnisse zu berauben, oder ihnen den Besitz derselben zu erschweren.

Also — der aus der Theilnahme am großen Welthandel hervorgehende Bürger hat bei Schließung des Handelsstaates einen rechtlichen Anspruch auf den fortdauernden Genuß alles dessen, was er bisher von den Gütern der großen Europäischen Handelsrepublik an sich zu bringen vermochte; inwiefern dasselbe in demjenigen Lande, welches er bewohnt, nur irgend erzeugt, oder verfertigt werden kann. Was zunächst das letztere betrifft, die Verfertigung, so läßt sich kein Grund denken, warum nicht, den Besitz des rohen Stoffs vorausgesetzt, in jedem Lande alles mögliche sollte fabricirt werden können,

nen, und warum irgend ein Volk von Natur so ungelehrig seyn sollte, daß es nicht jede mechanische Kunst bis zur Fertigkeit sich zu eigen machen könnte. Was das erstere anlangt, die Erzeugung; so ist allerdings ausgemacht, daß gewisse Producte in gewissen Klimaten nie, oder wenigstens nicht mit Vortheil, und ohne größern Nachtheil für die natürlichen Erzeugnisse des Landes, werden angebaut werden können. Wohl aber dürften in jedem nur gemäßigten Klima stellvertretende Producte der ausländischen Erzeugnisse sich entdecken und anbauen lassen, wenn nur Mühe und Kosten nicht gescheut werden dürfen.

Also — eine Regierung, die im Begriffe wäre, den Handelsstaat zu schließen, müßte vorher die inländische Fabrication aller, ihren Bürgern zum Bedürfnis gewordenen, Fabricate, ferner die Erzeugung aller bisher gewöhnlichen, oder zur Verarbeitung durch die Fabriken er-

soderlichen, ächten oder stellvertretenden Produkte, beides in der für das Land nöthigen Quantität, eingeführt und durchgesetzt haben.

Selbst diejenigen Waaren, deren Erzeugung oder Verfertigung im Lande unmöglich befunden würde, und welche für die Zukunft aus dem Handel ganz wegfallen sollen, müßten nicht auf einmal, sondern nur nach und nach aus dem Umlauf gebracht werden, so daß von denselben periodisch eine immer kleinere Quantität, und endlich gar nichts mehr ausgegeben würde. Die Bürger wären von dieser Veranstaltung vorher zu unterrichten; und so siele ihr von der stillschweigenden Einwilligung des Staats abgeleiteter Rechtsanspruch auf den fortdauernden Genuß jener Waaren weg.

Jedoch ist sowohl in Rücksicht der Verpflanzung ausländischer Industrie in das Land, als in Rücksicht der allmählichen Entwöhnung der Nation von Ge-

nüssen, die in der Zukunft nicht weiter befriedigt werden sollen, ein Unterschied zu machen, zwischen Bedürfnissen, die wirklich zum Wohlfeyn etwas beitragen können, und solchen, die bloß und lediglich auf die Meinung berechnet sind. Es läßt sich sehr wohl denken, daß es einem hart falle, des Chinesischen Thees plötzlich zu entbehren, oder im Winter keinen Pelz, im Sommer kein leichtes Kleid zu haben. Aber es läßt sich nicht einsehen, warum das erstere gerade ein Zobelpelz, oder das letztere von Seide seyn müsse, wenn das Land weder Zobel noch Seide hervorbringt; und noch weniger, was es für ein Unglück seyn würde, wenn an einem Tage alle Stickerei von den Kleidern verschwände, durch welche ja die Kleidung weder wärmer, noch dauerhafter wird.

In Summa: das Verschließen des Handelsstaates, wovon wir reden, sey keinesweges eine Verzichtleistung und be-

scheidene Beschränkung auf den eignen Kreis der bisherigen Erzeugungen unsers Landes, sondern eine kräftige Zueignung unsers Antheils von dem, was Gutes und Schönes auf der ganzen Oberfläche der Erde ist, insoweit wir es uns zueignen können; unseres uns gebührenden Antheils, indem auch unsere Nation durch ihre Arbeit, und ihren Kunstsinne seit Jahrhunderten zu diesem Gemeinbesitze der Menschheit ohne Zweifel beigetragen hat.

D r i t t e s K a p i t e l .

Ausprüche des Staats, als eines selbstständigen Ganzen, bei seiner gänzlichen Trennung von der übrigen Erde.

Bestimmte Theile der Oberfläche des Erdbodens, sammt ihren Bewohnern, sind sichtbar von der Natur bestimmt, politische Ganze zu bilden. Ihr Umfang ist durch große Flüsse, Meere, unzugängliche Gebirge von der übrigen Erde abgesondert; die Fruchtbarkeit eines Landstriches in diesem Umfange überträgt die Unfruchtbarkeit eines andern; die natürlichsten und mit dem größten Vortheile zu gewinnenden Producte des einen gehören zu denselben Producten des andern, und deuten auf einen durch die Natur selbst geforderten Tausch. Gegen einen Strich fetter Weide ist ein Strich Ackerboden, ein Strich Holzland, u. s. w. Keiner dieser Striche könnte für sich allein bestehen. Vereinigt bringen sie den

höchsten Wohlstand ihrer Bewohner hervor. — Diese Andeutungen der Natur, was zusammen bleiben, oder getrennt werden solle, sind es, welche man meint, wenn man in der neuern Politik von den natürlichen Grenzen der Reiche redet: eine Rücksicht, die weit wichtiger und erüsthafter zu nehmen ist, als man sie gemeiniglich nimmt. Auch ist dabei gar nicht lediglich auf militärisch gedeckte und feste Grenzen, sondern noch weit mehr auf productivse Selbstständigkeit, und Selbstgenugsamkeit zu sehen.

Da die Stücke, in welche die moderne Europäische Republik sich zertheilt hat, nicht mit Überlegung und nach Begriffen, sondern durch das blinde Ohngefähr bestimmt worden, so würde sich, auch wenn man historisch hierüber nichts wüßte, schon aus der Natur der Sache vermuthen lassen, daß die entstandenen Staaten ihre natürlichen Grenzen nicht erhalten haben dürften, sondern daß hier

in dem Umfange, den die Natur zu Einem Staate bestimmte, zwei Herrscherfamilien neben einander jede ihren Staat zu bilden strebe, dort eine andere mit ihren Besitzungen über abgetrennte und geschiedene Grenzen sich ausdehne.

Was hieraus erfolgen werde, läßt sich eben so gut absehen. Die Regierungen werden dunkel fühlen, daß ihnen etwas fehle, wenn sie auch etwa nicht deutlich einsehen, was dieses fehlende eigentlich sey. Sie werden von der Nothwendigkeit sich zu arrondiren reden; werden behaupten, daß sie um ihrer übrigen Länder willen diese fruchtbare Provinz, diese Berg- oder Salzwerke nicht missen können, indem sie dabei immer dunkel auf die Erwerbung ihrer natürlichen Grenze ausgehen. Blinde und unbestimmte, oder auch wohl hellsehende und sehr bestimmte Eroberungssucht wird Alle treiben; und so werden sie sich unaufhörlich im Zustande des mittelbaren oder

unmittelbaren, des wirklich erklärten oder sich nur vorbereitenden Krieges befinden. Staaten, welche eigentlich nur Eines seyn sollten, und ganz oder zum Theile innerhalb derselben natürlichen Grenzen liegen, stehen in natürlichem Kriege; nicht eigentlich die Völker; denn diesen, wenn sie nur vereinigt werden, kann es ganz gleichgültig seyn, unter welchem Namen, und welcher Herrscher-Familie dies geschehe, wohl aber die Herrscher-Familien. Diese haben ein durchaus entgegengesetztes Interesse, welches, den Völkern mitgetheilt, National-Haß wird. *)

*) So ist es, — daß ich als deutscher Schriftsteller ein Beispiel vom Auslande anführe, und die näher liegenden vermeide — es ist seit den ältesten Zeiten dunkel gefühlt worden, daß ein Inselstaat, (besonders so lange die übrigen Reiche ihre natürlichen Grenzen noch nicht haben, und noch von einem Gleichgewichte der Macht zwischen ihnen die Rede ist,) eigentlich kein selbstständiges Ganzes ist, daß ein solches festen Fuß auf dem Continente haben, und die Inseln nur als Anhang betrachten müsse, daß also z. B. die brittischen

Im Gegentheil sind Staaten, welche unter einander keinen natürlichen Grenzstreit, aber, jeder von seiner Seite, Anforderungen an Einen und eben denselben andern Staat haben, natürliche Allürte. So erfolgt nothwendig ein Zustand, in welchem der Friede nur darum geschlossen wird, damit man wiederum Krieg anfangen könne.

Inseln eigentlich zum festen Lande Frankreichs gehören. Es war hiebei nur der Streit, ob der Beherrscher des festen Landes seine Herrschaft über die Inseln, oder der mächtigere Herrscher auf den Inseln die seinige über das feste Land ausdehnen solle. Beides ist versucht worden. Französische Prinzen haben Englands, Englische Könige Frankreichs sich bemächtigt, und noch bis jetzt führen die letztern ihren Anspruch wenigstens durch den Titel fort. Dazu kam in den neuern Zeiten ein anderes nicht ganz so natürliches Streben nach dem Übergewichte im Welthandel, und das gleichfalls unnatürliche Colonial-System beider Reiche. Daher Kriege von den ältesten Zeiten bis auf diesen Tag. Daher ein Nationalhaß beider Völker, der nur um so heftiger ist, da beide bestimmt waren, Eins zu seyn.

Es ist von jeher das Privilegium der Philosophen gewesen, über die Kriege zu seufzen. Der Verfasser liebt sie nicht mehr, als irgend ein anderer; aber er glaubt die Unvermeidlichkeit derselben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge einzusehen, und hält es für unzweckmäßig, über das Unvermeidliche zu klagen. Soll der Krieg aufgehoben werden, so muß der Grund der Kriege aufgehoben werden. Jeder Staat muß erhalten, was er durch Krieg zu erhalten beabsichtigt, und vernünftiger Weise allein beabsichtigen kann, seine natürlichen Grenzen. Von nun an hat er an keinen andern Staat ferner etwas zu suchen; denn er besitzt, was er sucht. Keiner hat an ihn etwas zu suchen; denn er ist über seine natürliche Grenze nicht hinaus und in die Grenze eines andern eingerückt.

Ein Staat, der im Begriffe ist, sich als Handelsstaat zu verschließen, muß vorher in diese seine natürlichen Gren-

zen, — nachdem es kommt, entweder vorrücken, oder sich einschränken. Theils bedarf er, um die im vorigen Kapitel dargelegten Anforderungen seiner Bürger zu befriedigen, ein ausgedehntes Land, das ein vollständiges und geschlossenes System der nothwendigen Production in sich enthalte. Theils können und sollen unter der Herrschaft der allgemeinen Ordnung, und bei dem festen innern Wohlstande, die Bürger nicht mehr durch jenes Heer von Abgaben gedrückt werden, welches die großen stehenden Heere, und die stete Bereitschaft zum Kriege erfordert. Endlich verliert, wie sich dies tiefer unten erst recht deutlich ergeben wird, ein sich schließender Staat alles Vermögen, noch kräftig auf das Ausland zu wirken. Was er nicht vor dem Schlusse thut, wird er nach demselben nicht mehr thun können. Hat er im Umfange seiner natürlichen Grenzen noch Fremde geduldet, so werden diese späterhin unge-

strafft um sich greifen, und ihn gänzlich vertreiben. Hat er im Gegentheil etwas über seine eigne wahre Grenze hinausliegendes beibehalten, so wird er es späterhin gegen die Angriffe des natürlichen Eigenthümers doch nicht behaupten können, und diesen reizen, weiter um sich zu greifen.

Ein solcher Staat muß seinen Nachbarn die Garantie geben und geben können, daß er von nun an auf keine Weise sich vergrößern werde. Diese Garantie aber vermag er nur auf die Bedingung zu geben, daß er sich zugleich als Handelsstaat schließe. Schließung des Gebiets, Schließung des Handelsverkehrs greifen gegenseitig ein in einander, und erfordern eines das andere. Ein Staat, der das gewöhnliche Handelssystem befolgt und ein Übergewicht im Welthandel beabsichtigt, behält ein fortdauerndes Interesse sich sogar über seine natürlichen Grenzen hinaus zu vergrößern, um da-

durch seinen Handel, und vermittelt desselben seinen Reichthum zu vermehren; diesen hintwiederum zu neuen Eroberungen anzuwenden — die letztern abermals so, wie die vorherigen. Einem dieser Übel folgt immer das andere auf dem Fuße: und die Gier eines solchen Staates kennt keine Grenzen. Seinem Worte können die Nachbarn nie glauben, weil er ein Interesse behält, dasselbe zu brechen. Dem geschlossnen Handelsstaate hingegen kann aus einer Vergrößerung über seine natürliche Grenze hinaus nicht der mindeste Vortheil erwachsen; denn die ganze Verfassung desselben ist nur auf den gegebenen Umfang berechnet.

Viertes Kapitel

Entscheidende Maasregel, um die Schließung des Handelsstaates, und alle so eben aufgestellten Bedingungen dieser Schließung zu erreichen.

Lassen wir gegenwärtig die in den beiden vorhergehenden Kapiteln aufgestellten Zwecke zur Seite liegen, bis wir von selbst auf das Mittel ihrer Erreichung stoßen, und denken uns wieder ganz einfach die oben aufgestellte Aufgabe der Verschließung des Handelsstaates.

Aller unmittelbare Verkehr des Bürgers mit irgend einem Ausländer soll durchaus aufgehoben werden: Dies ist die Forderung. Durchaus aufgehoben ist nur dasjenige, was unmöglich gemacht worden ist. Der unmittelbare Verkehr des Bürgers mit irgend einem Ausländer müßte unmöglich gemacht werden.

Alle Möglichkeit des Welthandels beruht auf dem Besitze des in aller Welt geltenden Tauschmittels, und auf der

der Brauchbarkeit desselben für uns. Wer dasjenige Zeichen des Werths, welches der Ausländer annimmt, Gold- oder Silber-Geld, gar nicht hat, an den verkauft der Ausländer nichts. Für Wen dasjenige Geld, das ihm der Ausländer geben kann, von keinem Werthe ist, der kann an denselben nichts verkaufen. Ein Handel vermittelt des Geldes ist von nun an zwischen beiden nicht mehr möglich. Es bliebe nur noch der Tausch von Waare gegen Waare übrig. Dieser würde schon um seiner Unbequemlichkeit willen nicht sehr überhand nehmen; der Staat könnte leichter über ihn wachen, und ein schließender Staat hat, wie wir tiefer unten sehen werden, die unfehlbarsten Mittel, alles Bedürfnis, und allen Gelust desselben aufzuheben.

Somit wäre die Lösung unserer Aufgabe folgende: Alles in den Händen der Bürger befindliche Weltgeld d. h. alles Gold und Silber, wä-

te ausser Umlauf zu bringen, und gegen ein neues Landesgeld, d. h., welches nur im Lande gälte, in ihm aber ausschließend gälte, umzusetzen:

Die Gültigkeit, und zwar die alleinige und ausschließende Gültigkeit wäre dem neuen Landesgelde dadurch zu verschaffen, und zuzusichern, daß die Regierung, an welche schon vermittelst der Auflagen die höchsten Zahlungen geschehen, und welche noch überdies bei Einführung des neuen Landesgeldes durch eine künstliche Vorkehrung sich vorübergehend zu dem größten, und beinahe einzigen Verkäufer machen könnte, allein in diesem Gelde Zahlungen annähme.

Es ist klar, daß die Regierung es seyn müßte, welche dieses Geld verfertigte, es ausgabe, ihm durch die Ankündigung, daß dies von nun an das einzige Tauschmittel seyn solle, und daß sie allein dieses bei ihren Kassen annehmen wer-

werde, allgemeine Gültigkeit verschaffe: daß diese in besonders errichteten Wechselkassen das neue Geld gegen Gold und Silber, fürs erste zu gleichem Werthe, nach Verlauf einiger Zeit mit Verlust am Gold oder Silber, verwechseln müßte. — Warum besondere Wechselkassen errichtet, und bei directen Zahlungen Gold oder Silber durchaus nicht angenommen werden solle, da es doch zuletzt dieselbe Regierung ist, welche dort das neue Geld erst hergeben muß, das sie hier nimmt, dort Gold und Silber allerdings annimmt, welches sie hier zurückweist, leuchtet von selbst ein. Es soll gar nicht von dem guten Willen der Unterthanen abhängen, ob sie das neue Landesgeld sich auf der Stelle anschaffen, und ihr Gold und Silber dagegen vertauschen wollen, oder nicht; sie sollen zum Tausche genöthigt seyn.

Über den Stoff, aus welchem dieses neue Geld zu verfertigen wäre, sage ich

hier nur so viel. Um der Einbildungskraft des Volkes keinen Anstoß zu geben, muß dieser Stoff vorher gar nicht, in irgend einer Beziehung bekannt gewesen seyn, sondern erst jetzt durch das neue Geld bekannt werden; auch von nun an zu nichts anderem außer zu Gelde gebraucht werden. Er ist Geldstoff, und nichts als Geldstoff: mehr braucht das Volk nicht zu wissen. Denn man bedenke, daß das im Umlaufe befindliche Gold und Silber dagegen eingewechselt, und in die Hände der Regierung gebracht werden soll. Ist nun etwa Papier, oder Leder, oder irgend ein schon vorher bekanntes, und seinen bestimmten innern Werth habendes Materiale zu Gelde gemacht worden, so sagt das undenkende Publikum: wie kann denn dieses Stückchen Papier oder Leder mein gutes Geld werth seyn, und wie kann man mir anmuthen, das letztere für das erstere hinzugeben?

Allerdings ist kein richtiger Sinn in diesen Worten; denn das Stück Silber ist mir an sich eben so wenig werth, als dies durch den Staat so bezeichnete Papier: aber der Scheffel Korn, dessen ich bedarf, ist mir etwas werth, und diesen werde ich von nun an nicht mehr für das Stück Silber, wohl aber für das Stück Papier erhalten. Auch würde, wenn sich die Sache umgekehrt zutrüge, so daß bisher nur Papiergeld im Umlaufe gewesen, Gold aber und Silber nur als Waare nach seiner innern Brauchbarkeit geschätzt worden wäre, jetzt aber das letztere als Geld eingeführt, und das bisherige Papiergeld dagegen eingewechselt würde, dasselbe Publikum sagen: wie kann denn dieses Stückchen Silber mein gutes Papier werth seyn? Aber dieses Publikum hat sich nun einmal gewöhnt, Gold und Silber so hoch zu schätzen. Diese Gewohnheit ist zu schonen, und es muß derselben durch keine schon vorhandene

dene geringere Schätzung des neuen Geldstoffs Gewalt angethan werden. Das Publikum weiß nun überhaupt nichts von diesem Stoffe, also auch nicht was er werth ist. Die Regierung sagt ihm: soviel ist er werth, und es hat nichts weiter zu thun, als ihr eben sowohl zu glauben, wie es bisher der allgemeinen Meinung über den Werth des Goldes und Silbers geglaubt hat. Es wird sich denn auch wirklich in der Erfahrung so finden, daß ein gewisses Stück dieses Stoffs einen Scheffel Korn u. dergl. werth sey, d. h., daß man ihn dafür erhalte.

Das neue Geld soll sich vielmehr der Einbildungskraft empfehlen: es sollte daher schön in die Augen fallen. Was glänzt und schimmert, davon glaubt man um so eher, daß es großen Werth habe.

Die Verfertigung dieses Geldes muß der Regierung so wenig als möglich vom bisherigen Weltgelde kosten, weil sie des

letzteren für andere Zwecke außerhalb des Landes bedarf, von welchen tiefer unten. Das neue Geld muß so wenig als möglich wahren innern Werth haben, indem alles wirklich brauchbare soviel möglich als Sache, und keinesweges als bloßes Zeichen gebraucht werden soll.

Das neue Geld muß aus oben angeführten Gründen, durch keinen andern Menschen, noch irgend eine andere Regierung nachgemacht werden können. Jede mögliche Form, — beim Gelde alles was zum Gepräge gehört, — kann nachgemacht werden; das Unnachahmliche müßte sonach im Stoffe liegen. Dieser müßte, eben damit er nicht nachgeahmt werden könnte, weder durch die Kunst zerlegt, noch durch Probiren getroffen, noch durch Erzählung verrathen werden können. Irgend ein wesentliches Bestandtheil der Zusammensetzung müßte ein Staatsgeheimniß seyn: in einem monarchischen Staate nur der regierenden Fa-

milie bekannt. — Hieraus ist klar, warum ich über diesen Punkt mich nicht deutlicher heraus lassen kann; gesetzt auch, daß die Art und Weise seiner Ausführung mir bekannt wäre.

Die Regierung muß für ewige Zeiten diesem von ihr ausgegebenen Gelde seinen Werth, d. h. denjenigen Werth gegen Waare, den es zur Zeit der Einführung erhält, versichern. Mit der Einführung des Landesgeldes muß daher eine, nach den oben (B. I. C. 1. und C. 6.) aufgestellten Grundsätzen sich richtende Festsetzung der Waarenpreise eingeführt werden, über welche fortdauernd zu halten ist.

Die Regierung thut für ewige Zeiten feierlich Verzicht, willkürlich, und für ihren Vortheil, d. h. so, daß sie ein Äquivalent dagegen nehme, Besoldungen damit bezahle, oder irgend eine ihrer Ausgaben dadurch bestreite, die Masse des circulirenden Landesgeldes zu vermehren. Die öffentlichen Ausgaben bestreitet sie

von den aus der wirklichen Circulation herausgehobenen, und in dieselbe wieder hinein zu bringenden, festgesetzten jährlichen Auflagen. Bei jeder Veränderung des Verhältnisses des Geldes zur Waare, jeder Erniedrigung der Preise, (der Fall der Erhöhung kann nie eintreten,) jeder Vermehrung des circulirenden Geldes, hat sie sich streng an die B. I. Kap. 6. aufgestellten Grundsätze zu binden. Dieses, so wie alles B. I. Kap. 3, 4, 5, 6, aufgestellt werden Grundgesetze des Staats, auf welche z. B. in einer Monarchie der Monarch sich für sich selbst, und alle seine Nachkommen unwiderruflich verbindet; eine Verbindlichkeit, welche jeder bei seiner Gelangung zum Throne erneuert. Am schicklichsten dürfte es seyn, daß mit der Einführungsakte des neuen Geldes zugleich eine gemeinschaftliche, und offene Belehrung über das neue Verwaltungssystem, mit der Übernehmung der erwähnten Ver-

bindlichkeit, und der Ausführung ihrer wahren Gründe, von der Regierung an die Nation erginge.

Es ist aus dem Gesagten klar, daß das hier aufgestellte System, wenn es zur wirklichen Ausführung kommen sollte, in allen seinen Theilen angenommen, oder verworfen werden müßte; und daß keine Regierung etwa bloß die beschriebene Geld-Operation, als ein bequemes Mittel sich zu bereichern, vornehmen, dagegen die Verschließung des Handelsstaates, die Regulirung des öffentlichen Verkehrs, die Festsetzung der Preise, die Garantie des Zustandes Aller, als beschwerliche Geschäfte unterlassen, auch sich vorbehalten dürfe, bei der ersten Gelegenheit, da sie wieder Geld brauchen wird, nach Willkür welches zu machen, und es in Umlauf zu setzen. Durch ein solches Verfahren würde eine Unsicherheit des Eigenthums und eine ungeheure Unordnung entstehen, durch welche das

Volk gar bald zur Verzweiflung und zur Empörung gegen die durchaus unrechtliche Regierung gebracht werden würde.

Ein nach den aufgestellten Grundsätzen durchaus eingerichteter Staat kann in die Lage, daß er der willkürlichen Vermehrung der circulirenden Geld-Masse, als eines Bereicherungs-Mittels bedürfte, oder darnach auch nur gelüstete, gar nicht kommen, wie wir tiefer unten noch deutlicher ansehen werden.

Der eigentliche Akt der Promulgation und Einführung des neuen Geldes und der Einziehung des Goldes und Silbers dagegen, bedarf einiger künstlichen Vorkehrungen nothwendig; und könnte durch einige andere wenigstens sehr erleichtert werden. Über den eigentlichen Plan dieser Einführung und die nothwendige Folge der einzelnen Schritte zum Ziele lege ich mir vor dem Publikum billig Stillschweigen auf; und er-

innere nur soviel, daß vor der Ausführung vorher mit dem Volke gar nicht berathschlägt, und dieselbe nicht angekündigt werden müsse, welches nur Zweifel, Bedenklichkeiten, und Mißtrauen erregen würde, die am schicklichsten durch den sichtbar guten Erfolg gehoben werden. Die eigentliche Einführung ist durchaus Ein Schlag, dessen Wirksamkeit freilich durch vorbereitende Anstalten, die man auf jeden andern Zweck eben so wohl beziehen kann, erleichtert ist. Es bedarf hierbei keiner Strenge, keines Verbots, keines Strafgesetzes, sondern nur einer sehr leichten und sehr natürlichen Vorkehrung, durch welche in Einem Augenblicke alles Silber und Gold dem Publikum zu jedem andern Zwecke ausser zum Einwechseln des neuen Landesgeldes durchaus unbrauchbar; das neue Landesgeld aber ihm sogar zum Leben durchaus unentbehrlich werde.

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung der vorhergegangenen Betrachtung.

Die Behauptung, daß ein Staat, der es wagt, sich ausser allen Verkehr mit dem Auslande zu setzen, keines Silbers und Goldes bedürfe, und daß ein solcher Staat zum allgemeinen Zeichen alles Werths machen könne, was er nur irgend wolle, scheint mir so klar, und so nahe vor jedermanns Füßen zu liegen, daß ich mir nicht getraue zu glauben, daß ich daran etwas paradoxes und befremdendes gesagt habe. Da ich jedoch weiß, daß die Menschen gewöhnlich gerade dasjenige, was am nächsten vor den Füßen liegt, zuletzt entdecken; da ich ferner weiß, daß einige Köpfe so organisiert sind, daß in ihnen Folgefäße, die doch eigentlich nur auf der Wurzel ihrer Vorderfüße ruhen sollten, durch die bloße Kraft der Gewohnheit ihre eignen

Wurzeln treiben, und fortbauren, nachdem die Forderfäße längst ausgerottet sind, so muß ich doch befürchten, einigen Lesern Anstoß verursacht zu haben. Ich finde für gerathen, für diese noch einige Worte hinzuzuthun; indem ich andere, die in dem vorigen Kapitel nichts besprechendes gefunden haben, ersuche, das gegenwärtige zu überschlagen.

Daß in Absicht des Geldes es einem jeden lediglich darauf ankomme, daß dieses Stück Geld von jedermann, mit dem er in Handel kommen könnte, zu eben dem Werthe wieder angenommen werde, zu welchem er es erhält, wird hoffentlich keiner meiner Leser in Abrede stellen. Nun ist es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge möglich, daß wir mit jedem Bewohner der bekannten Europäischen Handels-Republik mittelbar oder unmittelbar in Handel gerathen; darum ist es freilich in dieser Lage der Dinge nöthig, daß wir dasje-

nige Zeihen des Werths haben, welches jeder annimmt. Werden wir aber der erstern Möglichkeit überhoben, so sind wir ohne Zweifel zugleich des daraus folgenden Bedürfnisses überhoben. Wer uns dafür bürgt, daß wir es von nun an in Geldsachen nur mit unsrer Regierung und mit unsern Mitbürgern zu thun haben werden, überhebt uns ohne Zweifel der Sorge, anderes Geld zu haben, als diese annehmen: was der Ausländer annehme, davon ist nicht mehr die Frage, denn mit diesem werde ich nie zu handeln haben. — Habe ich eine Reise nach den Gesellschafts-Inseln zu machen, und weiß vorher, daß man mir dort nur gegen rothe Federn Lebensmittel ablassen wird, so thue ich freilich wohl, mich um rothe Federn zu bewerben. Will ich dahin nicht reisen, was sollen mir die rothen Federn? Eben so, habe ich Handlung zu treiben, wo nur Gold und Silber gilt, so muß

ich freilich das letztere mir verschaffen; habe ich hingegen dort nicht Handlung zu treiben, sondern nur da, wo es nicht gilt, was soll mir Silber und Gold? — Dennoch haben die Regierungen, ohnerachtet mehrere für den auswärtigen Handel sich verschlossen, so gut sie es vermochten, und ihnen nur das Leid war, daß sie es nicht noch besser vermochten, sogar ihren eignen Unterthanen gegenüber sich fortdauernd als freie Mitglieder des großen Handelsstaates betrachtet, so weit, daß sie sogar dasselbe, was sie noch im laufenden Jahre als Abgabe von ihnen wieder einzunehmen hatten, im Weltgelde zahlten, unter Sorge und Kummer, daß sie dessen nicht mehr hätten; — haben ehemals Fürsten Gold zu machen gesucht, ohne sich zu besinnen, daß sie, ohne wirkliches Gold zu machen, alles, was ihnen unter die Hände käme, statt des Goldes ausgeben könnten.

Diese Art der Befremdung wäre sonach lediglich durch die Angewöhnung an die aufzuhebende Lage der Dinge begründet.

Ein anderer Grund der Furcht könnte aus der Verwechslung des von uns aufgestellten Zeichens des Werths mit andern ähnlichen, aber keinesweges gleichen, entstehen: aus der Verwechslung unsers Zeichens mit dem von Zeit zu Zeit beinahe in allen Staaten versuchten Papier- oder Ledergeld, Banknoten, Assignaten, u. dergl. Man wisse ja, dürfte jemand sagen, aus den häufigsten Erfahrungen, wie, ausgenommen unter besondern, beim schließenden Staate nicht statt findenden Bedingungen, diese Art des Geldes gegen Gold und Silber immer zu verlieren, und tiefer zu sinken pflege; wie es in manchen Fällen zuletzt allen Werth verloren habe, und die Besitzer desselben um ihr Eigenthum gekommen seyen. — Ich antworte, daß

alle diese bisherigen Repräsentationen des Geldes von dem durch mich vorgeschlagenen Gelde durchaus verschieden sind; und daß dasjenige, was von den erstern gilt, auf das letztere in keiner Weise paßt. Jene Geldzeichen zirkuliren neben dem baaren Gelde, und mit ihm zugleich. Die ersteren sind, den seltenen Fall ausgenommen, daß die Nation ein großes Übergewicht im Welt-handel, und fast an das ganze Ausland Schuldforderungen habe, doch nur in einem gewissen Umkreise, meist nur im Lande selbst, gültig; das letztere gilt da, und zugleich in der ganzen Welt. Es ist begreiflich, daß man dasjenige, was für zweierlei Zwecke zu brauchen ist, und wodurch man sich für jedes mögliche Bedürfnis deckt, demjenigen vorziehen werde, das nur auf einerlei Weise brauchbar ist. So nicht in unserm Systeme. Das Landesgeld allein ist im Umlaufe, und neben ihm kein ande-

res.

res. Es kann nicht verlieren gegen etwas, das gar nicht vorhanden ist, und nirgends mit ihm in Vergleichung und Kollision kommt. Dann, was aus dem erstern folgt, jene Geldarten beziehen sich doch immer auf baares Geld, und sollen irgend einmal und auf irgend eine Weise in baarem Gelde realisirt werden (so drückt man sich aus). Zwischen ihnen und der Waare liegt immer das baare Geld in der Mitte, und sie sind sonach in der That gar nicht Geld, unmittelbares Zeichen der Waare, sondern nur Zeichen des Geldes; nicht Geld in der ersten, sondern nur in der zweiten Potenz, das nun selbst wieder repräsentirt werden kann, daß ein Geld in der dritten Potenz entstehe: und so ins unendliche fort. So bleibt in allen diesen Systemen die erste falsche Voraussetzung, daß nur Gold und Silber das eigentliche wahre Geld sey, stehen. Von dem allgemeinen Glauben

D

an die Möglichkeit, und Leichtigkeit jener Realisation des Zeichengeldes in baarem Gelde hängt nun eben der Kredit des erstern ab. So nicht in unserm Systeme. Hier bezieht das Landesgeld sich auf gar kein anderes, und soll — ausser einem einzigen selten vorkommenden, und tiefer unten zu berührenden Falle — in kein anderes umgesetzt werden. Es bezieht sich unmittelbar auf Waare, und wird nur in dieser realisirt; es ist sonach wahres, unmittelbares, einziges Geld. In dem bloßen Ausdrucke: »etwas in Gelde realisiren« liegt schon das ganze falsche System. In Gelde läßt sich nichts realisiren, denn das Geld selbst ist nichts reelles. Die Waare ist die wahre Realität, und in ihr wird das Geld realisirt.

Nur ein einziger wichtig scheinender Vorwurf könnte unserm Vorschlage gemacht werden; der folgende: Bisher sey das Geld = Eigenthum, die Quelle so-

wohl als das letzte Resultat alles andern Eigenthums, von den Regierungen, welche hierüber so gut wie der geringste ihrer Unterthanen unter der allgemeinen Nothwendigkeit gestanden, unabhängig, und durch die Übereinstimmung beinahe des ganzen Menschengeschlechts verbürgt gewesen. Es habe in keiner Regierung Gewalt gestanden, zu machen, daß der Thaler, den einer besitzt, weniger gelte, als er nun eben gilt. Durch unser System, nach welchem es in der Gewalt jeder Regierung stehe, so viel Geld zu machen, als sie nur immer wolle, und die Regierenden des Raums der Nothwendigkeit erledigt würden, werde sogar das Geld-Eigenthum der Bürger von der unbegrenzten Willkühr ihrer Herrscher abhängig. Diese vermögen von nun an dem Geldebefitzer sein Eigenthum sogar aus dem verschlossenen Kasten zu rauben, indem sie durch unbegrenzte Vermehrung der zirkulirenden Geldmasse

den Werth des Geldes gegen Waare, ins unbegrenzte verringern. Es sey weder ein menschenfreundliches noch rechtliches Beginnen, die Regierungen auf dieses ihr Vermögen aufmerksam zu machen: und das ersprießlichste, was man wünschen könne, sey, daß alle diese Ideen als unansführbare und sachleere Träume verachten, und verlachen, und nie irgend einer sich überzeugen möge, daß allerdings etwas an der Sache sey. — Zwar habe ich hinzugefügt, daß sie willkürliche Vermehrungen des Geldes zu ihrem Vortheil nicht vornehmen sollten, daß sie sich feierlich verbinden sollten, sie nicht vorzunehmen. Aber wer denn denjenigen, der alle Gewalt in den Händen hat, nöthigen könne, auch nur jene Verbindlichkeit zu übernehmen, oder sie zu halten, auch wenn er sie übernommen hätte; wer ihn bewachen könne, ob er sie halte, da er in aller Stille, ohne daß es jemand merkt, die zirkulirende

Masse vermehren könne; wer ihn, wenn er es unmäßig thut, und zuletzt der Überfluß allgemein merklich wird, zur Verantwortung ziehen, und überweisen werde?

Ich antworte auf dieses alles: Die sicherste Bürgschaft gegen Gesetzwidrigkeiten, und Übertretungen aller Art, ist die, daß kein Bedürfniß der Übertretung eintrete, daß dieselbe dem Übertreter keinen Vortheil bringe, daß sie ihm sogar sichern Schaden und Nachtheil veranlasse. Ob eine willkürliche Vermehrung der zirkulirenden Geldmasse durch eine Regierung, die das aufgestellte System angenommen hätte, zu befürchten sey, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob in einer Verfassung, wie sie nach Einführung eines Landesgeldes und der völligen Schließung des Handelsstaates nothwendig eintritt, irgend ein Fall vorkommen könne, in welchem die Regierung einer solchen Vermehrung

bedürfe, in welchem sie Vortheile von ihr ziehe, in welcher sie etwas anderes, als Schaden und Nachtheil von ihr zu erwarten habe. Und diese Frage wird im Fortgange unsrer Untersuchung sich von selbst beantworten.

Sechstes Kapitel.

Weitere Maasregeln zur Schließung des Handelsstaates.

Durch die beschriebne Maasregel kommt die Regierung in den Besitz alles Weltgeldes, welches bisher im Lande im Umlaufe war. In diesem ihrem Lande bedarf sie von nun an desselben nicht weiter; sie giebt an keinem, der in diesem Lande lebt, das mindeste davon aus. Sie kann daher dasselbe nur noch gegen das Ausland benutzen, und wird, im Innern gedeckt, und sich selbst durchaus genügend, — gegen dieses eine beträchtliche, und überwiegende Geldmacht. Sie bediene sich dieser Macht schnell, so lange sie noch Macht bleibt, um die oben (K. 2 u. 3) aufgestellten Zwecke zu erreichen, und der Nation ihren Antheil an allem Guten und Schönen auf der ganzen Oberfläche der großen Handelsrepublik kräftig zuzueignen.

Man sieht, daß ich voraussetze, das Land sey noch nicht durchaus verarmt, und vom Weltgelde entblößt. Je mehr dessen noch im Umlaufe ist, desto besser. Ein völlig verarmter Staat ist freilich, um nur noch irgend ein Tauschmittel zu haben, genöthigt, ein Landesgeld, etwa Papier, einzuführen; bei welchem er vielleicht, abermals irrig, und zu seinem eignen Nachtheile, auf Weltgeld hinweist, als ob er sich dieses einmal wieder verschaffen, und sein Papier damit einlösen wolle. Er wird eben dadurch sich auch von selbst schließen, indem zwischen ihm und dem Auslande ein ausgebreiteter Handel kaum noch möglich ist. Aber sein Schließen ist keine Zueignung der Vortheile anderer Länder, sondern ein nothgedrungenes Bescheiden auf seine eigne Armuth. Ihn leitet und treibt die tägliche Noth; bei ihm macht sich alles von selbst, wie es kann. Un-

ferer Regeln bedarf er nicht, und an ihn ist unsere Rede nicht gerichtet.

Ich stelle nach der Reihe die Maasregeln auf, die ein Staat, in welchem noch baares Geld ist, und welcher nicht aus Noth, sondern aus Weisheit ein Landesgeld einführt, zu nehmen hat.

I.

Mit demselben Einen Schlage, durch den er das neue Landesgeld einführt, bemächtige er sich des ganzen Aktio- und Passio-Handels mit dem Auslande. Dieses geschieht so: Unmittelbar vor der Promulgation des neuen Landesgeldes kauft die Regierung alle im Lande vorhandene ausländische Waare auf, durch ihre, in versiegelten, durch das ganze Land an demselben bestimmten Tage erst zu eröffnenden Befehlen dazu verordnete Beamte. Die Absicht dieses Aufkaufs ist theils, um den vorhandenen Vorrath, so wie das gegenwärtige

Bedürfniß dieser Waaren genau zu erfahren, theils, um sich der Gesetzgebung über die Preise derselben zu bemächtigen. — Die Waare bleibt begreiflicher Weise liegen, da wo sie liegt, und wird verkauft durch dieselben, durch welche sie ohnedies verkauft worden wäre; nur von nun an nicht mehr auf Rechnung des vorigen Besitzers, sondern auf Rechnung der Regierung, d. h. um diejenigen Preise, welche die Regierung zufolge ihrer fernern Zwecke auf jede setzt. Z. B. die Preise der Waaren, welche hinführo ganz wegfallen sollen, können erhöht, und von Zeit zu Zeit noch mehr erhöht, andere herabgesetzt werden. Die Regierung berechnet sich mit dem Kaufmanne, und ersetzt ihm den durch ihre Preisbestimmung verursachten Verlust, oder zieht den durch dieselbe Preisbestimmung veranlaßten Gewinn, unmittelbar nach Promulgation des Landesgeldes in diesem Gelde.

Die Wichtigkeit der Angaben dieser

ausländischen Waaren = Vorräthe, an welcher dem Staate sehr viel liegt, werden allenfalls durch Visitation — die allerletzte, welche von nun an nöthig seyn wird, — und durch Androhung schwerer Bestrafung unrichtiger Angaben, erzwungen.

Zugleich mit der Geld-Acte im Lande erscheint ein Manifest der Regierung durch das ganze Ausland, in welchem alle Ausländer aufgefordert werden, die Geldgeschäfte, die sie mit irgend einem Bewohner des zu schließenden Staates haben, binnen einer gewissen Zeit bei der Regierung anzubringen, und mit dieser abzutun; bei Strafe des Verlusts ihrer Ansorderungen; eben so sind die Inländer aufgefordert, alle ihre Ansorderungen an irgend einen Ausländer der Regierung zu übergeben, und sie durch diese abtun zu lassen. Ferner werden die Ausländer gewarnt, vom Tage der Erscheinung dieses Manifestes an, mit

keinem Bewohner des zu schließenden Staats unmittelbar, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Dazwischenkunft der Regierung sich in Handelsgeschäfte einzulassen; indem die letztere sie mit allen auf diese Weise entstandenen Schuldforderungen durchaus abweisen werde. — Die Regierung tritt gegen den Ausländer für das Vergangene ganz in die Verbindlichkeit des Privatmanns ein, mit welchem der erstere kontrahirte; leistet und läßt sich leisten, alles was ihm oder von ihm geleistet werden sollte. Inwiefern etwa der Privatmann insolvent seyn sollte, ist der Strenge nach die Regierung freilich nicht verbunden, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, indem ja der Ausländer es ursprünglich nur mit dem Privatmanne zu thun hatte, diesem, keinesweges aber der Regierung, creditirte, von diesem nicht würde bezahlt worden seyn, und kein Recht hat, von der für ihn ganz zufälligen Dazwischenkunft

der Regierung Vortheile zu ziehen. Es ist ihr zu überlassen, was sie für die Ehre der Nation thun wolle; besonders da sie durch die Befriedigung des Ausländers, obgleich dieselbe ihr nicht ersetzt wird, wenig verliert, und die wenigen Fälle dieser Art, die da eintreten könnten, gegen ihre übrigen Geschäfte höchst geringfügig sind.

Die Regierung zahlt oder zieht, in dieser Berichtigung, vom Ausländer Weltgeld; zahlt an den Bürger, oder zieht von ihm statt desselben Landesgeld.

Ein anderes wichtiges Geschäft: der Betrag des vorläufig mit dem Auslande noch zu treibenden Handels wird festgesetzt d. h. es wird bestimmt, welche Arten von Waare, welches Quantum derselben für jedes Jahr, und auf wie lange überhaupt noch, wieviel davon auf jeden Distrikt, und für jedes Handelshaus, noch aus dem Auslande gebracht,

oder in dasselbe ausgeführt werden solle. Diesen Handel treibt von nun an nicht mehr die Privat-Person, sondern der Staat. Mag zwar der Kaufmann, der seine Correspondenten im Auslande hat, und die Quellen seiner Waaren am besten kennt, nach wie vor die ihm nach dem so eben erwähnten Überschlage zu verstattende ausländische Waare verschreiben: aber seiner Verschreibung muß die Approbation der Regierung etwa durch ein besonderes, für diesen Zweck zu errichtendes Handelskollegium beigefügt seyn, und der Ausländer wisse, durch das oben erwähnte Manifest, daß er nur unter Bedingung dieser Approbation, und durch sie, eine rechtliche Anforderung auf die Bezahlung erhält. Der Ausländer zieht seine Bezahlung in Weltgelde von der Regierung, sobald die Waare abgeliefert ist; der Inländer bezahlt sie an die Regierung in Landesgelde, gleichfalls, sobald sie abgeliefert ist: denn die Re-

gierung giebt keinen Credit, und alle Handelschwindeleien, welche ohnedies gegen eine wohlgeordnete Staatswirthschaft laufen, sollen mit der Schließung des Staats zugleich ihre Endschafft erreichen.

Wie viel oder wie wenig die Regierung an den Ausländer für die Waare zahle, — der Inländer bezahlt sie nicht nach Maasgabe dieses Preises, sondern nach Maasgabe desjenigen, um welchen er, nach dem Gesetze im Lande verkaufen muß, mit Rücksicht auf seinen eignen billigen Unterhalt, während er sie verkauft. Auf ihre Bereicherung muß hiebei die Regierung gar nicht denken, sondern ihre höhern Zwecke stets im Auge behalten: Waaren, die hinführo ganz wegfallen sollen, periodisch vertheuern, solche, in Rücksicht welcher die Unterthanen in Versuchung kommen könnten, sie durch Schleichhandel unmittelbar aus dem benachbarten Auslande zu ziehen, sogar wohlfeiler verkaufen lassen, als in-

gend jemand sie im Auslande haben kann. Sie verliert dabei nichts, als ein Stückgen ihres mit leichter Mühe zu machenden Geldes, und könnte nichts gewinnen, als eben ein solches Stückgen Geld.

Eben so mit der in das Ausland noch auszuführenden inländischen Waare. Mag doch der ausländische Kaufmann, der die Quellen der Waare im Inlande kennt, nach wie vor unmittelbar von seinem bisherigen Correspondenten verschreiben; nur wisse er, daß er diese Verschreibung zunächst an das oben erwähnte Handelskollegium zu senden, und eine Anweisung auf die Bezahlung im Weltgelde beizulegen habe. Erst von diesem Kollegium aus, und mit dessen Bewilligung versehen, geht sie an das inländische Handelshaus, welches letztere nach Ablieferung der Waare in den Seehäfen, oder die Grenzhandelsstadt, die Bezahlung derselben von der Regierung in Lan-

Landesgelde erhält. Wie theuer, oder wie wohlfeil die Regierung diese Waare vom Ausländer bezahlt bekomme; der Inländer erhält von ihr den durch das Gesetz bestimmten Landespreis. — Um über diese Gesetze wegen der Ausfuhr halten zu können, würde freilich eine strenge Aufsicht in den Seehäfen, und Grenzstädten nöthig seyn, welche nichts aus dem Lande gehen liesse, für dessen Ausfuhr nicht die Bewilligung des Handelskollegiums vorgewiesen würde: eine Maasregel, welche die Nation sich um so eher gefallen lassen könnte, da sie jetzt zum letztenmale angewendet wird, und der Zustand, der sie nothwendig macht, nur vorübergehend ist.

2.

Die Absicht, um welcher willen die Regierung sich des Handels mit dem Auslande bemächtigte, war die, um diesen Handel periodisch zu vermindern, und

ihn nach einer bestimmten Zeit ganz aufhören zu lassen. Sie muß sonach solche Maaßregeln nehmen, daß dieser Zweck sicher und bald erreicht werde. Sie muß planmäßig zum Ziele fortschreiten, und keinen Zeitpunkt ohne Gewinn für ihren Zweck verstreichen lassen.

Mit jedem Jahre muß die Einfuhr aus dem Auslande sich vermindern. Von denjenigen Waaren, welche weder ächt, noch in einer stellvertretenden Waare im Lande hervorgebracht werden können, bedarf das Publikum von Jahr zu Jahre weniger, da es sich ja derselben ganz entwöhnen soll, auch zu dieser Entwöhnung durch die immer steigenden Preise derselben thätig angehalten wird. Die Einfuhr und der Gebrauch solcher Waaren, die nur auf die Meinung berechnet sind, kann sogar auf der Stelle verboten werden. Eben so vermindert sich das Bedürfniß solcher Waaren aus dem Auslande, welche selbst, oder deren stell-

vertretende Hinführo im Lande hervorgebracht werden sollen; indem ja die inländische Produktion und Fabrikation planmäßig und durch Berechnung geleitet, und nicht mehr dem blinden Zufalle überlassen, immerfort steigt, sonach das ausländische durch inländisches ersetzt wird.

Eben so vermindere sich die Ausfuhr. Zuförderst die der Produkte, wenn bisher welche ausgeführt wurden; indem ja fortdauernd die Anzahl der Fabrikanten, die dieselben im Lande verarbeiten, oder verzehren, zunimmt, auch die Produktion auf neue Produkte, als stellvertretende der abzuschaffenden ausländischen gelenkt wird. Eben so die der Fabrikate, denn die Regierung vermindert planmäßig diejenigen Fabriken, welche auf den Absatz in das Ausland berechnet waren, und widmet die Hände, die bisher für den Fremden arbeiteten, auf eine schickliche Weise Arbeiten für den Inländer. Sie

geht ja nicht darauf aus, um ein Handelsübergewicht zu erhalten, welches eine sehr gefährliche Tendenz ist, sondern um die Nation ganz unabhängig und selbstständig zu machen.

3.

Um diese Unabhängigkeit vom Auslande, nicht bei Dürftigkeit, sondern bei dem höchst möglichen Wohlstande, der Nation zu verschaffen, hat die Regierung an dem eingezogenen Weltgelde das wirksamste Mittel; um für dieses Geld von den Kräften und den Hülfsmitteln des Auslandes so viel zu leihen, und zu kaufen, als sie nur immer brauchen kann. Sie ziehe um jeden Preis aus dem Auslande große Köpfe in praktischen Wissenschaften, erfindende Chemiker, Physiker, Mechaniker, Künstler und Fabrikanten an sich. Sie bezahle, wie keine andere Regierung kann, so wird man sich drängen, ihr zu dienen. Sie mache

mit diesen Ausländern einen Vertrag auf Jahre, innerhalb welcher sie ihre Wissenschaft und Kunst in das Land bringen und die Inländer unterrichten, und bei ihrem Abzuge ihre Belohnung in Weltgelde, gegen das bisher an sie ausgezahlte Landesgeld ausgewechselt erhalten. Ziehen sie bereichert mit dem, was in ihrem Vaterlande gilt, in dasselbe zurück! Oder wollen sie bleiben und sich einbürgern, so ist es desto besser: nur lasse man ihnen freie Wahl, und verbürge sie ihnen gleich im Anfange feierlich. — Man kaufe die Maschinen des Auslandes, und mache sie im Lande nach. Geldverheißung siegt über jedes Verbot.

Nachdem ausgemacht ist, welche Zweige der Kunst in das Land eingeführt werden können, befördere die Regierung die Produktion besonders auch in Rücksicht des rohen Stoffs für jene Kunstzweige, zur Erbauung des stellvertretenden, wenn der ächte in diesem Ali-

ma nicht erbaut werden kann, zur Veredelung des bisher üblichen. Fast jedes Klima hat seine eigenen Stellvertreter für jedes ausländische Produkt, nur daß der erste Anbau die Mühe nicht lohnt. *)

*) Z. B. an baumwollene Zeuge hat unser Zeitalter sich sehr gewöhnt, sie haben eigene Bequemlichkeiten, und es wäre nicht ohne einige Härte, dieselben gänzlich abzuschaffen. Nun wächst die wahre Baumwolle in den nördlichen Ländern nicht, und es ist gar nicht darauf zu rechnen, daß die Bewohner der Länder, in denen sie wächst, fortdauernd uns dieselbe unverarbeitet werden zukommen lassen. Ich würde sonach allerdings verlangen, daß ein schließender nördlicher Staat die Einfuhr der Indischen, Levantischen, Maltesischen Baumwolle untersagte, ohne uns doch der baumwollenen Zeuge zu berauben. Aber tragen nicht mehrere Grasarten, Stauden, Bäume in unsern Klimaten eine wohl eben so feine, und durch Kultur noch sehr zu veredelnde Wolle? Ich erinnere mich gehört zu haben, daß vor mehreren Jahren in der Oberlausitz aus lauter inländischen Produkten ein Stück Zeug gefertigt worden, das dem besten ausländisch baumwollenen Zeuge geglichen oder es übertroffen. — »Aber die Auffuchung dieser zerstreuten Wolle, die Zubereitung dersel-

Die Regierung, von welcher wir reden, kann sie belohnen, denn sie hat keinen

ben, u. s. w. kostet weit mehr, als die ausländische Wolle, wenn sie bei uns ankommt.« Ich zweifle nicht daran, so wie die Sachen gegenwärtig stehen. Aber wenn ihr z. B. die euch bekannte wollereichste Grasart des Landes ordentlich säetet, sie durch alle in des Menschen Gewalt stehende Mittel veredeltet, zweckmäßige Werkzeuge zur Einsammlung, und Zubereitung dieser Art von Wolle erfändet, so würdet ihr vielleicht nach Verlauf einiger Jahre eine eben so wohlfeile Wolle, als die ausländische, und vielleicht noch überdies an dem Saamen der Grasart ein neues, gefundenes und wohlschmeckendes Nahrungsmittel gewinnen. Was vermag nicht der Mensch durch Kultur aus der unscheinbarsten Pflanze zu machen? Sind nicht unsere gewöhnlichen Getreidearten, ursprünglich Gras, — durch ihren Anbau seit Jahrtausenden in den mannichfaltigsten Klimaten, so veredelt, und verwandelt worden, daß man die wahre Stammpflanze in der wilden Vegetation nicht wieder zu finden vermag! Wohl; aber unsere Generation ist so sehr im Gedränge wahrer und erkünstelter Bedürfnisse, daß wir auf Jahrelange Operationen, und auf Versuche, die zuletzt doch mislingen könnten, keine Zeit noch Mühe zu verwenden haben. Wir müs-

Aufwand zu scheuen. Sie ziehe jedes Produkt, dessen vortheilhafter Anbau, jede edlere Thierart, deren Erziehung im Lande wahrscheinlich ist, herein in dasselbe. Sie lasse keinen Versuch mit ihnen, so wie mit der Veredlung der alten einheimischen Produkte, selbst im Großen unangestellt bleiben.

Es giebt hierin ein bestimmtes Ziel, dessen Erreichung vor der völligen Verschließung des Staats die Regierung sich vorsezen muß: dieses, daß alles, was im Zeitpunkte der Verschließung irgendwo auf der Oberfläche der großen Handels-

fer bei dem durchaus bekannten, sicherem, die Mühe auf der Stelle belohnendem stehen bleiben. Aus diesem Gedränge eben rettet sich ein Staat durch die angezeigte Maasregel: er hat Vermögen genug, auf seine eignen Kosten alles zu versuchen, und den Erfolg ruhig zu erwarten. Im Lande kostet es ihm nichts weiter, als ein Stück Geld, das er mit leichter Mühe verfertigt; im Auslande ein Stück Geld anderer Art, das mit der Zeit seinen Werth ganz verlieren wird.

republik hervorgebracht wird, von nun an im Lande selbst hervorgebracht werde, in wiefern es in diesem Klima irgend möglich ist. Dieses Ziel habe sie gleich vom Anfange im Auge: auf dasselbe hin arbeite sie planmäßig, nach Maasgabe desselben lenke sie den vorläufig noch zu verstattenden Handel mit dem Auslande. Ist dieses Ziel erreicht, dann schließt sich der Staat; und die weitere Vervollkommnung aller menschlichen Geschäfte geht in demselben von nun an, abgesondert von der übrigen Welt nach einem so guten Anfange ihren Gang rasch fort.

4.

Zu gleicher Zeit, da diese Maasregeln ausgeführt werden, rücke der Staat ein in seine natürlichen Grenzen.

Sich enthalte mich gewisser hieher einschlagender Untersuchungen, die leicht gehässig werden können, und von den

Philosophen fast immer nur einseitig geführt worden, und bemerke bloß folgendes:

Die Regierung, von welcher wir reden, hat vermöge ihres Geld-Reichthums das Vermögen, sich so zu rüsten von den Hülfsmitteln und Kräften des Auslandes auch zu diesem Zwecke soviel an sich zu kaufen, und zu dingen, daß ihr kein Widerstand geleistet werden könne; so, daß sie ihre Absicht ohne Blutvergießen, und beinahe ohne Schwerdschlag erreiche, und daß ihre Operation mehr ein Occupationszug sey, als ein Krieg.

Unmittelbar nach der Occupation werde in den hinzugekommenen Provinzen dieselbe Geldoperation vorgenommen, wie im Mutterlande; und dieser folgen die in demselben herrschenden Verbesserungen des Ackerbaues und der Fabriken. Durch das erstere Mittel werden die neuen Bürger kräftigst an das Mutterland gebunden, indem ihnen das Mit-

tel, mit andern zu verkehren, entrisen wird. Durch das letztere, welches offenbar ihren höhern Wohlstand beabsichtigt und befördert, werden sie ihrer neuen Regierung befreundet.

Es dürfte zweckmäßig seyn, einen Theil der Bewohner der neuen Provinzen durch freundliche Mittel, in das Mutterland zu ziehen, an deren Stelle aus dem Mutterlande andere in die neuen Provinzen zu schicken; und so die alten und die neuen Bürger zu verschmelzen. Auch in Rücksicht des Ackerbaues und der Industrie dürfte diese Verschmelzung von guten Folgen seyn, da ja vorausgesetzt worden, daß die neuen Provinzen auch mit um ihrer natürlichen Verschiedenheit willen zum Mutterlande gehörten, und mit ihm ein vollendetes System der Produktion ausmachten. Bringen diese neuen Unterthanen das, was an ihrer Verfahrungsart bei Ackerbau und Kunst vorzüglich ist, in das

Mutterland; indeß die alten Bewohner des letztern das, was sie besser verstehen, in die neuen Provinzen übertragen!

So wie die Occupation vollendet ist, erscheine ein Manifest der Regierung an alle Staaten, in welchem sie über die Gründe dieser Occupation, nach den hier aufgestellten Grundsätzen, Rechenschaft ablegt, und durch diese Grundsätze selbst, die von nun an für sie nicht weiter anwendbar sind, die Bürgschaft leistet, feierlich sich verbindet und versichert: daß sie an keinen politischen Angelegenheiten des Auslandes von nun an weiter Antheil haben, keine Allianz eingehen, keine Vermittelung übernehmen, und schlechthin unter keinem Vorwande ihre gegenwärtige Grenzen überschreiten werde.

Siebentes Kapitel.

Erfolg dieser Maasregeln.

Nachdem im Innern der Ackerbau und die Fabriken auf den beabsichtigten Grad der Vollkommenheit gebracht, das Verhältniß jener beiden zu einander, des Handels zu beiden, und der öffentlichen Beamten zu allen dreien, berechnet, geordnet, und festgesetzt ist; in Beziehung auf das Ausland der Staat in seine Grenzen eingerückt ist, und von keinem Nachbar etwas zu fordern, noch auch an ihn abzutreten hat, tritt die völlige Schließung des Handelsstaates, und die ganze in unserm ersten Buche beschriebene Verfassung des öffentlichen Verkehrs ein. Das Volk befindet sich, zufolge der vor der Schließung gemachten Verbesserungen, in einem beträchtlichen Wohlstande, und von diesem Wohlstande genießen alle ihren geziemenden Theil. Was irgend ein Bürger bedarf, und haben

soll, hat sicher irgend einer seiner Mitbürger, welcher auf sein Bedürfnis berechnet ist, und der erstere kann es erhalten, sobald er will. Was irgend einer übrig hat, bedarf sicher irgend ein anderer, dessen Bedürfnis auf den Ueberfluß des ersteren berechnet ist; und der erstere kann es bei diesem anbringen, sobald er will. Jedes Stück Geld, das einer an sich bringt, bleibt ihm und seinen Enkeln und Urenkeln für ewige Zeiten ganz sicher dieser bestimmten Waare, z. B. dieses Maaßes Korn werth, und er kann es dafür zu jeder Stunde austauschen. Steigen zwar kann der Werth dieses Geldes gegen Waare, aber nie fallen. — Jeder ist bei der Fortdauer seiner Arbeit der Fortdauer seines gewohnten Zustandes sicher. Verarmen, und in Mangel kommen kann keiner; eben so wenig seine Kinder und seine Enkel, wenn sie nur soviel arbeiten, als von ihnen nach der allgemeinen Landes-

sitte gefodert wird. Keiner kann bevorzuehlt werden; keiner bedarf es, einen andern zu bevorzuehlen, oder, wenn er es auch aus reiner Liebe zum Betrüge wollte, so findet er keinen, gegen den er es vermöchte. — Ich enthalte mich hier gänzlich, einen Blick auf die Folgen zu werfen, die eine solche Verfassung für die Legalität und Moralität des glückseligen Volks haben müßte, das sich in derselben befände; möchte mir aber wohl erlauben, den Leser zu einer solchen Betrachtung einzuladen:

Es tritt von nun an die völlige Schließung des Handelsstaates ein, sagte ich. Alles was im Lande gebraucht, oder verkauft wird, ist im Lande erbaut, oder gearbeitet, und umgekehrt, alles, was im Lande erbaut oder gearbeitet wird, wird in demselben auch gebraucht und verkauft. Weder der Privatmann, noch, wie von der Einführung des Landesgeldes an, bis zur gänzlichen Schließung,

die Regierung hat den mindesten Handelsverkehr mit dem Auslande. Nur für Einen Fall ließe sich die Beibehaltung einiges ausländischen Handels denken; für folgenden: der Anbau eines Produktes, — sei es der Wein, — ist in Einem Klima, z. B. in den sehr nördlich gelegenen Ländern, obgleich nicht durchaus unmöglich, doch sehr unvortheilhaft, dagegen in einem andern, etwa im südlichen Frankreich, höchst vortheilhaft. Nun ist hinwiederum im nördlichen Klima etwa der Anbau des Kornes sehr vortheilhaft. Zwischen solchen, durch die Natur selbst zu einem fortdauernden Tauschhandel bestimmten Staaten könnte der Handelsvertrag errichtet werden, daß der eine zu ewigen Zeiten für den andern diese bestimmte Quantität Wein, der andere diese bestimmte Quantität Korn erbauen wolle. Es müßte hiebei von keiner Seite auf Gewinn, sondern auf die absolute Gleichheit des Werths gesehen werden;

es

es bedürfte daher für diesen Handel, den die Regierungen selbst, keinesweges Privatpersonen zu führen haben, auch keines Geldes, sondern nur der Abrechnung. Die bleibenden Preise garantirt dem Bürger die Regierung: die Fortdauer des Tausches die Natur, da ja der Voraussetzung nach, dieser Tausch vortheilhaft für beide Staaten ist, und beide einer des andern gegenseitig bedürfen.

Auch bleibt ein Fall übrig, in welchem, sowohl während des Verschließens als nach der völligen Verschließung des Staats, die Einwohner des Weltgeldes bedürfen könnten: der Fall der Auswanderung und der Reisen in fremde Länder. Die Regierung müßte bei Promulgation des neuen Geldes die Versicherung von sich geben, daß sie in diesem Falle das letztere gegen Weltgeld zu demselben Verhältnisse, als beides zur Zeit der Promulgation gegen einander gestanden, einwechseln werde.

G

Eine beträchtliche Emigration wäre höchstens im Anfange zu befürchten, von Personen, welchen die neue Ordnung, welche allein wahre Ordnung ist, lästig, drückend, pedantisch vorkommen würde. An ihren Personen verliert der Staat nichts. Das durch ihre Auswanderung der Regierung entzogene Geld würde im Verhältnisse gegen das Ganze nicht beträchtlich seyn. Sie können höchstens nur soviel ziehen, als im Zeitpunkte der Geldveränderung baares Geld in ihren Händen war. Die Regierung zieht, was in Aller Händen ist; da die Auswandernden denn doch die wenigern sind, so ist auch ihr Geld bei weitem der geringste Theil des Vorhandnen. — Soviel wirklich baares Geld in ihren Händen war, habe ich gesagt; denn nach der Geldveränderung Produkte oder Ländereien zu verkaufen, und den Werth dieser von der Regierung in Weltgelde zu ziehen, soll ihnen nicht erlaubt werden

Ob etwas dieser Art geschehen ist, weiß die Regierung aus ihren Handelsbüchern, und der Ertrag eines solchen Verkaufs wird nicht ausgewechselt. Höchstens können sie dafür die Interessen lebenslänglich in das Ausland erhalten. Der Stamm, als Bestandtheil des Nationalvermögens, bleibt im Lande, und fällt an ihre nächsten nicht ausgewanderten Erben.

Zu reisen hat aus einem geschlossnen Handelsstaate nur der Gelehrte, und der höhere Künstler: der müßigen Neugier und Zerstreuungssucht soll es nicht länger erlaubt werden, ihre Langeweile durch alle Länder herumzutragen. Jene Reisen geschehen zum Besten der Menschheit und des Staates; weit entfernt, sie zu verhindern, müßte die Regierung sogar dazu aufmuntern, und auf öffentliche Kosten Gelehrte und Künstler auf Reisen schicken. Während der Verschließung treibt die Regierung selbst noch

Handel, steht mit dem Auslande in Berechnung, und kann auf dasselbe leicht Anweisungen geben. Daß sie der einzige Banquier für das Ausland ist, ergibt aus dem obigen sich von selbst. Nach vollendeter Schließung müßte sie freilich, so lange Gold und Silber im Auslande noch gilt, und sie selbst welches besitzt, dieses hergeben, oder im Auslande anweisen. — Jedoch, ob dieses noch gelte, oder ob es rund herum abgeschafft sey: es bietet sich von selbst die beste Auskunft dar. Es ist zu erwarten, daß in dieses geschloßne Land, den Sitz des blühendsten Ackerbaues, der Fabriken, der Künste, wohl eben so viele Ausländer, die da wissen, was sie auf Reisen zu suchen haben, kommen werden, als Einheimische aus demselben in das Ausland reisen. Diese bedürfen während ihres Aufenthaltes im Lande des Landesgeldes, das sie nur durch Anweisungen auf die Regierung bekommen kön-

nen. Dadurch erhält die letztere Schuldforderungen im Auslande, auf die sie ihre reisenden Bürger anweisen könne. Es ist zu erwarten, daß im Ganzen beides gegen einander aufgehen werde.

Das Verhältniß des Volks zur Regierung, und in einem monarchischen Staate, zur regierenden Familie, ist durchaus glücklich. Die Regierung wird wenig Abgaben zu erheben haben, denn sie wird wenig bedürfen. Zwar hat sie fortwährend eine Menge Geschäfte, Berechnungen und Aufsichten zu führen, um das Gleichgewicht im öffentlichen Verkehr, und im Verhältniß Aller zu Allen underrückt zu erhalten, welche die gegenwärtigen Regierungen nicht haben. Aber es ist nicht zu glauben, daß ihr Personale auch nur so zahlreich seyn werde, als es bei der hergebrachten Lage der Dinge ist. Die Leichtigkeit der Staatsverwaltung, so wie aller Arbeit, hängt davon ab, daß man mit Ordnung, Über-

sicht des Ganzen, und nach einem festen Plane zu Werke schreite; daß das vollbrachte nun auch wirklich vollbracht sey, und nicht wieder von neuem angefangen werden müsse; ferner, daß man sich nichts vorsehe, das nur den Widerstand reizt, und doch nie durchgesetzt werden kann. Diese feste Ordnung der Geschäfte ist in dem beschriebenen Staate, und es wird nichts befohlen, wozu man nicht durch die natürlichsten Mittel nöthigen kann.

Ferner bedarf dieser Staat nicht mehr stehender Truppen, als zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung nöthig sind; indem er keinen Eroberungskrieg führen will, und, da er auf allen Antheil an den politischen Verhältnissen anderer Staaten Verzicht geleistet hat, einen Angriff kaum zu fürchten hat. Für den letztern äußerst unwahrscheinlichen Fall übe er alle seine waffenfähige Bürger in den Waffen.

Die wenigen Abgaben, welche die Regierung für diese Zwecke braucht, können, zufolge der Einrichtung des öffentlichen Handels auf eine leichte, natürliche, und für die Unterthanen durchaus nicht drückende Weise gezogen werden.

Aus denselben Gründen ist nicht zu befürchten, oder zu vermuthen, daß sie jemals der willkürlichen Vermehrung der circulirenden Geld-Masse sich als eines Bereicherungs-Mittels bedienen werde. Wozu in aller Welt könnte sie doch dieser Vermehrung ihres Reichthums sich bedienen wollen? Was sie nicht nur zur Nothdurft, sondern sogar zum Überflusse bedarf, kann sie auf die leichteste Weise herbeibringen. Jenes Bereicherungsmittel aber würde nothwendig Unordnung, nicht zu berechnende Abweichungen von den Berechnungen, auf welche die Staatsverwaltung sich gründet, und eben dadurch eine Unsicherheit, Verwirrung, und Schwierigkeit dieser Ver-

waltung selbst hervorbringen, deren Druck zu allererst auf die Regierung selbst fallen würde.

Die Hauptquelle des Missergnügens der Unterthanen gegen ihre Regierung, die Größe der Auflagen, die oft drückende Weise, sie zu erheben, und die Verpflichtung Militärdienste zu leisten, ist dadurch abgeleitet und aufgehoben.

Die Regierung des beschriebnen Staates hat selten zu strafen, selten gehässige Untersuchungen anzustellen. Die Hauptquelle der Vergehungen von Privat-Personen gegen einander, der Druck der wirklichen Noth, oder die Furcht der zukünftigen, ist gehoben: und eine große Anzahl von Vergehungen sind durch die eingeführte strenge Ordnung ganz unmöglich gemacht. Verbrechen gegen den Staat, Aufwiegelung und Aufruhr ist eben so wenig zu befürchten. Es ist den Unterthanen wohl, und die Regierung ist die Wohlthäterin gewesen.

Der erste Staat, der die beschriebenen Operationen vorzunehmen wagt, wird so in die Augen fallende Vortheile davon haben, daß sein Beispiel von den übrigen Staaten bald nachgeahmt werden wird. Aber nur der, welcher zuerst kommt, hat davon die größten Vortheile. So wie dieser sein Gold- und Silber-Geld in die übrige Welt ausströmt; verliert dieses in derselben, weil dessen mehr wird. Wie ein zweiter ihm nachfolgt, verliert dasselbe noch mehr an seinem eingebildeten Werthe, und so fort, bis alle Staaten ihr eigenes Landesgeld haben, und Gold und Silber nirgends mehr Geld ist, sondern Waare wird, und nur nach seinem wahren innern Werthe geschätzt. Deswegen braucht der erste schließende Staat seines Goldes oder Silbers nicht zu schonen; je früher er es ausgiebt, desto mehr erhält er dafür: späterhin wird es ganz zu seinem innern wahren Werthe herabsinken. Der

hierin der erste ist, gewinnt am meisten: jeder, der später kommt, um so viel weniger, als er später kommt.

Es ist klar, daß unter einer so geschlossenen Nation, deren Mitglieder nur unter einander selbst, und äußerst wenig mit Fremden leben, die ihre besondere Lebensart, Einrichtungen und Sitten durch jene Maasregeln erhält, die ihr Vaterland und alles Vaterländische mit Anhänglichkeit liebt, sehr bald ein hoher Grad der National-Ehre, und ein scharf bestimmter National-Charakter entstehen werde. Sie wird eine andere durchaus neue Nation. Jene Einführung des Landesgeldes ist ihre wahre Schöpfung.

U n t e r s K a p i t e l .

Eigentlicher Grund des Anstoßes, den man an der vorgetragenen Theorie nehmen wird.

Die Einwürfe, welche man gegen einzelne Theile unsrer Theorie machen könnte, habe ich im Verlaufe der Untersuchung zu heben gesucht. Aber bei einem großen Theile der Menschen fruchtet es nichts, daß man mit ihnen auf Gründe eingehe, indem ihre ganze Denkart nicht nach Gründen, sondern durch den blinden Zufall zu Grunde gekommen ist, sie den ihnen dargebotenen Faden in jedem Augenblicke wieder verlieren, vergessen, was sie so eben gewußt, und eingesehen haben, und woraus man gegenwärtig folgert, und so immer wieder zu der gewohnten Denkweise zurückgerissen werden. Können diese auch gegen keinen der Theile, aus denen das Ganze besteht, etwas vorbringen, so bleiben sie doch dem Ganzen abgeneigt.

Ist es nützlicher den ihnen selbst verborgnen Grund ihrer Denkart aufzusuchen, und vor ihre Augen zu stellen. Werden auch die schon — gemachten Männer dadurch nicht gebessert, so kann man doch hoffen, daß diejenigen, die noch an sich bilden, und die künftigen Generationen, die Fehler und Irrthümer der vorhergehenden vermeiden werden.

Es halte ich folgendes für den wahren Grund, warum die hier aufgestellten Ideen vielen innigst misfallen, und sie es nicht aushalten werden, denjenigen Zustand der Dinge sich zu denken, den diese Ideen beabsichtigen: Es ist ein gegen den Ernst und die Nüchternheit unsrer Vorfahren abstechender charakteristischer Zug unsers Zeitalters, daß es spielen, mit der Phantasie umherschwärmen will, und daß es, da nicht viel andere Mittel sich vorfinden, diesen Spieltrieb zu befriedigen, sehr geneigt ist, das Leben in ein Spiel zu verwandeln. Ei-

nige Zeitgenossen, die diesen Hang gleichfalls bemerkten, und selbst weder poetische noch philosophische Naturen waren, haben der Poesie und Philosophie die Schuld dieser Erscheinung aufgebürdet, da doch die erstere jenen auf etwas anderes ableitet, und die letztere ihn, in wiefern er auf das Leben geht, bestreitet. Wir glauben, daß er ein durch die bloße Natur herbeigeführter nothwendiger Schritt auf der fortrückenden Bahn unseres Geschlechtes sey.

Zusolge dieses Hanges will man nichts nach einer Regel, sondern alles durch List und Glück erreichen. Der Erwerb, und aller menschliche Verkehr soll einem Hazard-Spiele ähnlich seyn. Man könnte diesen Menschen dasselbe, was sie durch Ränke, Bevortheilung anderer, und vom Zufalle erwarten, auf dem graden Wege anbieten, mit der Bedingung, daß sie sich nun damit für ihr ganzes Leben begnügten, und sie würden

es nicht wollen. Sie erfreut mehr die List des Erstrebens, als die Sicherheit des Besitzes. Diese sind es, die unabhängig nach Freiheit rufen, nach Freiheit des Handels und Erwerbes, Freiheit von Aufsicht und Policy, Freiheit von aller Ordnung und Sitte. Ihnen erscheint alles, was strenge Regelmäßigkeit und einen festgeordneten, durchaus gleichförmigen Gang der Dinge beabsichtigt, als eine Beeinträchtigung ihrer natürlichen Freiheit. Diesen kann der Gedanke einer Einrichtung des öffentlichen Verkehrs, nach welcher keine schwindelnde Spekulation, kein zufälliger Gewinn, keine plötzliche Bereicherung mehr stattfindet, nicht anders als widerlich seyn.

Lediglich aus diesem Hange entsteht jener Leichtsin, dem es mehr um den Genuß des laufenden Augenblicks, als um die Sicherheit der Zukunft zu thun ist, dessen Haupt-Maximen diese sind: es

wird sich schon finden, wer weiß, was indessen geschieht, was für ein Glücksfall sich ereignet; dessen Lebensweisheit bei Einzelnen, und Politik bei Staaten in der Kunst besteht, sich nur immer aus der gegenwärtigen Verlegenheit zu helfen, ohne Sorge für die zukünftige, in die man sich durch das Auskunftsmittel stürzt. Diesem Leichtsinne ist die Sicherheit der Zukunft, welche man ihm verspricht, und die er nie beehrte, kein geltender Ersatz für die Ungebundenheit des Augenblicks, welche allein Reiz für ihn hat.

Wie es nicht leicht irgend einer vernunftwidrigen Denkart an einem vernünftig scheinenden Vorwande fehlt, so auch dieser. So hat man an dem ausgebreiteten Welthandelssysteme uns die Vortheile der Bekanntschaft der Nationen unter einander durch Reisen, und Handelschaft, und die vielseitige Bildung,

die dadurch entstehe, viel angepriesen. Wohl: wenn wir nur erst Völker und Nationen wären; und irgendwo eine feste National-Bildung vorhanden wäre, die durch den Umgang der Völker mit einander in eine allseitige, rein menschliche übergehen, und zusammenschmelzen könnte. Aber, so wie mir es scheint, sind wir über dem Bestreben, Alles zu seyn, und allenthalben zu Hause, nichts recht und ganz geworden, und befinden uns nirgends zu Hause.

Es giebt nichts, das allen Unterschied der Lage und der Völker rein aufhebe, und bloß und lediglich dem Menschen als solchem, nicht aber dem Bürger angehöre, ausser der Wissenschaft. Durch diese, aber auch nur durch sie, werden und sollen die Menschen fortdauernd zusammenhängen, nachdem für alles übrige ihre Absonderung in Völker vollendet ist. Nur diese bleibt ihr Gemeinbesitz,
nach-

nachdem sie alles übrige unter sich getheilt haben. Diesen Zusammenhang wird kein geschlossener Staat aufheben; er wird ihn vielmehr begünstigen, da die Bereicherung der Wissenschaft durch die vereinigte Kraft des Menschengeschlechts sogar seine abgesonderten irdischen Zwecke befördert. Die Schätze der Litteratur des Auslandes werden durch besoldete Akademicien eingeführt, und gegen die des Inlandes ausgetauscht werden.

Kein Staat des Erdbodens, nachdem nur erst dieses System allgemein geworden, und der ewige Friede zwischen den Völkern begründet ist, hat das mindeste Interesse einem andern seine Entdeckungen vorzubehalten; indem ja jeder sie nur innerlich für sich selbst, keinesweges aber zur Unterdrückung anderer, und um sich ein Übergewicht über sie zu verschaffen, gebrauchen kann. Nichts sonach verhindert, daß die Gelehrten und Künste-

ler aller Nationen in die freiste Mittheilung mit einander eintreten. Die öffentlichen Blätter enthalten von nun an nicht mehr Erzählungen von Kriegen und Schlachten, Friedensschlüssen oder Bündnissen; denn dieses alles ist aus der Welt verschwunden. Sie enthalten nur noch Nachrichten von den Fortschritten der Wissenschaft, von neuen Entdeckungen, vom Fortgange der Gesetzgebung, der Polizen; und jeder Staat eilt, die Erfindung des andern bei sich einheimisch zu machen.

